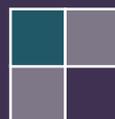


2012

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsbericht





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichts	4
Rechtsprechung des Landessozialgerichts im Jahr 2012 nach Sparten	
○ Arbeitslosenversicherung	7
○ Grundsicherung für Arbeitsuchende	9
○ Elterngeldrecht	15
○ Kassenarztrecht	16
○ Krankenversicherung	20
○ Pflegeversicherung	21
○ Rentenversicherung	23
○ Schwerbehindertenrecht und Soziale Entschädigung	27
○ Sozialhilfe	31
○ Unfallversicherung	33
Geschäftsentwicklung	36
Bericht des Sozialgerichts Berlin	38
Bericht des Sozialgerichts Cottbus	40
Bericht des Sozialgerichts Frankfurt/Oder	43
Bericht des Sozialgerichts Neuruppin	45
Bericht des Sozialgerichts Potsdam	47
Fortbildung beim Landessozialgericht	49
Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	50
20 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Brandenburg	53
Richterliche Ethik im 21. Jahrhundert – Hypothesen von Prof. Dr. Rüthers	55
Die Besetzung der Senate zum 1. März 2013	59
Impressum/Kontakt	63



# Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichts



Monika Paulat

Präsidentin des LSG Berlin-Brandenburg

Der Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg 2012 gibt Auskunft über ein außerordentlich schwieriges Geschäftsjahr. Zu Beginn des Jahres 2012 türmten sich mit den Verfahrenseingängen und den Beständen auch die Sorgen um die Bewältigung der Verfahrensflut. Ich nehme hier insbesondere die Situation in Brandenburg in den Blick. Fest stand, dass die Sozialgerichtsbarkeit der ungebrochenen Zunahme an Eingängen und Beständen bei den Sozialgerichten nicht aus eigener Kraft Herr werden konnte und auf Personalverstärkung angewiesen war. Im bundesweiten Vergleich stand Brandenburg bei der Belastung an letzter Stelle. Dies traf mit einer schwierigen Haushaltslage des Landes zusammen. Da aber das Grundgesetz den Bürgerinnen und Bürgern Anspruch auf zeitnahen und effektiven Rechtsschutz zusagt, musste etwas passieren. Nachdem die Möglichkeiten, aus anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Arbeitsgerichtsbarkeit, Unterstützung zu erlangen, erschöpft waren, konnte Justizminister Dr. Schöneburg im Laufe des Jahres die Ausschreibung von drei Stellen für Proberichterinnen bzw. Proberichter erreichen. Hinzu kam die Abordnung einer wechselwilligen Richterin aus einem benachbarten Bundesland. Wirksam wurden diese Verstärkungsmaßnahmen zum Januar 2013. Aber auch die Gerichtsbarkeit selbst hat Binnenressourcen mobilisiert und Beiträge zur Entspannung der Situation in der ersten Instanz geleistet. So haben sich etwa zwei Kollegen des Landessozialgerichts zur Verstärkung der Sozialgerichte Cottbus und Neuruppin abordnen lassen. Auch die erstinstanzliche Richterschaft hat untereinander Solidarität in Form von Teilabordnungen geübt.

Zur Jahreswende 2012/2013 fand sich die Situation im richterlichen Dienst tatsächlich verbessert. Unverändert besorgniserregend aber blieb die Personalausstattung im Nachfolgedienst, insbesondere in den Serviceeinheiten. Die Verstärkung des richterlichen Dienstes war mit einer kongruenten Verstärkung des Nachfolgedienstes nicht einhergegangen. Dies trug (und trägt noch immer) zu einer Verschärfung der Probleme bei, deren vollständige Lösung bis Ende 2012 noch nicht erreicht war.

Während in der jüngeren Vergangenheit die erstinstanzlichen Gerichte im Fokus standen, zeichnete sich in der zweiten Jahreshälfte 2012 unerwartet eine deutliche Zunahme des Geschäftsanfalls bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ab. In nicht gekanntem Maße nahmen die Verfahren über die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu; zum ersten Mal machten diese mehr als die Hälfte der Rechtsstreitigkeiten aus. Dies und langwierige Stellenbesetzungsverfahren stellten das Präsidium vor schwierige Herausforderungen bei der Jahresgeschäftsverteilung. Ich erwarte, dass diese Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht keinen Ausnahmecharakter hat.

Dem Kapitel „Geschäftsentwicklung“ entnehmen Sie bitte alle Einzelheiten.

Das Jahr 2012 war vor allem geprägt durch die Diskrepanz zwischen Geschäftsanfall und Personalausstattung und die Bemühungen, diese Diskrepanz zu verringern. Dazu gehörten die Eigenbemühungen

der Gerichtsbarkeit, die höchstbelasteten Sozialgerichte zu unterstützen. All denen, die dazu einen besonderen Beitrag geleistet haben, ob den beiden Kollegen des Landessozialgerichts, erstinstanzlichen Angehörigen des richterlichen Dienstes oder den Beschäftigten, die z. B. beim Landessozialgericht großes Schreibwerk der ersten Instanz oder Kostenfestsetzungen übernommen haben, danke ich an dieser Stelle ausdrücklich. Ich danke aber auch allen, die ein weiteres Jahr tapfer gegen die hohe Belastung angearbeitet und sich nicht haben entmutigen lassen. Und ich spreche nicht zuletzt denen Dank aus, die sich aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit haben abordnen lassen, um zu helfen.

Wenn ich das Jahr 2012 rückschauend betrachte, sehe ich aber nicht nur die enormen Probleme und die mit ihrer Bewältigung verbundene Mühsal, sondern ich sehe auch Interessantes und Spannendes wie etwa die dreiteilige Veranstaltung, zu der das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter Mitarbeit der vier Sozialgerichte im Frühjahr 2012 aus Anlass des 20. Geburtstages der Brandenburgischen Sozialgerichtsbarkeit eingeladen hatte. Darüber finden Sie in diesem Geschäftsbericht einen informativen Beitrag. Die Sozialgerichte haben ihrerseits dieses Jubiläums gedacht und ihm dabei ihre eigene Prägung gegeben.

Ein schönes Ereignis war im Mai 2012 die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte, die Brandenburg ausrichten durfte. Noch immer bin ich den Kolleginnen und Kollegen dankbar für den dort gesetzten gemeinsamen Impuls, die deutlichen Belastungsunterschiede der Sozialgerichtsbarkeit zwischen neuen und alten Bundesländern im Rahmen einer Presseerklärung zu thematisieren um damit ihre Solidarität zum Ausdruck zu bringen.

Und noch ein Ereignis hat im Jahre 2012 Freude gemacht. Im Landessozialgericht in Potsdam haben Studentinnen und Studenten der Kunsthochschule Sofia (Bulgarien) Plakate ausgestellt, auf denen sie sich künstlerisch dem Recht und der Gerechtigkeit gewidmet haben. Die Ausstellung wurde in Anwesenheit einer kleinen Delegation der Kunsthochschule Sofia mit Grußworten des Brandenburger Justizministers und des Bulgarischen Botschafters in Deutschland Anfang Oktober 2012 eröffnet.



2012 war ein sehr schwieriges Jahr. Daran vermögen diese Ereignisse nichts zu ändern. Und auch die nähere Zukunft wird keine schlagartige Verbesserung bringen. Die Personalverstärkung kann nicht sofort greifen. Proberichterinnen und -richter müssen sich einarbeiten. Der Verfahrensbestand ist enorm und nur allmählich wird sich (hoffentlich) die weit geöffnete Schere zwischen Eingängen und Erledigungen schließen lassen. Ich gehe davon aus, dass die Verfahrenseingänge kurzfristig nicht zurückgehen werden. Eine gewisse Hoffnung setze ich auf positive Effekte zweier Projekte. Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann hat in Berlin ein solches Projekt initiiert. Es dient ebenso wie ein ähnliches Projekt in Brandenburg, das auf Beschluss der Landesregierung vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie betrieben wird, der Reduzierung der Klageeingänge. Wir sind gespannt, welche Ergebnisse diese Unternehmungen haben werden.

Trotz aller Zurückhaltung in der Beurteilung des Geschäftsjahres 2012: Es hat sich im vergangenen Jahr doch etwas bewegt.

Zum Schluss wende ich mich denjenigen zu, die am Geschäftsbericht 2012 mitgewirkt, Beiträge verfasst, den Rechtsprechungsteil beliefert oder Statistik aufbereitet haben. Ihnen gebührt mein besonderer Dank, vor allem der Redakteurin des Geschäftsberichts, Frau Richter am Landessozialgericht Simone Schaefer. Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Öffentlichkeit durch diesen Bericht die Sozialgerichtsbarkeit der Länder Brandenburg und Berlin näher kennenlernen und sich ein Bild über sie machen kann.

**Monika Paulat**  
**Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

**Potsdam im April 2013**



# Rechtsprechung des Landessozialgerichts im Jahr 2012 nach Sparten

## Arbeitslosenversicherung

### Vorsitzender Richter am LSG Kuhnke

Mit Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung gegen die Bundesagentur für Arbeit sind im Geschäftsjahr beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg fünf Senate befasst gewesen. Seit dem 1. April 2012 ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854 ff.) das SGB III grundlegend geändert worden. Von der Rechtsanwendung dieser Vorschriften wird erst zukünftig zu berichten sein, da Verfahren hierzu noch bei den Sozialgerichten anhängig sind. Von einigen Entscheidungen, die noch ganz überwiegend das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung (oder älteren Fassungen) anzuwenden hatten, ist hier zu berichten:

#### I. Arbeitnehmerleistungen

Eine Kurialzulage und ein „Ost-West-Ausgleich“ sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und deswegen bei der Bemessung von Arbeitslosengeld zu berücksichtigen; *Urteil vom 12.01.2012 – L 14 AL 305/08 –*.

Eine Bemessung des Arbeitslosengeldes auf der Grundlage eines fiktiven Arbeitsentgelts kommt nicht in Betracht, weil nach § 132 SGB III hierfür Voraussetzung ist, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen nicht festgestellt werden kann; *Urteil vom 26.09.2012 – L 18 AL 55/12 –*.

Auf das Arbeitslosengeld ist nach § 141 Abs. 1 SGB III das Arbeitsentgelt aus einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung, die der Arbeitslose während einer Zeit ausgeübt hat, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, anzurechnen, abzüglich von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten. Die Gewährung des nach § 141 Abs. 2 SGB III anrechnungsfreien Arbeitslosengeldes verlangt, dass neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit die geringfügig ausgeübte Tätigkeit in den letzten 18

Monaten vor der Entstehung des Anspruchs mindestens 12 Monate lang gleichzeitig ausgeübt worden sein muss. Notwendig ist, dass die Nebeneinkünfte in den letzten 18 Monaten nicht überwiegend den Lebensstandard des Arbeitslosen bestimmt, sondern lediglich verbessert haben. Mithilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann ein Verhalten des Leistungsträgers nur insoweit berichtigt werden, als die Korrektur mit dem Gesetz in Einklang steht. Rein tatsächliche Gegebenheiten können über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden. Hat sich der Arbeitslose verspätet arbeitslos gemeldet, so kann eine zuvor unterlassene Antragstellung wegen dessen materiell-rechtlichen Charakters durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden; *Urteil vom 03.05.2012 – L 18 AL 356/10 –*.

Für die Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze Ost oder West iSd § 408 Nr. 2 SGB III ist für Arbeitnehmer mit festen Arbeitsstätten die Geschäftsanschrift des Sitzes des Arbeitgebers maßgeblich; *Urteil vom 18.09.2012 – L 14 AL 123/10 –*.

Für die Anrechnung einer Abfindung auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Folge eines Ruhens des Arbeitslosengeldanspruchs ist es nicht notwendig, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Abfindung und der Vorzeitigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. Eine Verkürzung des Zeitraums des Ruhens eines Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anrechnung einer Abfindung ist dann möglich, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte beenden können und damit die Grundlage für die Anrechnung entfallen ist. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund ist indes vom Arbeitnehmer darzulegen, eine Unaufklärbarkeit des Sachverhalts geht nach den Regeln über die Beweislast zu seinen Lasten; *Urteil vom 29.08.2012 – L 18 AL 6/12 –*.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. einer vorläufigen Insolvenzverwaltung führt

nicht dazu, dass eine Bestellung zum Geschäftsführer im eigenen Unternehmen zu einer fremdbestimmten Beschäftigung mutiert. Dieses ist auch auf die Stellung eines die Muttergesellschaft maßgeblich als Gesellschafter bestimmenden Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft zu übertragen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Muttergesellschaft eröffnet wird; *Urteil vom 19.06.2012 – L 8 AL 211/11 –*.

Das Insolvenzereignis nach § 183 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III hat als Auffangtatbestand drei Merkmale zur Voraussetzung, die kumulativ vorliegen müssen: die vollständige Betriebsaufgabe im Inland, das Fehlen eines Eröffnungsantrags und den Umstand, dass ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird damit dokumentiert, dass ein Anschein für Masseunzulänglichkeit objektiv nicht bestanden hat. Masselosigkeit liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Regelmäßig ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass der Arbeitgeber die Lohnzahlungen unter Hinweis auf seine Zahlungsunfähigkeit einstellt bzw. verweigert, die betriebliche Tätigkeit vollständig beendet ist und ein Insolvenzantrag nicht gestellt worden ist. Zweifel an der Masseunzulänglichkeit berechtigen den Träger der Arbeitslosenversicherung nicht, einen Anspruch auf Insolvenzgeld abzulehnen. Lassen die objektiv erkennbaren Umstände allenfalls Zahlungsschwierigkeiten, aber keine Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erkennen, so ist ein Anschein bestehender Masselosigkeit auch dann zu verneinen, wenn objektiv tatsächlich bereits Masselosigkeit vorgelegen hat. In einem solchen Fall ist allein maßgebliches Insolvenzereignis die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; *Urteil vom 03.05.2012 – L 18 AL 54/11 –*.

Bei einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten Schauspieler ist bei der Berechnung von Insolvenzgeldansprüchen auch dann von der vertraglich vereinbarten ungekürzten Vergütung pro geplanter Vorstellung auszugehen, wenn für den Fall der Absage einer Vorstellung eine Reduzierung des Vergütungsan-

spruchs vereinbart war, da insoweit die Regelungen über den Annahmeverzug anzuwenden sind; *Urteil vom 23.05.2012 – L 18 AL 385/10 –*.

Bei der Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe hat die Beklagte einen Bedarf für Unterbringung und Fahrkosten bei Berufsschulunterricht in Blockform auch zu erbringen, wenn spätere Leistungsänderungen erfolgen. Eine solche Änderung wird auch durch Bescheide bewirkt, die nachfolgend auf die Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 06.05.2009 – B 11 AL 37/07 R –*, *SozR 4-4300 § 73 Nr. 1*) erlassen wurden; *Urteil vom 17.04.2012 – L 14 AL 116/09 WA –*.

## II. Leistungen auf Teilhabe

Für die Erstattung der Kosten für eine Tiefgarage im Rahmen des behindertengerechten Umbaus der Außen- und Innenanlagen eines Hausbaus sowie Umzugskosten bestehen – im konkreten Einzelfall – keine Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auch nicht als Kostenerstattungsanspruch unter Berücksichtigung der Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; *Urteil vom 17.12.2012 – L 29 AL 337/09 –*.

## III. Aufhebungen und Erstattungen

Waren sich die Parteien eines Arbeitsvertrages bei Vertragsschluss darüber einig, dass es entgegen den Festlegungen zur Arbeitszeit im Arbeitsvertrag die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 15 Stunden überschreiten konnte und im Bedarfsfall sollte (hier: schwankende Tätigkeit auf Abruf als Krankentransportfahrer), so kann nicht mehr von einer für die Ermittlung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe unbeachtlichen kurzzeitigen Beschäftigung ausgegangen werden. Insoweit scheidet auch die Annahme einer Gelegentlichkeit der Überschreitung von vornherein aus. Weiß eine Arbeitnehmerin um die Überschreitung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld relevanten Wochenarbeitsgrenze und verlässt sie sich auf die Aussage seines Arbeitgebers, dass dies mit der Arbeits-

agentur geklärt sei, so handelt sie zumindest grob fahrlässig im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X; *Urteil vom 18.05.2012 – L 8 AL 253/07*–.

Die Gültigkeit eines Vermittlungsgutscheins ist nicht auf den Zeitraum bis zu einer (ersten) Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme beschränkt. Bei dem Vermittlungsgutschein handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der gegenüber dem beigeladenen Arbeitnehmer nach Maßgabe der §§ 45 und 48 SGB X aufgehoben bzw. zurückgenommen werden kann; *Urteil vom 18.06.2012 – L 18 AL 336/11*–.

Der Befreiungstatbestand einer sozial gerechtfertigten Kündigung gem. § 147a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III (i. d. Fassung bis 31. März 2012) ist auch dann erfüllt, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung gekündigt wurde, die den tariflichen Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen einschränkt, soweit „sozialverträgliche Instrumente“ zu den „notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen“ zur Anwendung kommen - wie zB Vorruhestandsregelungen. Diese tarifvertragliche Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht insbesondere nicht gegen gesetzliches Kündigungsschutzrecht; *Urteil vom 24.01.2012 – L 12 AL 433/07*– nicht rechtskräftig; Revision beim BSG anhängig: *B 11 AL 9/12*.

Ein Dachdeckereibetrieb, der überwiegend Lastkraftwagen mit Personal zum Transport von Baumaterialien für Dritte vermietet, kann nicht als förderungsfähiger Betrieb des Baugewerbes im Sinne des § 210 SGB III (in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung) eingestuft werden. Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist stets betriebsbezogen, so dass ein als Einzelunternehmen geführter Dachdeckereibetrieb, der überwiegend baufremde Leistungen (hier Transportleistungen) erbringt, auch dann nicht als Baubetrieb eingestuft werden kann, wenn er diese Leistungen überwiegend für mit ihm „verbundene“ Baubetriebe erbringt. Der Sozialleistungsträger kann die Erstattung von vorläufig gewährten Wintergeld- und Winterausfallgeldleistungen allein auf der Grundlage von § 328 Abs. 3 S. 1 SGB III

fordern. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach dem SGB X oder eine vorherige Erklärung eines Erstattungsvorbehalts sind dabei nicht erforderlich; *Urteil vom 19.04.2012 – L 8 AL 161/10*–.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende Richterin am LSG Henrichs**

Auch im siebten Jahr nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum 01. Januar 2005 hat sich das Landessozialgericht wie in den Vorjahren mit einer großen Bandbreite von Rechtsfragen beschäftigt. Einige davon werden nachfolgend beispielhaft dargestellt.

In seinem Urteil vom 29. März 2012 (*L 26 AS 1521/08*) hat sich der 26. Senat des Landessozialgerichts mit der Frage befasst, in welcher Höhe Kosten der Unterkunft und Heizung für einen 1948 geborenen, allein stehenden Hilfebefürhtigen, der in Berlin eine 109,63 m<sup>2</sup> große 3-Zimmer-Wohnung zu einer Miete in Höhe von 678,90 Euro (ab August 2005: 533,90 Euro Bruttokaltmiete zzgl. Heizkostenvorschuss in Höhe von 145,- Euro) bewohnte, angemessen sind. Das Jobcenter hatte Kosten der Unterkunft und Heizung nur in Höhe von 396,- Euro bewilligt. Klage und Berufung, die gerichtet waren auf die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlich anfallender Höhe, hatten keinen Erfolg. Der Senat hat unter Zugrundelegung der Produkttheorie (angemessene Wohnfläche x Wohnstandard) und gestützt auf die vom Sozialgericht Berlin entwickelte (Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2011, S. 28-42) und vom Bundessozialgericht gebilligte Methode entschieden, dass für eine allein stehende Person entsprechend der für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße Wohnraum von bis zu 50 m<sup>2</sup> angemessen sei. Für die Feststellung der angemessenen Nettokaltmiete je

Quadratmeter sei auf Wohnungen abzustellen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Standard aufwiesen. Vergleichsmaßstab seien die Wohnungen im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk. Als maßgeblicher Vergleichsraum sei in Berlin das gesamte Stadtgebiet heranzuziehen. Zur Ermittlung der für eine entsprechende Wohnung üblicherweise zu zahlenden Miete sei nicht auf die AV-Wohnen abzustellen, sondern auf den qualifizierten Berliner Mietspiegel. Es sei ein gewichtetes arithmetisches Mittel nach der Verteilung der in der Grundgesamtheit abgebildeten Wohnungen in den jeweiligen Baualterklassen zu bilden. Dieses betrage bei einer einfachen Wohnlage 4,67 Euro/m<sup>2</sup>. Zu addieren seien dann die kalten Betriebskosten. Dazu sei auf die von der GEWOS GmbH für das Land Berlin ermittelten Betriebskostenwerte abzustellen. Auch hierzu sei ein gewichteter arithmetischer Mittelwert zu bilden, der 1,44 Euro/m<sup>2</sup> betrage. Die angemessene Bruttokaltmiete für einen Ein-Personenhaushalt betrage daher 6,11 Euro/m<sup>2</sup>. Bei einer Wohngröße von 50m<sup>2</sup> betrage die angemessene Bruttokaltmiete 305,50 Euro, die die von dem Kläger zu zahlende Bruttokaltmiete von 533,90 Euro erheblich übersteige. Die Heizkosten seien schließlich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit im vollen Umfang abhängig von der für die Person abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl zu erstatten. Den Grenzwert der Angemessenheit bilde das Produkt aus der für den Haushalt des Leistungsberechtigten abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Wert, ab dem bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage nach dem bundesweiten Heizspiegel „extrem hohe“ Heizkosten anfielen. Im Fall des Klägers, der seine Wohnung mit Erdgas beheize und in einem Haus lebe, in dem die Heizungsanlage eine Gebäudefläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> versorge, betrage der Grenzwert bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> 62,50 Euro. Dieser Betrag werde von dem Kläger ebenfalls überschritten. Weder die Wohndauer von über 30 Jahren noch das Alter des Klägers rechtfertigten die weitere Übernahme der hier deutlich unangemessenen

tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung. Es sei verständlich, dass es dem Kläger angesichts seines Alters und der langen Wohndauer schwer falle, umzuziehen. Sein Interesse müsse jedoch dem der Allgemeinheit, aus Steuern finanzierte Leistungen tatsächlich nur im Existenz sichernden Umfang zu erbringen, zurückstehen.

Der 5. Senat des Landessozialgerichts hat am 26. April 2012 – L 5 AS 225/10 – ebenfalls über die Höhe der Kosten der Unterkunft in der Zeit von Januar bis Juni 2008 entschieden. In dem Fall lebte der Kläger, der seit Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezog, mit seiner damaligen Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter in einer 81 m<sup>2</sup> großen 3-Zimmer-Wohnung zu einer Miete von insgesamt 559,- Euro. Der Kläger hatte mit der Kindsmutter mündlich vereinbart, dass beide jeweils die Hälfte der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung tragen. Das Jobcenter sah den Kläger als allein stehenden Hilfebedürftigen an, nachdem dieser und die Kindsmutter behauptet hatten, sich unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Wohnung getrennt zu haben. Es bewilligte dem Kläger – ausgehend von dessen Nutzungsanteil an der Wohnung von 33,7 m<sup>2</sup> – nur Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 217,80 Euro monatlich. Der Kläger meinte, monatlich 271,01 Euro beanspruchen zu können. Der Senat wies die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts zurück. Nach Abzug der Warmwasserpauschalen von insgesamt 16,28 Euro betrage die Miete 542,72 Euro. Der Kläger könne davon nur ein Drittel, also 180,91 Euro, als anzuerkennende Aufwendungen beanspruchen. Nutzten Hilfebedürftige nämlich eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, so seien die Kosten der Unterkunft und Heizung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Das gelte unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft seien. Nur ausnahmsweise komme eine Abweichung in Betracht, wenn und soweit der Hilfebedarf durch grundsicherungsrechtlich bedeutsame Umstände gekennzeichnet sei, die ohne weiteres objektivierbar seien, etwa in Fällen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. Für die Auf-

teilung der Unterkunftskosten nach Kopfteilen der Wohnungsnutzer sei es unerheblich, ob ein Nichtmitglied einer Bedarfsgemeinschaft in der Lage sei, den auf ihn entfallenden Anteil aufzubringen. Der Grund für die Unterdeckung des Bedarfs sei ebenfalls unerheblich. Das System der Grundsicherung lasse es nicht zu, im Ergebnis Unterkunftskosten für Dritte geltend zu machen. Eine Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sei unbeachtlich, wenn sie – wie hier – entgegen der Zielsetzung des SGB II dazu führe, dass der Unterkunftsbedarf der Kindsmutter und der Tochter zumindest teilweise durch die Leistungen des Jobcenters gedeckt werde. Die unterschiedliche Nutzungsintensität, die hier nicht auf einem höheren Bedarf des Klägers beruhe, finde nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich keine Berücksichtigung.

In einem weiteren Rechtsstreit um die Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung hat sich der 10. Senat des Landessozialgerichts am 09. März 2012 – L 10 AS 123/12 B ER – mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welchem Umfang der (Fort-) Bestand eines für eine Wohnung geltend gemachten Unterkunftsbedarfs es erfordert zu bestimmen, in welchem Umfang eine Nutzung dieser Wohnung erfolgt. Im konkreten Fall übernachtete die Antragstellerin regelmäßig bei ihrem Freund. Der Senat hat entschieden, dass die Frage, ob für einen Bezieher von Grundsicherungsleistungen ein eigener Unterkunftsbedarf und eine davon abgeleitete Verpflichtung des Leistungsträgers zur Übernahme der Kosten für die Unterkunft bestehe, sich nicht anhand einer bestimmten Quote des tatsächlichen Nutzungsumfangs beantworten lasse. Die Übernahme von Kosten der Unterkunft entfalle deshalb nur dann, wenn ein Leistungsempfänger tatsächlich eine andere Unterkunft als die von ihm gemietete Wohnung dauerhaft nutze und diese andere Unterkunft den Aufbau oder Erhalt einer Privatsphäre ermögliche, selbstbestimmtes Wohnen gewährleiste und faktisch und/oder rechtlich gesichert sei. Die nicht ausschließliche Mitbenutzung der Wohnung eines Lebensgefährten beseitige für sich noch nicht den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen eines Leis-

tungsanspruchs nach dem SGB II, soweit eine eigene Wohnung tatsächlich, wenn auch nur in geringem Umfang, selbst genutzt werde.

Zum 01. Mai 2012 ist die Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (WAV) in Kraft getreten. Damit hat der Berliner Senat von der ihm durch § 22a Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 8 des (Berliner) Gesetzes zur Ausführung des SGB II eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Verordnung zu bestimmen, in welcher Höhe (für den Rechtskreis des SGB II) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Land Berlin angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind. Die Erstreckung einer solchen landesrechtlichen Regelung auf den Rechtskreis der Sozialhilfe („entsprechende Geltung“) erfolgt nach Bundesrecht (§ 35a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB XII>), sofern in einer Norm nach § 22b Abs. 3 SGB II Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung von § 55a Sozialgerichtsgesetz zum 01. April 2011 zudem geregelt, dass auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Abs. 1 SGB II erlassen worden sind, zu entscheiden ist (Normenkontrollverfahren). Dies eröffnet die Möglichkeit, die WAV in einem gesonderten Verfahren vor dem Landessozialgericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, wenn eine natürliche Person einen entsprechenden Antrag stellt und geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. In dem Verfahren L 36 AS 1162/12 NK hat sich der 36. Senat des Landessozialgerichts mit einem solchen Antrag auseinandersetzen müssen. Der Antrag ist von einem 1957 geborenen, alleinstehenden Mann gestellt worden, der laufende Leistungen nach dem SGB XII bezog. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung sind sowohl der Sozialhilfeträger als auch der Antragsteller von der Gel-

tung der WAV für Leistungen nach dem SGB XII ausgegangen. Mit Urteil vom 07. August 2012 hat der Senat den Normenkontrollantrag als unzulässig verworfen. Der Antrag sei zwar statthaft, dem Antragsteller fehle jedoch die Antragsbefugnis, die nur demjenigen zustehe, auf den die zur Überprüfung gestellte Norm auch Anwendung finde. Die Regelungen der WAV seien auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII nicht anwendbar, da die Voraussetzungen der Geltungserstreckung nach § 35a SGB XII nicht vorlägen. Mit § 6 WAV habe der Normgeber nicht die vom Gesetz geforderte abstrakte Regelung zu den besonderen Bedarfen für Unterkunft und Heizung älterer Menschen getroffen. Die darin enthaltene Bestimmung zur Vermeidung von Härten sei für eine Geltungserstreckung nicht ausreichend. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Revision ist bei dem Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen *B 14 AS 70/12 R* anhängig.

Auch im Jahr 2012 hat sich das Landessozialgericht mit einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten befasst, die die Überprüfung bestandskräftiger Bescheide auf ihre Rechtmäßigkeit hin gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zum Inhalt hatten. Anlass dieser in hoher Zahl zum Ende des Jahres 2010 gestellten Anträge dürfte u. a. eine Änderung in § 40 Abs. 1 SGB II gewesen sein. Danach gilt zwar für das Verfahren nach diesem Buch das SGB X weiter, allerdings regelt Satz 2 der Vorschrift ab dem 01. April 2011, dass abweichend von Satz 1 § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X mit der Maßgabe gilt, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Damit können bei einer Neubescheidung Leistungen nur bis zu einem Zeitraum von einem Jahr zurück beansprucht werden. Der 5. Senat hat in seinem *Urteil vom 26. Oktober 2012 – L 5 AS 949/11* – entschieden, dass ein pauschaler Antrag auf Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide über Grundsicherung nach dem SGB II seit dem 01. Januar 2006 hinsichtlich aller möglicher Sachverhalte – ohne konkrete Benennung von zu überprüfenden Bescheiden und rechtlichen Beanstandungen – von der Behörde ohne Sachprüfung abgelehnt werden könne. Insoweit beschränke sich die gerichtliche Prüfung auf die Frage,

ob die Behörde den Antrag ohne Sachprüfung ablehnen dürfen. Es komme nicht auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung an, sondern auf den der Widerspruchsentscheidung. Die Zuständigkeit für die Überprüfung bestandskräftiger Bescheide liege gemäß § 44 Abs. 3 SGB X bei der Behörde. Wenn diese wie hier entschieden habe, dass keine Sachprüfung vorzunehmen sei, widerspreche es der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, wenn der Behörde allein aufgrund des nachträglichen Vorbringens des Klägers die Sachprüfung aus der Hand genommen werde. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundessozialgerichts vom 14. März 2012 – B 4 AS 239/11 B – hat das Landessozialgericht in zwei weiteren veröffentlichten Entscheidungen vom *30. Januar 2013 – L 34 AS 1030/12 B PKH* – und vom *14. Juni 2012 – L 18 AS 1341/12 B PKH* – ebenfalls entschieden, dass die Behörde auf den Überprüfungsantrag eine Sachprüfung der nicht näher bezeichneten Bescheide ablehnen und sich auf die Bindungswirkung der bestandskräftigen Bescheide stützen dürfe. Es könne nicht zweifelhaft sein, dass ein derart weitreichendes Überprüfungsverfahren mit entsprechenden Mitwirkungserfordernissen beim Berechtigten korrespondiere. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, quasi ins Blaue hinein das gesamte Verwaltungshandeln der Behörde auf mögliche rechtswidrige Verfügungssätze in den ergangenen Verwaltungsakten zu untersuchen.

Viele Rechtsschutzsuchende beantragen die Bewilligung vorläufiger Leistungen im Wege der einstweiligen Anordnung. Eine solche setzt ein besonderes Eilbedürfnis voraus, wenn existenzsichernde Leistungen in wesentlichem Umfang versagt werden. Einen erheblichen Anteil an den Rechtsstreitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz nimmt die Frage ein, ob Grundsicherungsleistungen für Bürger aus Ländern der Europäischen Union zu bewilligen sind, die in Deutschland leben und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelt jedoch für Ausländer und ihre Familienangehörigen einen Leistungsausschluss. Die zu klärende Rechtsfrage ist, ob diese gesetzliche Regelung europarechtskonform ist. Sie ist bei dem Landessozialgericht

uneinheitlich beurteilt worden. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts dazu steht noch aus.

In dem Verfahren *L 20 AS 2347/11 B ER* hat der 20. Senat den Fall eines Ehepaares entschieden, das im September 2010 mit seinen sechs Kindern aus Rumänien in die Bundesrepublik eingereist, im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) war und der Ehemann ein Gewerbe für die Tätigkeit „Abriss- und Hausmeister-Service“ angemeldet hatte. In dem Beschluss vom 29. Februar 2012, mit dem der Antrag auf die vorläufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen im Wege der einstweiligen Anordnung abgelehnt worden ist, hat der Senat u. a. ausgeführt, mangels konkreter Angaben sei eine selbständige Tätigkeit nicht glaubhaft gemacht worden. Das Aufenthaltsrecht ergebe sich mangels anderer Anhaltspunkte daher allein aus der Arbeitssuche mit der Folge, dass die Grundsicherungsleistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen seien. Dieser Leistungsausschluss sei von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) gedeckt, soweit Leistungen zum Lebensunterhalt begehrt würden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als staatliche Fürsorgeleistungen, die der Existenzsicherung dienen, seien Sozialhilfeleistungen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie. Der Senat sehe darin keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004). Nach Art. 4 der Verordnung hätten zwar Personen, für die diese Verordnung gelte, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staats. Der sachliche Geltungsbereich erstreckte sich gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. h) der Verordnung auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und gemäß Art. 3 Abs. 3 auch auf die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen, unter die für Deutschland die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende fielen. Sowohl die historisch-systematische als auch

die teleologische Auslegung lasse aber nicht zwingend den Schluss auf einen grundsätzlichen Gleichbehandlungsanspruch aller Unionsbürger auf scheinbar alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu, da die Unionsbürgerrichtlinie und die VO 883/2004 auf den selben Tag, nämlich den 29. April 2004, datierten und es nicht davon auszugehen sei, dass das Europäische Parlament und der Rat sich widersprechende Regelungswerke in Kraft hätten setzen wollen. Dies gelte umso mehr, als mit der VO 883/2004 die Koordinierung der Sozialsysteme, aber gerade nicht die Vereinheitlichung der materiellen Standards bezweckt worden sei, eine Aushöhlung der Möglichkeit des mitgliedstaatlichen Leistungsausschlusses auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie durch die Regelungen in der VO 883/2004 also nicht beabsichtigt gewesen sein dürfe. Eine europarechtsfreundliche Auslegung führe zu keinem anderen Ergebnis.

Dieser Auffassung haben sich der 29. Senat des Landessozialgerichts (z. B. *Beschluss vom 05. März 2012 – L 29 AS 414/12 B ER –*) und der 5. Senat (z. B. *Beschluss vom 03. April 2012 – L 5 AS 2157/11 B ER –*) angeschlossen. Der 5. Senat hat zudem darauf verwiesen, dass der Bundesgesetzgeber, wie sich aus der Gesetzesbegründung, abgedruckt in BT-Drucksache 16/688, S. 13, ergebe, die Regelung über den Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausdrücklich auf Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie gestützt habe. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sei als speziellere Regelung gegenüber der VO 883/2004 anwendbar.

Weitere Senate des Landessozialgerichts haben demgegenüber im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig Leistungen der Grundsicherung zugesprochen. Der 14. Senat hat in seinem *Beschluss vom 29. Juni 2012 – L 14 AS 1460/12 B ER –* unter Hinweis auf seinen *Beschluss vom 27. April 2012 – L 14 AS 763/12 B ER –* die Vereinbarkeit des in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II geregelten Leistungsausschlusses mit dem Recht der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten der VO 883/2004 für zweifelhaft gehalten. Die noch in Art. 2 der durch

die VO 883/2004 abgelösten VO 1408/71 geregelte Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs nur auf Arbeitnehmer und Selbständige sei nun entfallen. Zu berücksichtigen sei außerdem der Grundsatz der Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, der den Organen der deutschen öffentlichen Gewalt gebiete, Verstöße gegen das Völkerrecht und das Unionsrecht zu vermeiden, soweit dies im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung und Anwendung nationalen Rechts möglich sei. Zwar habe das Bundessozialgericht das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs als Fürsorgegesetz bezeichnet. Es sei aber nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine Leistung handele, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtere, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union gemeint haben könne. Aus demselben Erlassstag der Unionsbürgerrichtlinie und der VO 883/2004 könne nichts hergeleitet werden. Dem Gesetzgeber des Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie könne nicht unterstellt werden, er habe den Unterschied zwischen Sozialhilfeleistungen und den Leistungen nach dem SGB II nicht gekannt. Im Anhang II a zu Art. 4 Abs. 2a VO 1408/71 werde das Arbeitslosengeld II als beitragsunabhängige Sonderleistung eingestuft. Dies deute darauf hin, dass sich der Ausschluss in Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie nur auf die Sozialhilfe beziehe. Ein Anwendungsvorrang der Vorschrift ergebe sich daher nicht. Vor diesem Hintergrund sind weitere Senate zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, sich § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aber als europarechtmäßig erweisen sollte, gegenüber der Lage, die entstünde, wenn die begehrte Anordnung erlassen würde, obwohl die Norm nicht im Einklang mit Europarecht stehe, Grundsicherungsleistungen vorläufig und gegebenenfalls vermindert auf das absolut erforderliche Minimum zu gewähren seien (so z. B. *Beschlüsse vom 19. Dezember 2012 – L 19 AS 2806/12 B ER –*, vom 23. Juli 2012 – L 18 AS 1867/12 B ER – und vom 28. November 2012 – L 25 AS 2743/12 B ER –).

Eine weitere umstrittene Fallgruppe besteht bei den in die Bundesrepublik zur Arbeitsaufnahme eingereisten Unionsbürgern, deren

Staaten dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (EFA) beigetreten sind. Dazu gehören u. a. Deutschland, Frankreich, Griechenland, Spanien und Italien. Gemäß Art. 1 EFA verpflichten sich die Vertragsschließenden, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsschließenden, die sich in irgendeinem Teil ihres Gebiets, auf das das Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil ihres Gebiets geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Der 29. Senat des Landessozialgerichts hat dazu in einem *Beschluss vom 12. Juni 2012 – L 29 AS 914/12 B ER –* (so auch *Beschluss vom 06. August 2012 – L 5 AS 1749/12 B ER –*) entschieden, dass auch hier der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II anwendbar ist und die Antragsteller sich nicht auf das Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 EFA berufen können. Zur Begründung hat er sich u. a. auf den Vorbehalt berufen, den die Bundesregierung am 19. Dezember 2011 erklärt hat und der die Staatsangehörigen der übrigen Vertragsstaaten von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschließt. Dieser Vorbehalt sei wirksam und verstoße nicht gegen Art. 19 der Wiener Vertragsrechtskonvention, denn er sei nach Art. 16 b Satz 1 EFA rechtzeitig mitgeteilt worden. Das SGB II sei eine neue Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 16 b Satz 1 EFA. Dem haben andere Senate des Landessozialgerichts widersprochen (z. B. *Beschlüsse vom 09. Mai 2012 – L 19 AS 794/12 B ER –*, vom 23. Mai 2012 – L 25 AS 837/12 B ER – und vom 25. Oktober 2012 – L 20 AS 2478/12 B ER – <anders noch der *Beschluss vom 21. Juni 2012 – L 20 AS 1322/12 B ER –>*). Diese Senate haben es u. a. im Hinblick auf den Zeitablauf für zweifelhaft gehalten, dass das SGB II ein neues Gesetz im Sinne von Art. 16 b EFA ist. Diese Vorschrift solle den Vertragsstaaten nur Vorbehalte offen halten, die sie bei Vertragsschluss noch nicht hätten machen können, weil es ein entsprechendes Fürsorgegesetz noch nicht gegeben habe, nicht aber den Vertragsstaaten erlauben, sich bereits aus vorbehaltslos eingegangenen Verpflichtungen nach-

träglich zu lösen. Auch sei fraglich, ob der Vorbehalt ohne Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften nach Art. 59 Absatz 2 des Grundgesetzes wirksam sei. Selbst wenn man diese Frage ebenso wie die Europarechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II offen lasse, seien jedenfalls aus Gründen der Folgenabwägung (s. o.) vorläufig Grundsicherungsleistungen zu gewähren (so auch Beschluss des 14. Senats vom 29. Juni 2012 – L 14 AS 1460/12 B ER –).

## Elterngeldrecht

### Richterin am LSG Schaefer

Für Kinder, die nach dem 1. Januar 2007 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden, wird nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – Bundeselterngeldgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 – Elterngeld als staatliche Transferleistung für längstens 14 Monate gezahlt. Die monatlichen Leistungen betragen mindestens 300 EUR und in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen vor der Geburt bzw. der Aufnahme des Kindes höchstens 1.800 EUR. Darüber hinaus regelt das Bundeselterngeldgesetz das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes zu nehmen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist jedoch nur eröffnet, soweit das Elterngeld, etwa zu Fragen der Berechtigung, des Bezugszeitraums oder der Höhe, im Streit ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet auf seiner Homepage einen elektronischen Elterngeldrechner an (<http://www.familienwegweiser.de/Elterngeldrechner>), der es ermöglichen soll, den voraussichtlichen Anspruch auf Elterngeld mit nur wenigen Angaben zu ermitteln. Und dennoch: Die Mehrzahl der beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Berichtszeitraum anhängigen – für die Verfahrenszahlen des Gerichts insgesamt nicht wesentlichen – Streitigkeiten betraf die Berechnung und damit die

Höhe des beanspruchten Elterngeldes. Zur Entscheidung über Angelegenheiten nach dem früheren Bundeserziehungsgeld- bzw. dem geltenden Bundeselterngeldgesetz war bis zum 31. Dezember 2012 der 12. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg berufen. Seit dem 1. Januar 2013 ist der 17. Senat hierfür zuständig.

*Urteil vom 24. Oktober 2012 – L 12 EG 6/10 –* Die Klägerin begehrte höhere Elterngeldleistungen unter Berücksichtigung der von ihrem Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung an eine Pensionskasse in Höhe von 100 EUR monatlich gezahlten Beträge mit der Begründung, diese Beträge unterlägen der nachgelagerten Besteuerung. Ferner machte sie die elterngeldsteigernde Berücksichtigung von Einmalzahlungen ihres Arbeitgebers (Weihnachts- und Urlaubsgeld) im Bemessungszeitraum geltend. Der 12. Senat lehnte einen Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung der aus ihrem Bruttogehalt zur Altersversorgung an die Pensionskasse gezahlten Entgeltbestandteile unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 25. Juni 2009 – B 10 EG 9/08 R – und vom 5. April 2012 – B 10 EG 3/11 R –) mit der Begründung ab, diese zählten nicht zu dem für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblichen zu versteuernden Einkommen. Einmalzahlungen des Arbeitgebers seien bereits nach dem Wortlaut des Bundeselterngeldgesetzes (§ 2 Abs. 7 Satz 2 BEEG i.d.F. des Gesetzes vom 5. Dezember 2006) nicht zu berücksichtigen. Verfassungsrecht – insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG – werde hierdurch nicht verletzt. Vielmehr hätten nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 16/1889, S. 21 sowie 16/2785, S. 37) solcherart einmalige Einnahmen bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben sollen, weil sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern nicht derart nachhaltig prägten wie monatliche Gehaltszahlungen. Dies stelle – neben dem Aspekt der Verwaltungspauschalierung – einen hinreichenden sachlichen Grund für die Differenzierung dar.

*Beschluss vom 15. August 2012 – L 12 EG 8/11  
B ER –*

Der 12. Senat des LSG Berlin-Brandenburg hat es im Rahmen eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin vor dem Sozialgericht Neuruppin erhobenen Klage anzuordnen. Kraft Gesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide, die auf der Grundlage des Elterngeldgesetzes ergangen sind, keine aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 2 BEEG). Die Antragstellerin wehrte sich gegen die Verpflichtung, überzahltes Elterngeld in vierstelliger Höhe, das aufgrund eines vorläufigen Elterngeldbescheides gezahlt worden war, an die Behörde zurückzuerstatten. Insofern hatte sie zur Begründung vorgetragen, sie hätte als selbständige Rechtsanwältin und Mitgesellschafterin zweier Rechtsanwaltsgesellschaften einen Anspruch auf das ihr gezahlte Elterngeld, da sie tatsächlich höheres Einkommen erzielt hätte, als dasjenige, das sich aufgrund der in den Gesellschaftsverträgen vereinbarten steuerlichen Gewinnbeteiligung von 50 % ergeben würde. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat der Senat ausgeführt, Einkünfte aus selbständiger Arbeit gälten in dem Zeitraum als erzielt, in dem sie dem jeweiligen Elterngeldberechtigten tatsächlich zugeflossen seien. Soweit es für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit nach dem modifizierten Zuflussprinzip auf die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers ankomme (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 4 BEEG), habe der Gesetzgeber für Einkünfte aus u.a. selbständiger Arbeit mit § 2 Abs. 8 und 9 BEEG eigenständige Regelungen geschaffen. Im Übrigen seien die Ausführungen der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Angaben gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt nicht plausibel. Die Rückforderung scheitere schließlich nicht an Vertrauensschutzwägungen. Bei der vorläufigen Zahlung von Elterngeld handle es sich der Sache nach um einen Vorschuss, weil die Feststellung des Leistungsanspruchs voraussichtlich längere Zeit beansprucht hätte. Auf die etwaige Erstattungspflicht sei die Antragstellerin aber mit dem gegenständlichen Bescheid hingewiesen worden.

## Kassenarztrecht

### Vorsitzender Richter am LSG Laurisch

#### I. Erinstanzliche Entscheidungen nach § 29 Abs. 4 SGG

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 24. Oktober 2012, L 7 KA 1/10 KL*

Die Beteiligten stritten um die Aufnahme des nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels Buscopan® Dragées in die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Übersicht) als Standardtherapeutikum zur Behandlung spastischer Abdominalbeschwerden beim Reizdarmsyndrom. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) lehnte die Aufnahme ab. Die dagegen gerichtete Klage des pharmazeutischen Unternehmers blieb ohne Erfolg. Der GBA legt in den Arzneimittel-Richtlinien fest, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen ausnahmsweise verordnet werden können (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Spastische Abdominalbeschwerden sind keine schwerwiegende Erkrankung und Buscopan® Dragées können insoweit auch nicht als „Therapiestandard“ gelten. Eine Erkrankung ist „schwerwiegend“, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Das ist beim Reizdarmsyndrom nicht (immer) der Fall. Ein Arzneimittel ist Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. Aufgrund der Heterogenität des Reizdarmsyndroms gibt es keine Standardtherapie.

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 19. Dezember 2012, L 7 KA 74/09 KL*

Die Klägerinnen wandten sich gegen die Anerkennung bestimmter von konkurrierenden Unternehmen angebotener Leistungen der Balneophototherapie durch den beklagten Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) zur Behandlung von Patienten mit mittelschwerer

bis schwerer Psoriasis vulgaris. Die Klage hatte keinen Erfolg: Die Balneophototherapie-Beschlüsse des GBA verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten. Anbieter von Behandlungsleistungen können über die Berufung auf ihr Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG keine Ausweitung oder Beschränkung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erzwingen. Ebenso wenig können Arzneimittelhersteller erreichen, dass ein von ihnen angebotenes Arzneimittel für (allein) verordnungsfähig erklärt wird. Bei der sog. defensiven Konkurrentenklage, wie sie vorliegend von den Klägerinnen verfolgt wird, kann zur Abwehr eines zusätzlichen Konkurrenten eine Anfechtungsbefugnis nicht aus materiellen Grundrechten abgeleitet werden, weil diese keinen Anspruch begründen, Konkurrenten vom Markt fernzuhalten.

## II. Zulassungsrecht

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 14. November 2012, L 7 KA 81/11*

Der Kläger, ein als ärztlicher Psychotherapeut zugelassener Arzt, erkrankte im Mai 2008 und erbrachte deshalb ab Juli 2008 keine Leistungen mehr. Seinen Antrag, seinen Vertragsarztsitz auszuschreiben, lehnte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung mit der Begründung ab, es fehle an einer fortführungsfähigen Praxis. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Ziel der Ausschreibung und Nachbesetzung ist die Fortführung der Praxis. Deshalb können – im Falle einer Einzelpraxis – Ausschreibung und Nachbesetzung nur so lange erfolgen, wie ein Praxissubstrat noch vorhanden ist. Das Vorhandensein einer fortführungsfähigen Praxis ist nicht nur von den Zulassungsgremien bei ihrer Entscheidung nach § 103 Abs. 4 Satz 3 SGB V zu prüfen, sondern auch schon bei der Entscheidung der Beklagten über die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes.

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 12. September 2012, L 7 KA 78/10*

Die Kläger sind Fachärzte für Anästhesiologie und nehmen als solche an der vertragsärztlichen Versorgung in Berlin teil. Jeder von ihnen ist in demselben Krankenhaus belegärztlich sowie im Rahmen des ambulanten Operierens

tätig. Ihre Anträge auf Genehmigung zur Ausübung dieser Leistungen im Krankenhaus im Rahmen einer „Teilberufsausübungsgemeinschaft“ blieben im Verwaltungsverfahren und vor Gericht ohne Erfolg. Eine Teilberufsausübungsgemeinschaft ist nicht genehmigungsfähig, wenn sie nicht auf die gemeinsame Erbringung bestimmter sachbezogener einzelner Leistungen i.S. von § 33 Abs. 2 Satz 3 Ärzte-ZV gerichtet ist, sondern (nur) auf die gemeinsame (arbeitsteilige) Behandlung Versicherter in einem ambulanten OP-Zentrum.

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 12. September 2012, L 7 KA 38/10*

Der Kläger ist Diplompsychologe. Im Rahmen seiner Ausbildung entwickelte er eine psychologisch-psychotherapeutische Interventionsmethode, die augmentative alternative Kommunikation, mit der er Personen behandeln könne, die aufgrund von angeborenen, prä-, peri- oder postnatalen sowie durch Unfall oder Krankheit erworbenen Schädigungen sprachbehindert bzw. nicht sprechend seien. Sein Antrag, ihm deshalb eine Sonderbedarfszulassung zu gewähren, blieb vor den Zulassungsausschüssen und den Sozialgerichten ohne Erfolg. Die Beherrschung einer besonderen Methode zur Verständigung mit sprachbehinderten Menschen begründet keinen Anspruch auf eine Sonderbedarfszulassung als Psychologischer Psychotherapeut. Die im Zulassungsrecht enthaltenen, einen Anspruch auf Sonderbedarfszulassung begründenden Tatbestände sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Weder besteht ein lokaler Versorgungsbedarf, noch besteht ein qualitätsbezogener Sonderbedarf, wie er durch den Inhalt des Schwerpunkts, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde für das Facharztgebiet nach der Weiterbildungsordnung umschrieben ist.

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Beschluss vom 27. Januar 2012, L 7 KA 87/11 B ER*

Die Antragstellerin konnte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nicht verlangen, dass die in der Ermächtigung der Hochschulambulanz für Psychotherapie, Diagnostik und Gesundheitsförderung enthaltene Fallzahlbegrenzung von 300 Behandlungsfällen pro Jahr auf 600

Behandlungsfälle pro Jahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren erhöht wird. Die Antragstellerin hat für ihr Begehren weder einen Anordnungsgrund gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, noch plausibel machen können, dass die Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten zu ihren Gunsten ausfallen muss.

Ein vertragsärztlicher Status ist im Wege einstweiligen Rechtsschutzes (nur) dann zuzuerkennen, wenn der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch völlig unzweifelhaft besteht (Fallkonstellation 1) oder die Interessenlage zu Gunsten eines Antragstellers so eindeutig ist, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache geboten erscheint (Fallkonstellation 2). Die Fallkonstellation 1 ist nur dann gegeben, wenn sich der vom Antragsteller zur Begründung seines Begehrens geltend gemachte Anordnungsanspruch sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht ohne aufwändige Prüfung feststellen lässt. Dies setzt auf der Tatsachenebene voraus, dass sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs zwischen den Beteiligten unstreitig sind oder sich aus dem Vortrag der Beteiligten oder den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners ohne weiteres feststellen lassen, so dass an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel bestehen kann. In rechtlicher Hinsicht ist zu verlangen, dass die entscheidungserheblichen Rechtsfragen geklärt sind oder die Einwände des Antragsgegners nach der bisherigen Rechtsprechung so wenig Substanz haben, dass sie ohne weiteres widerlegt werden können. Die Fallkonstellation 2 ist nur dann gegeben, wenn die Interessenlage jede andere Entscheidung als die zugunsten des Antragstellers als sachwidrig und damit willkürlich erscheinen ließe. Das war hier nicht der Fall.

### III. Honorarstreitigkeiten/Abrechnungsgenehmigung

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 30. Mai 2012, L 7 KA 121/08*

Der Kläger, ein Facharzt für Transfusionsmedizin, beantragte bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung, ihm eine Genehmigung für

die Durchführung und Abrechnung von Apheresen nach EBM-Nummern 13620 (ärztliche Betreuung bei LDL-Apherese) und 13621 (ärztliche Betreuung bei einer Apherese bei rheumatoider Arthritis) zu erteilen. Den Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe seine fachliche Befähigung nicht nachgewiesen, die zwingend die Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ erfordere. Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Aus den Vorschriften des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) ergibt sich keine Genehmigungspflicht für die Durchführung und Abrechnung der Aphereseleistungen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung enthält eine entsprechende Genehmigungspflicht, schließt den Facharzt für Transfusionsmedizin aber zu Unrecht aus, indem – über den Verweis auf die Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren – nur Ärzte mit der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ als hinreichend qualifiziert gelten sollen. Der Ausschluss eines Facharztes für Transfusionsmedizin von der Erbringung der Aphereseleistungen stellt nämlich eine unzulässige Berufsausübungsregelung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG dar und greift in seinen Zulassungsstatus ein. Die Auswertung des Weiterbildungsrechts lässt zweifelsfrei erkennen, dass die Durchführung von Apheresebehandlungen (auch) für das Fachgebiet des Transfusionsmediziners wesentlich ist.

### IV. Sachlich-rechtliche Richtigstellung

*LSG Berlin-Brandenburg, 24. Senat, Urteil vom 3. Juli 2012, L 24 KA 23/11*

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) ist zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Honorarforderung eines Vertragsarztes befugt, soweit dieser bei seiner Quartalsabrechnung Gebührennummern ansetzt, deren Tatbestand durch seine Leistungen nicht erfüllt ist oder die er aus anderen Gründen nicht in Ansatz bringen darf. Zu letzteren zählen u. a. fachfremde oder ausgeschlossene Leistungen. Für die sachlich-rechnerische Richtigstellung gilt eine vierjährige Ausschlussfrist, innerhalb

derer der Richtigstellungsbescheid der KV dem Betroffenen bekannt gegeben sein muss. Sie ist dann nur noch nach Maßgabe der Vertrauensschutztatbestände des § 45 SGB X möglich.

Die vierjährige Ausschlussfrist wird durch einen durch den Prüfungsausschuss ergangenen Bescheid bei Identität des Prüfungsgegenstandes im Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 SGB I gehemmt.

Hat der Beschwerdeausschuss in seinem Beschluss das eingeleitete Prüfungsverfahren nicht beendet, sondern lediglich bis zur Entscheidung der KV im Berichtigungsverfahren ausgesetzt, so wird eine nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X eingetretene Hemmungswirkung nicht aufgehoben. Für spätere Kürzungs- bzw. Berichtigungsmaßnahmen besteht nur dann kein Raum, wenn innerhalb der vierjährigen Ausschlussfrist weder ein Prüfbescheid noch ein Honorarberichtigungsbescheid ergeht und auch kein Klageverfahren einer Krankenkasse auf Vornahme einer Honorarkürzung anhängig gemacht wird.

## V. Disziplinarrecht

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 14. März 2012, L 7 KA 60/09*

Für die richterliche Kontrolle von Disziplinarbescheiden gilt ein besonderer Prüfungsmaßstab. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Disziplinarbescheides ist auf die im ergangenen Verwaltungsakt mitgeteilten Ermessenserwägungen beschränkt. Uneingeschränkt durch das Gericht überprüfbar ist dagegen die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines Vertrags(zahn)arztes eine disziplinarisch zu ahnende Pflichtverletzung darstellt.

Die Entscheidung des Disziplinarausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber einem Vertrags(zahn)arzt ist u. a. dann aufzuheben, wenn er entweder gewichtige Umstände nicht in seine Beweiswürdigung einbezogen hat oder bei seiner Entscheidung auf unzutreffende Erwägungen abgestellt hat.

Dem Disziplinarausschuss ist es bei seiner Entscheidung nicht verwehrt, die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bzw. im

strafrechtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel einer eigenständigen Überprüfung zu unterziehen

Hat er hierbei entscheidungsrelevante Umstände unberücksichtigt gelassen oder sein Ergebnis auf rechtlich unbeachtliche Erwägungen gestützt, so führt dies zur Fehlerhaftigkeit seiner Beweiswürdigung insgesamt. Dies setzt voraus, dass die Beanstandungen des Gerichts den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht nur unwesentlich verändern.

## VI. Befugnisse der Kassenärztlichen Vereinigungen

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Urteil vom 26. September 2012, L 7 KA 60/10*

Eine Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung darf in ihre Satzung eine Regelung aufnehmen, derzufolge die an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer verpflichtet sind, der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung auf Verlangen die von ihnen mit den Krankenkassen geschlossenen Verträge (z.B. die sog. Selektivverträge) vorzulegen.

Hält ein Gericht eine von der Aufsichtsbehörde insgesamt beanstandete Satzungsänderung einer Selbstverwaltungskörperschaft für teilweise rechtmäßig, darf es die Aufsichtsbehörde nur dann zu einer Teilgenehmigung verpflichten, wenn es sich um einen sachlich sinnvoll abtrennbaren Teil handelt und nicht in die Selbstverwaltungskompetenz der Körperschaft eingegriffen wird.

*LSG Berlin-Brandenburg, 7. Senat, Beschluss vom 23. Januar 2012, L 7 KA 71/11 B ER*

Die Befugnis, Vertragszahnärzte zu beraten, ihnen gegenüber rechtliche Hinweise zu geben und gegenüber bestimmten Geschäftspraktiken Bedenken zu äußern, gehört zum Kernbereich verhaltenssteuernder Maßnahmen einer Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung im Rahmen der ihr nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB V zugewiesenen Überwachungsaufgaben.

Um den Zusammenhang zur Interessenwahrnehmung und Rechtskontrolle der Leistungserbringung der Vertrags(zahn)ärzte zu wahren, ist das Recht einer Kassen(zahn)ärztlichen

Vereinigung zur Äußerung von Bedenken auf die vertrags(zahn)ärztliche Leistungserbringung und Abrechnung selbst begrenzt, darf in Bezug auf Dritte keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalten und ist auf Publikationen zu begrenzen, die für die Information der Vertrags(zahn)ärzte bereitstehen.

Für einen Dritten besteht kein schützenswertes Recht, gegen die Äußerung von Bedenken einer KZV an einem bestimmten vertragszahnärztlichen Verhalten im Vorfeld einer sachlichrechtlichen Berichtigung oder einer Disziplinarmaßnahme vorzugehen.

## Krankenversicherungsrecht

Richter am LSG Hutschenreuther

### I. Leistungsrecht

*Urteil vom 15. Februar 2012 – L 9 KR 292/10 –* Kostenerstattung für Arzneimittel: Grundsätzlich sind Durchfallmittel nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Hiervon ausgenommen sind Motilitätshemmer bei schweren und länger andauernden Diarrhöen, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist (hier: Wirkstoff Loperamid). Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen ärztlichen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung. Eine Krankenkasse darf einen Antrag eines Versicherten auf Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel nicht allein deshalb ablehnen, weil die Verordnung des Arzneimittels auf einem Privatrezept vorgenommen wurde.

*Urteil vom 19. Oktober 2012 – L 1 KR 111/11 ZVW –*

Hilfsmittelversorgung, „Einkaufs-Fuchs“: Eine nahezu blinde Versicherte, die sich räumlich noch in einem Supermarkt orientieren kann, hat Anspruch auf Versorgung mit einem „Einkaufs-Fuchs“. Mit diesem können die Strichcodes, die sich auf den meisten der im Handel befindlichen Produkte finden, erfasst und dem Benutzer durch Vorlesen der wichtigsten Pro-

duktinformationen verfügbar gemacht werden. Das System erkennt derzeit rund 900.000 verschiedene Waren. Die Klägerin benötigt den Einkaufs-Fuchs als mittelbaren Behinderausgleich, weil dieser ihr effektiv bei der Haushaltsführung und beim Einkaufen hilft.

*Urteil vom 19. Oktober 2012 – L 1 KR 140/12 –* Hilfsmittelversorgung, „Kopforthese“, „Helmtherapie“: Ein unter Asymmetrie des Schädels (Plagiocephalus) leidender Säugling hat keinen Anspruch auf eine Kopforthesentherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei dieser handelt es sich um eine „neue Behandlungsmethode“, auf die nur dann ein Anspruch besteht, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss eine positive Empfehlung abgegeben hat.

### II. Beitragsrecht

*Urteile vom 20. Januar 2012 – L 1 KR 221/11 – und vom 27. April 2012 – L 1 KR 231/11 –*

Sonderkündigungsrecht des Versicherten bei Erhebung eines Zusatzbeitrags (hier: 8 Euro monatlich): Bei Erhebung des Zusatzbeitrages durch eine Krankenkasse besteht ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht. Über die Begrenzungsregelung des § 242 SGB V hinaus besteht keine Möglichkeit der Krankenkasse, den Zusatzbeitrag bei geringem Einkommen des Versicherten zu erlassen. Zur Hinweispflicht der Krankenkasse auf das Sonderkündigungsrecht; wer Informationen seiner Krankenkasse erhält, ist gehalten, diese vollständig zu lesen, auch Punkte, die als allgemeine Hinweise bezeichnet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn solche Hinweise – anders als im entschiedenen Fall – so versteckt sind, dass ein durchschnittlicher Versicherter nicht in der Lage ist, diese zur Kenntnis zu nehmen.

*Beschluss vom 6. Dezember 2012 – L 9 KR 469/12 B ER –*

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung: Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung ist u.a., wer unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II (d.h. am Tag vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II) privat krankenversichert war. Die Anknüpfung an den Zeitraum unmittelbar vor dem Beginn des Bezuges von

Arbeitslosengeld II soll privaten wie gesetzlichen Krankenkassen in einem Bereich der Massenverwaltung im Interesse der betroffenen Leistungsbezieher nach dem SGB II eine schnelle Entscheidung über die Versicherungspflicht in der GKV oder der PKV ermöglichen. Ein Abstellen auf lange zurückliegende Zeiträume würde u.U. schwierige und zeitraubende Ermittlungen erfordern, in denen die betroffenen Alg II-Bezieher ohne Versicherungsschutz wären. Dies ist auch nach dem Willen des SGB V, jedem Bürger einen (möglichst lückenlosen) Schutz vor den Risiken der Krankheit zur Verfügung zu stellen, zu vermeiden; die fiskalischen Interessen der PKV und der GKV sind demgegenüber nachrangig.

### III. Krankenhausrecht

*Urteil vom 17. April 2012 – L 9 KR 84/11 –*  
Streit zwischen Krankenhaus und Krankenkasse um Vergütung erbrachter Krankenhausleistungen (hier: Implantation einer Knieendoprothese): Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses besteht nur für Behandlungen, die von dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses gedeckt sind. Über dessen Rahmen hinaus ist das Krankenhaus nicht zu einer Krankenhausbehandlung verpflichtet und können Versicherte Leistungen in dem Krankenhaus nicht beanspruchen. Inhalt und Grenzen des Versorgungsauftrags eines Plankrankenhauses sind nach der im Zeitpunkt der Beschlussfassung des maßgeblichen Landeskrankenhausesplans geltenden ärztlichen Weiterbildungsordnung des jeweiligen Bundeslandes zu ermitteln. Nach der Weiterbildungsordnung 1995 umfasste das Fachgebiet Chirurgie orthopädische Leistungen nicht; zu den orthopädischen Leistungen gehörte auch die Endoprothetik der Kniegelenke.

### IV. Sonstiges

*Urteil vom 22. Juni 2012 – L 1 KR 296/09 KL – (erstinstanzlich)*  
Festbeträge für Arzneimittel: Am 18. Juni 2009 beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss u. a. die Neubildung einer Festbetragsgruppe „Antipsychotika, andere, Gruppe 1“ nach § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB V, bestehend aus den Wirkstoffen Risperidon und Paliperidon. Die

Wirkstoffe haben als gemeinsames Anwendungsgebiet die Behandlung der Schizophrenie. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschloss darauf aufbauend für diese Festbetragsgruppe einen Festbetrag von 50,43 €. Die Klägerin, die in Deutschland das Arzneimittel Invega® (Wirkstoff Paliperidon) vertreibt, senkte die Preise nicht auf Festbetragsniveau ab. Ihre Klage hatte Erfolg: Das Landessozialgericht hob die Festbetragsfestsetzungen für Arzneimittel mit dem Wirkstoff Paliperidon auf. Zur Begründung heißt es in dem Urteil, die den Festbetragsfestsetzungen zu Grunde liegenden Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses litten an Beurteilungsfehlern und schieden deshalb als rechtmäßige Grundlage der Festbetragsfestsetzungen aus. Da dadurch der Wettbewerb zwischen den Arzneimittelherstellern verfälscht werde, verletzen die Festbetragsfestsetzungen die Klägerin in ihren Grundrechten. Konkret habe der Gemeinsame Bundesausschuss nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Festbetragsgruppenbildung notwendige Therapien nicht einschränke. Er habe nämlich nicht ausreichend beachtet, dass Paliperidon nicht mehr nur zur Behandlung der Schizophrenie, sondern auch zur Behandlung psychotischer oder manischer Symptome bei schizoaffektiven Störungen zugelassen sei. Ferner sei nicht nachvollziehbar, dass der Gemeinsame Bundesausschuss dem Wirkstoff Paliperidon im Vergleich zu Risperidon relevante Vorteile bei der Behandlung von Patienten mit Nierenfunktionsstörungen abgesprochen habe.

### Pflegeversicherung

#### Vorsitzender Richter am LSG Dr. Kärcher

Die Tätigkeitsschwerpunkte in der Sparte Pflegeversicherung, die sowohl die soziale (also gesetzliche) als auch die private Pflegeversicherung umfasst, waren im Jahr 2012 vor allem in vier Bereichen angesiedelt, nämlich im Leistungsrecht (a), im Beitragsrecht (b), im Leistungserbringungsrecht (c) und im Recht des Sozialdatenschutzes (d).

a) Im Leistungsrecht hat sich der Senat – ähnlich wie bereits in den Vorjahren – in mehreren Entscheidungen (*Urteile vom 10. Januar 2012, L 27 P 60/09; vom 8. März 2012, L 27 P 75/11; vom 5. Dezember 2012, L 27 P 57/10*) mit Fällen befasst, in denen unbefristet gewährte Pflegeleistungen bzw. zuerkannte Pflegestufen aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aberkannt wurden. Hier legt der Senat in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung Wert auf einen exakten Nachweis der tatsächlichen Veränderungen im Sinne des § 48 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch; es reicht nicht aus, dass sich die Möglichkeit einer tatsächlichen Veränderung zeigt oder dass diese wahrscheinlich ist, denn das Gesetz verlangt den Vollbeweis. Wenn sich nachweisen lässt, dass eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, wird die Abänderungsentscheidung der Pflegekasse in der Regel zu bestätigen sein (zu einem solchen Fall *Urteil des Senats vom 10. Januar 2012, L 27 P 60/09*). Wenn sich die Änderung im Pflegeumfang im Einzelnen nicht (mehr) nachweisen lässt, wird in der Regel eine Beweislastentscheidung zum Nachteil der Pflegekasse ergehen müssen.

Ähnliche Fallkonstellationen haben den Senat auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beschäftigt, die teilweise begleitend zu noch anhängigen Verfahren der Hauptsache geführt wurden. Als Beispiel können hier die *Beschlüsse des Senats vom 16. April 2012, L 27 P 30/12 B ER*, und vom 4. Juni 2012, L 27 P 54/11 B ER, dienen.

Ein besonderer Fall aus dieser Gruppe lag dem *Urteil des Senats vom 15. Februar 2012 (L 27 P 26/11)* zugrunde. Hier war bei Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 nach damaligem Übergangsrecht eine Pflegeleistung, die zuvor nach damaligem Krankenversicherungsrecht wegen Schwerpflegebedürftigkeit gewährt worden war, in eine Leistung nach der Pflegestufe 2 umgewandelt worden. Sie war später wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aberkannt worden. Der Senat hob im vorgenannten Urteil diese Aberkennungsentscheidung auf, weil eine solche auf Übergangsrecht gestützte Leis-

tungsbewilligung nur unter sehr engen Voraussetzungen wieder aberkannt werden kann; diese Aberkennungs Voraussetzungen waren hier nicht gegeben.

Mit Urteil vom 8. März 2012 hat der Senat entschieden, dass aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Pflegegeld im einzelnen Fall dann nicht gegeben ist, wenn die Pflegeperson aufgrund einer Überforderungssituation die Pflege nicht sicherstellen kann (*L 27 P 28/11*). Hier kommt dann in der Regel aber ein Sachleistungsanspruch in Betracht.

b) Aus dem Beitragsrecht sind vor allem zwei Entscheidungen des Senats hervor zu heben. So hat der Senat zunächst bestätigt, dass der durch das Gesetz vorgeschriebene höhere Beitragssatz für kinderlose Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung nicht gegen das Grundgesetz verstößt (*Urteil vom 10. Januar 2012, L 27 P 59/09*). In seinem *Urteil vom 19. April 2012, L 27 P 10/11*, hat sich der Senat im Einzelnen mit der Beitragstragung zur sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig beschäftigter behinderter Menschen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.

c) Im Bereich des Leistungserbringungsrechts hat der Senat zunächst seine in den beiden Vorjahren entwickelte Rechtsprechung zu den so genannten Transparenzberichten fortgeführt, in denen die prüfenden Pflegekassenverbände eine Bewertung einzelner Pflegedienste vornehmen und diese Bewertung sodann veröffentlichen. Der Senat geht weiterhin davon aus, dass es sich insoweit nicht um eine bloße Veröffentlichung von Tatsachen handelt, sondern um eine Bekanntgabe von benotungsähnlichen Bewertungen. Diese müssen zutreffend sein, insbesondere auf einer zutreffenden Tatsachenfeststellung beruhen. Wenn ein Transparenzbericht diesen Anforderungen ganz oder teilweise nicht genügt, kann der betroffene Pflegedienst häufig eine Veröffentlichung verhindern. Allerdings hat der Senat bislang nur Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden; Verfahren der Hauptsache sind beim Senat weiterhin nicht anhängig.

In seinem Beschluss vom 3. August 2012 hat der Senat näher zwischen Unterlassung einer Veröffentlichung eines solchen Transparenzberichts einerseits und der Beseitigung einer solchen Veröffentlichung andererseits unterschieden (*L 27 P 39/12 B ER*). In drei Beschlüssen vom 23. August 2012 hat der Senat bekräftigt, dass hinsichtlich des Streitwerts in derartigen Verfahren weiterhin der Auffangstreitwert aus § 52 Absatz 2 Gerichtskostengesetz anzusetzen ist, es sei denn, das jeweilige Verfahren gibt konkrete Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Höhe der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Verfahrens für die Beteiligten (*L 27 P 58/12 B ER*, *L 27 P 59/12 B* und *L 27 P 60/12 B*).

Ebenfalls im Leistungserbringungsrecht war ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angesiedelt, dass die Kündigung eines Versorgungsvertrages für ein Pflegeheim durch die Pflegekassenverbände zum Gegenstand hatte; hier war eine heimaufsichtsrechtliche Untersagungsverfügung vorausgegangen. Der Senat hat in seinem *Beschluss vom 31. Juli 2012* (*L 27 P 29/12 B ER*) ein Rechtsschutzbedürfnis des Heimbetreibers verneint, weil inzwischen der Heimbetrieb vollständig eingestellt worden war.

d) Ein Fall aus dem Recht des Sozialdatenschutzes schließlich lag dem *Urteil des Senats vom 5. Dezember 2012*, *L 27 P 57/10*, zu Grunde. Die Pflegekasse hatte der Betreuerin der Klägerin ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung übersandt und die Namen der Pflegepersonen mitgeteilt. Dies erachtete der Senat als rechtswidrig, weil die Betreuerin nicht für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt worden war.

## Rentenversicherung

### Vorsitzender Richter am LSG Mälicke

Das Jahr 2012 bescherte der gesetzlichen Rente ein ganz unerwartetes öffentliches Interesse.... Begriffe wie „Lebensleistungsrente“, „Zuschussrente“, „Kombi-Rente“, „Solidarren-

te“, „Mütter-Rente“ usw. beherrschten allenthalben den politischen Diskurs und tun dies noch immer. Gesetzliche Regelungen hierzu gibt es indes noch nicht. Dem LSG obliegt als unabhängigem Organ der Rechtsprechung hingegen die Anwendung des geltenden Rentenrechts, wie es im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) geregelt ist. Auch im Berichtsjahr 2012 ergab sich dabei für den Bereich der Rentenversicherung ein ähnliches Bild wie im Jahr 2011. Die Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bildeten nach wie vor den zahlenmäßig zweitgrößten Arbeitsbereich des LSG. Noch immer hatten daran Streitverfahren einen ganz erheblichen Anteil, die Rechtsfragen der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet betreffen, darunter insbesondere die Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR. Dabei war häufig streitig, ob der oder die Betreffende an dem sog. Stichtag, dem 30. Juni 1990, einem Betrieb oder einer Einrichtung angehört, die unter die einschlägige Versorgungsordnung der DDR fielen. Vermehrt streiten die betreffenden Personen, bei denen der Träger bereits Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt hat, aber auch über die Höhe der vorzumerkenden Entgelte – exemplarisch sind dabei die Fälle, in denen frühere Bedienstete der Zollverwaltung der DDR oder der Nationalen Volksarmee der DDR bzw. deren Grenztruppen zusätzlich zu ihrer Besoldung Verpflegungsgelder oder bspw. auch Zuschläge für den Dienst an der innerdeutschen Grenze bezogen hatten. Stellen diese zusätzlichen Leistungen Arbeitsentgelt dar, das ggfs. die Rente erhöht? Der 8. Senat (*Urteil vom 22. November 2012 – L 8 R 110/11 –*) und der 16. Senat (*Urteile vom 5. Dezember 2012 – L 16 R 355/11 – und – L 16 R 323/12 –*) des LSG sahen dies unterschiedlich. Verfahren, in denen über die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM) – auch deren Höhe – gestritten wird, waren im Jahr 2012 ebenfalls wieder stark vertreten. Vermehrt war auch über „Verrechnungsfälle“ zu entscheiden, nachdem der Große Senat des Bundessozialgerichts (*Urteil vom 31. August 2011 – GS 2/10 –, SozR4-1200 § 52 Nr. 4*) die grund-

sätzliche Frage bejaht hatte, ob Verrechnungen einseitig durch Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers erklärt werden können. Folgende Entscheidungen, die in der Datenbank juris bzw. unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) dokumentiert sind, sollen einen Querschnitt der Bandbreite des Rentenrechts vermitteln:

## 1. Rentenüberleitungsrecht

### a) Zugehörigkeitszeiten zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der früheren DDR, insbesondere zur Altersversorgung der technischen Intelligenz, fiktive Einbeziehung, Stichtagsvoraussetzungen

8. Senat, Urteil vom 26. Januar 2012 – L 8 R 808/08 –; Institut für sozialistische Wirtschaftsführung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie kein volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

27. Senat, Urteil vom 15. Februar 2012 – L 27 R 1135/10 –; keine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Pädagogen bei Tätigkeit an einer (kirchlichen) Schule in nicht-staatlicher Trägerschaft.

31. Senat, Urteil vom 22. März 2012 – L 31 R 1225/09 –; Glaubhaftmachung erzielter Jahresendprämien und Bergmannsprämien, für die kein Nachweis vorliegt, anhand der entgeltabhängigen SED-Mitgliedsbeiträge.

27. Senat, Urteil vom 3. April 2012 – L 27 R 209/10 –; Betrieb der früheren SED (hier ein der Vereinigung organisationseigener Betriebe Zentrag unterstellter Druckbetrieb) kein volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

8. Senat, Urteil vom 9. Mai 2012 – L 8 R 53/05 –; VEB Robotron Vertrieb Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

33. Senat, Urteil vom 9. Mai 2012 – L 33 R 1238/08 –; Zentrum für Rationalisierung und Kleinmechanisierung im Handwerk und Zentrum Organisation und Datenverarbeitung (ZOD) Bauwesen Berlin keine Produktionsbe-

triebe oder gleichgestellten Betriebe; das ZOD war auch keine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne der Altersversorgung der Intelligenz.

22. Senat, Urteil vom 7. Juni 2012 – L 22 R 732/11 –; VEB Bau Frankfurt (Oder) kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

16. Senat, Beschluss vom 28. September 2012 – L 16 R 616/12 WA –; keine Verfassungswidrigkeit der Entgeltbegrenzung für Bedienstete des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der früheren DDR auch unter Berücksichtigung neuer Gutachten zur Entgeltstruktur.

16. Senat, Urteil vom 5. Dezember 2012 – L 16 R 458/12 –; auch ein Ingenieur, der in Ausfluss seiner ingenieurtechnischen Ausbildung überwiegend lehrend tätig war – hier als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer technischen Schule –, kann die sachliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erfüllen.

### b) Sonstige Streitigkeiten zur Rentenhöhe mit Beitrittsgebietsbezug

27. Senat, Urteil vom 10. Januar 2012 – L 27 R 803/09 –; Zahlungen anlässlich eines Auslandsstudiums als Fortsetzung einer Lehrerschäftigung in der DDR stellen kein Entgelt dar, sondern waren Stipendien.

8. Senat, Urteil vom 26. Januar 2012 – L 8 R 2/08 –; keine Berücksichtigung von Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (West) bei zusatzversorgten Zugangsrentnern des Beitrittsgebiets.

8. Senat, Urteil vom 26. Januar 2012 – L 8 R 1483/08 –; Neuberechnung der SGB VI-Rente einer Bestandsrentnerin des Beitrittsgebiets ohne Zusatzversorgung, aber mit fiktiven Zugehörigkeitszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auch nach Rentenbeginn darf nur die Zeiten bis Rentenbeginn umfassen.

3. Senat, Urteil vom 30. März 2012 – L 3 R 1007/10 –; vor dem 1. Januar 1937 geborene und am 18. Mai 1990 bereits aus der DDR übergesiedelte Versicherte erhalten für ihre

Beitrittsgebiets-Beitragszeiten Entgeltpunkte nach Maßgabe der Leistungsgruppen des Fremdrentengesetzes.

27. Senat, Urteil vom 3. April 2012 – L 27 R 1009/10 –; Verfassungskonformität des aktuellen Rentenwertes (Ost) bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten im Beitrittsgebiet.

8. Senat, Urteil vom 31. Mai 2012 – L 8 R 26/11 –; Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz sind mit Entgeltpunkten (Ost) zu bewerten, wenn der seit 1988 im alten Bundesgebiet lebende und seit 1995 im Rentenbezug stehende Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt 2007 in das Beitrittsgebiet verlegt (vgl. auch Urteil des 17. Senats vom 19. Dezember 2012 – L 17 R 494/12 –).

17. Senat, Urteil vom 14. Juni 2012 – L 17 R 448/11 –; Verfassungskonformität der Rentenanpassung 2008.

3. Senat, Urteil vom 16. August 2012 – L 3 R 608/10 –; Bewertung der Beitragszeiten von DDR-Reichsbahnern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin (West) unter Einstufung in Tabellenwerte nach dem Fremdrentengesetz ist – auch soweit eine Geschlechterdifferenzierung erfolgt – verfassungskonform.

22. Senat, Urteil vom 23. August 2012 – L 22 R 831/11 –; Jahresendprämien, die nicht der Versicherungspflicht in der DDR unterlagen, können bei nicht zusatz- oder sonderversorgten Versicherten nicht rentensteigernd berücksichtigt werden (für den Fall einer fehlenden Glaubhaftmachung bezogener Jahresendprämien bei einem zusatzversorgten Versicherten vgl. Urteil des 22. Senats vom 27. September 2012 – L 22 R 832/11 –).

## 2. EM-Rentenrecht

3. Senat, Urteil vom 1. März 2012 – L 3 R 901/10 –; Würdigung eines „Übertreibungsverhaltens“ eines EM-Rente begehrenden Versicherten anlässlich der gutachterlichen Untersuchung.

27. Senat, Urteil vom 3. April 2012 – L 27 R 709/10 –; Verweisbarkeit einer Briefverteilerin als Angelernte des unteren Bereichs auf den

allgemeinen Arbeitsmarkt und daher keine Berufsunfähigkeit.

3. Senat, Beschluss vom 23. April 2012 – L 3 R 782/10 –; keine Berufsunfähigkeit, wenn der Versicherte den maßgeblichen bisherigen Beruf mit den gegebenen gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin ausüben kann (hier Leiter der Materialwirtschaft bzw. Versicherungsvertreter im Außendienst).

27. Senat, Urteil vom 7. Juni 2012 – L 27 R 398/09 –; Berufsunfähigkeit eines Druckers, der in seinen – ihm gesundheitlich nicht mehr zumutbaren – bisherigen Beruf zurückgekehrt war.

27. Senat, Urteil vom 7. Juni 2012 – L 27 R 431/09 –; Berufsunfähigkeit einer Mitarbeiterin in der Buchhaltung, die als Angelernte des oberen Bereichs auf eine Tätigkeit als Bürohilfskraft sozial und auf Tätigkeiten als Versandfertigtmacherin bzw. Pförtnerin gesundheitlich nicht verwiesen werden kann.

16. Senat, Beschluss vom 18. Juni 2012 – L 16 R 871/09 –; Verweisbarkeit eines Omnibusfahrers bei den Berliner Verkehrs-Betrieben auf die Tätigkeit eines – einfachen – Pförtners und damit keine Berufsunfähigkeit.

16. Senat, Beschluss vom 7. August 2012 – L 16 R 698/09 –; Verweisbarkeit einer Krankenpflegehelferin auf die Tätigkeit einer – einfachen – Pförtnerin und damit keine Berufsunfähigkeit.

27. Senat, Urteil vom 9. August 2012 – L 27 R 509/10 –; keine Hinzuverdienstgrenze bei Bestands-Invalidenrentner, der die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllt.

27. Senat, Urteil vom 16. August 2012 – L 27 R 545/09 –; Verweisbarkeit eines Hausmeisters/Objektbetreuers und Elektrikers auf die Tätigkeit eines Schaltschrankmonteurs und daher keine Berufsunfähigkeit.

22. Senat, Urteil vom 23. August 2012 – L 22 R 217/10 –; Verweisbarkeit einer Bankkauffrau auf die Tätigkeit einer Bearbeiterin im Kosten-

und Leistungsrecht und damit keine Berufsunfähigkeit.

3. Senat, Urteil vom 12. September 2012 – L 3 R 1063/11 –; Analphabetismus ist keine Leistungsminderung im Sinne des EM-Rentenrechts.

8. Senat, Urteil vom 17. Oktober 2012 – L 8 R 814/10 –; fehlende versicherungsrechtliche Voraussetzung der sog. Drei-Fünftel-Belegung mit Pflichtbeitragszeiten bei einem Versicherten, der ab 1. Januar 1992 wegen einer berufsständischen Versorgungsanwartschaft von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit war.

22. Senat, Urteil vom 25. Oktober 2012 – L 22 R 1008/10 –; Verweisbarkeit einer Sprechstundenhelferin auf eine Tätigkeit als Versandfertigmacherin und daher keine Berufsunfähigkeit.

### 3. Einzelfragen

#### a) Verrechnung, Einkommensanrechnung, rentenrechtliche Zeiten (auch mit Auslandsbezug)

31. Senat, Urteil vom 23. Februar 2012 – L 31 R 486/10 –; keine Verrechnung der Rente mit einer Beitragsforderung aus einem vorläufig vollstreckbaren Beitragsbescheid einer Krankenkasse.

16. Senat, Urteil vom 13. März 2012 – L 16 R 858/11 –; kein rückwirkender Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit bei Verrechnung für abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit.

3. Senat, Urteil vom 29. März 2012 – L 3 R 44/09 –; keine Vormerkung der Zeit einer wissenschaftlichen Aspirantur in der früheren Sowjetunion als Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz.

12. Senat, Urteil vom 3. April 2012 – L 12 R 606/10 –; keine wirksame Abtretung erst künftig fällig werdender Sozialleistungen.

22. Senat, Urteil vom 18. April 2012 – L 22 R 685/10 –; Berücksichtigung rumänischer Beitragszeiten eines NS-Verfolgten nach dem Fremdrentengesetz, der bis zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Einflussnahme auf sein

Herkunftsgebiet dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörte (vgl auch bei einer Abkehr vom deutschen Sprach- und Kulturkreis Urteil des 3. Senats vom 20. September 2012 – L 3 R 787/10 –).

27. Senat, Urteil vom 9. August 2012 – L 27 R 309/10 –; zur Ermessensausübung bei der rückwirkenden Aufhebung einer Rentenbewilligung wegen erzielten Erwerbs- bzw. Erwerbssatzeinkommens und zum Vorliegen eines atypischen Falles (hier bejaht wegen fehlerhafter Behandlung einer Mitteilung des Krankenversicherungsträgers).

16. Senat, Urteil vom 13. September 2012 – L 16 R 157/12 WA –; keine Verrechnung von Beitragsforderungen einer Krankenkasse mit laufender Rente, wenn Bestand und Fälligkeit der zu verrechnenden Forderungen nicht mehr feststellbar sind.

22. Senat, Urteil vom 27. September 2012 – L 22 R 360/11 –; eine Berücksichtigung von Beitrags- und Kindererziehungszeiten in der früheren Sowjetunion kann nicht auf das mit Ablauf des 2. Oktober 1990 erloschene Abkommen zwischen der Sowjetunion und der DDR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens gestützt werden, wenn der Rentenanspruch nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist.

22. Senat, Urteil vom 22. November 2012 – L 22 R 471/11 –; zur Bestimmtheit einer Verrechnungsermächtigung und einer Verrechnungserklärung bei mehreren Forderungen.

#### b) Verschiedenes

27. Senat, Urteil vom 10. Januar 2012 – L 27 R 1018/10 –; die Gewährung von Altersrente für Frauen mit ihren besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ist grundgesetz- und europarechtskonform.

8. Senat, Urteil vom 9. Februar 2012 – L 8 R 910/11 –; Anspruch auf Kostenerstattung für ein digitales Hörgerät gegenüber dem Rentenversicherungsträger aufgrund von besonderen arbeitsplatzspezifischen Bedingungen (vgl auch Urteil des 27. Senats vom 20. September 2012 – L 27 R 373/09 –, wonach ein solcher

Anspruch bei einem selbst beschafften Hörgerät nur in Ausnahmefällen besteht).

3. Senat, Urteil vom 29. März 2012 – L 3 R 69/10 –; kein Anspruch auf Witwerrente nach dem bis 31. Dezember 1985 geltenden Recht, wenn bei annähernd gleich hohem Einkommen vor dem Tod nicht feststellbar ist, dass die verstorbene Versicherte den Haushalt allein geführt hatte.

22. Senat, Urteil vom 18. April 2012 – L 22 R 249/11 –; zur Hinweispflicht des Rentenversicherungsträgers bei laufendem Rentenbezug (hier zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Vollrente wegen Alters).

22. Senat, Urteil vom 3. Mai 2012 – L 22 R 984/10 –; zur Widerlegung der gesetzlichen Versorgungsvermutung bei Ehen, die nicht mindestens ein Jahr gedauert haben (hier bejaht beim Heiratsmotiv der „Herstellung der rechtlichen Ordnung“).

8. Senat, Urteil vom 9. Mai 2012 – L 8 R 1010/10 –; Rückforderung überzahlter Witwerrente bei Nichtanzeige der Wiederheirat.

12. Senat, Urteil vom 14. August 2012 – L 12 R 806/11 –; keine Erstattung in Deutschland entrichteter Pflichtbeiträge eines rumänischen Staatsbürgers, wenn dieser nach Rückkehr weiterhin zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt ist.

22. Senat, Urteil vom 6. September 2012 – L 22 R 543/10 –; Zuschuss zur privaten niederländischen Krankenversicherung eines in den Niederlanden lebenden Rentners (ebenso für einen Beitragszuschuss zu einer privaten schweizerischen Krankenversicherung 3. Senat, Urteil vom 13. Dezember 2012 – L 3 R 1250/11 –).

3. Senat, Urteil vom 15. November 2012 – L 3 R 1048/11 –; Offiziersanwärterausbildung mit vollen Dienstbezügen ist keine eine weitere Waisenrentenberechtigung begründende Berufsausbildung.

## Schwerbehindertenrecht und Recht der sozialen Entschädigung

Richter am LSG Dr. Bienert

Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren im Schwerbehindertenrecht sind nach wie vor insbesondere die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) und die Zuerkennung von Merkzeichen. Hierzu soll je eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg umrissen werden werden. Ebenfalls zwei Entscheidungen sollen aus dem Bereich des sozialen Entschädigungsrechts vorgestellt werden, die beispielhaft für die häufig hohe Komplexität dieser Verfahren in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht stehen.

### I. Schwerbehindertenrecht

Urteil vom 13. März 2012 (L 13 SB 58/11)

Besondere Schwierigkeiten im Schwerbehindertenrecht bereitet die Bewertung einer Diabetes-Erkrankung mit einem GdB. Vom 13. Senat war über die Höhe des GdB für den Zeitraum vom 4. Januar 2007 bis zum 31. März 2009 zu befinden. Zur Bewertung des bei dem Kläger bestehenden Diabetes mellitus Typ II hat der 13. Senat ausgeführt, dass er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des im Schwerbehindertenrecht ebenfalls zuständigen 11. Senats bei der Beurteilung der von einem Diabetes mellitus ausgehenden Funktionsbeeinträchtigungen für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 nicht - wie sonst üblich - die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde lege, sondern insoweit von der Tabelle ausgehe, deren Anwendung der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den zuständigen obersten Landesbehörden bis zu einer endgültigen Klärung der Frage der GdB-Bewertung bei Diabetes mellitus empfohlen habe (siehe Rundschreiben des BMAS vom 22. September 2008 – IV C 3 - 48064 - 3). Diese (vorläufige) Tabelle sei als Teil B Nr. 15.1 in der seit dem 1. Januar 2009 maßgeblichen Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-

Verordnung (VersMedV) - zunächst - übernommen worden und finde deshalb auch für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 weiterhin Anwendung, dies jedoch beschränkt auf die Zeit bis zum 21. Juli 2010 infolge der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der VersMedV vom 14. Juli 2010 zum 22. Juli 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Teil B Nr. 15.1 der VersMedV. Wie das Bundessozialgericht zu den in der (vorläufigen) Tabelle geregelten Vorgaben entschieden habe, seien sie jedoch nicht abschließende Grundlage für die Beurteilung des GdB bei Diabetes mellitus. Denn sie erfassten zwar mit dem Begriff der Einstellbarkeit die für die GdB-Beurteilung wesentliche Frage, ob bei den betroffenen behinderten Menschen eine stabile oder instabile Stoffwechsellage bestehe, nicht jedoch den darüber hinaus zwingend zu berücksichtigenden medizinisch notwendigen Therapieaufwand, der erforderlich sei, um eine bestimmte Einstellungsqualität zu erreichen. Dieser Therapieaufwand könne je nach Umfang dazu führen, dass der anhand der Einstellungsqualität des Diabetes mellitus beurteilte GdB auf den zunächst höheren Zehnergrad festzustellen sei, was nicht nur für die Zeiten bis zum 31. Dezember 2008 gelte, in denen die AHP in der Fassung der Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Versorgungsmedizin“ beim BMAS heranzuziehen seien, sondern auch für die Zeiten ab dem 1. Januar 2009 (bis zum 21. Juli 2010) zu beachten sei.

Für den konkreten Einzelfall war der 13. Senat zu der Überzeugung gelangt, dass der GdB bei dem Kläger für den Diabetes mellitus für die Zeit vom 4. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 mit 30 und erst ab dem 1. Januar 2009 mit 40 zu bewerten sei. Erst im Herbst 2008 habe sich die Einstellbarkeit des Diabetes mellitus verschlechtert, so dass jedenfalls ab Januar 2009 von einem Dauerzustand einer instabileren Stoffwechsellage auszugehen sei. Dies rechtfertige es, in Anwendung der vorgenannten Tabelle des ärztlichen Sachverständigenbeirates, den danach vorgegebenen Bewertungsrahmen von 30 bis 40 voll auszuschöpfen. Für die Zeit zuvor sei der GdB insoweit (nur) mit 30 zu bewerten. Eine zusätzliche Bewertung von Hypoglykämien scheidet

aus, da diese weder häufig, noch ausgeprägt noch schwer zu Tage getreten seien. Auch das Bestehen eines zusätzlichen Therapieaufwandes, der eine Höherbewertung rechtfertigen könnte, lasse sich für den gesamten hier strittigen Zeitraum nicht feststellen. Dabei komme es nicht ausschließlich darauf an, wie viele Blutzuckerüberprüfungen und Insulininjektionen durchgeführt würden, so dass insoweit die vorliegend bis zu fünfmal täglich anfallenden Blutzuckerüberprüfungen und Insulingaben sowie deren Dosierung zur Beurteilung des Ausmaßes des Therapieaufwandes nicht maßgeblich seien. Ein besonderer weiter zu berücksichtigender Therapieaufwand falle bei dem Kläger nicht an. Nach dessen Angaben müsse er weder besonders diätetisch leben noch müssten spezielle Maßnahmen durchgeführt werden, um eine befriedigende Einstellbarkeit des Diabetes mellitus zu erreichen. Auch belegten die von dem Kläger eingereichten Dokumentationen eines Blutzuckertagebuches keinen besonderen Therapieaufwand, da die Blutzuckerüberprüfungen danach lediglich nach einem festen Plan (nüchtern, vor dem Mittagessen, vor dem Abendessen und vor dem Schlafen) erfolgten, also nicht in beachtlicher Weise in das Tagesgeschehen und in die Planung des Tagesablaufes eingreifen würden.

*Urteil vom 20. Januar 2012 (L 11 SB 137/09)*

Auf die Verzahnung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) hat der 11. Senat in der hier dargestellten Entscheidung hingewiesen. Der dortige Kläger hatte im Berufungsverfahren wie auch schon vor dem Sozialgericht lediglich das Merkzeichen „B“ geltend gemacht. Hierzu hat der 11. Senat ausgeführt, dass Grundvoraussetzung für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“, „H“ (Hilflosigkeit) oder „Gl“ (Gehörlosigkeit) sei. Im zu entscheidende Fall fehle es aber für alle genannten Merkzeichen an der zwingenden Voraussetzung, dass deren gesundheitlichen Voraussetzungen positiv festgestellt seien oder aufgrund Verurteilung des Senats im hiesigen

Verfahren zulässigerweise festzustellen wären. Für die Merkzeichen „G“ und „H“ dürfte insoweit noch nicht einmal ein Verwaltungsverfahren durchlaufen worden sein. In Bezug auf das Merkzeichen „G“ liege sogar eine bestandskräftige Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen vor. Soweit - auf einen entsprechenden Neuantrag des Klägers - eine erneute Ablehnung insoweit mit weiterem Bescheid infolge eingelegten Widerspruchs nicht bestandskräftig sei, fehle es gleichwohl an einer positiven Verwaltungsentscheidung des Beklagten. Damit könnten aber schon aus diesem Grund die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ nicht festgestellt werden. Auf die Verzahnung der Merkzeichen „G“ und „B“ habe bereits das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. November 1987 (9a RVs 6/86) hingewiesen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spreche, dass nur so widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden könnten. Denn würde der Senat inzident das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „G“ bejahen und dem Kläger das Merkzeichen „B“ zusprechen, so wäre der Beklagte gleichwohl nicht daran gehindert, dem Kläger das Merkzeichen „G“ nicht zuzuerkennen. Die (unsinnige) Folge wäre, dass nur die Begleitperson des Klägers unentgeltlich befördert würde, nicht aber der Kläger selbst.

## II. Soziales Entschädigungsrecht

*Urteil vom 19. April 2012 (L 11 VE 85/09)*

Der Kläger wurde im siebten Schwangerschaftsmonat im März 1945 geboren. Er erblindete bereits in seiner Kindheit. Dies führte er unter anderem darauf zurück, dass bei seiner Mutter während der Schwangerschaft eine Blasen- und Nierenbeckenentzündung ab September bis November 1944 wieder aufgetreten sei, die sie sich erstmalig anlässlich ihrer Umsiedlung aus Bessarabien im Jahre 1940 zugezogen habe. Die Erkrankung der Mutter des Klägers sei während der Schwangerschaft mit einem Medikament namens Prontosil behandelt worden. Auch hierauf führte er seine Blindheit zurück. Der Kläger machte auf der Grundlage des skizzierten Sachverhaltes einen Versorgungsanspruch nach dem Gesetz über die Versorgung der

Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) geltend. Grundlage war § 1 Abs. 1 BVG. Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält danach wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Nach § 1 Abs. 2 a) BVG stehen einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung. Was eine unmittelbare Kriegseinwirkung ist, ist in § 5 Abs. 1 BVG definiert.

Der 11. Senat des Landessozialgerichts hat einen Anspruch des Klägers verneint. Zwar stehe dem Anspruch nicht entgegen, dass die genannten Sachverhalte zu einer Zeit aufgetreten seien, zu der der Kläger noch nicht auf der Welt gewesen sei. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat der 11. Senat ausgeführt, dass als Opfer des Krieges auch eine solche Person anzusehen sei, die durch kriegsbedingte und im Übrigen als rechtserheblich anerkannte Schädigungstatbestände als Leibesfrucht so betroffen worden sei, dass sich bei ihr nach der Geburt Gesundheitsstörungen als Folgen der Schädigung zeigen. Allerdings sei die Erblindung des Klägers nach den vom Senat vorgenommenen medizinischen Ermittlungen nicht wahrscheinlich auf die Blasen- und Nierenbeckenentzündung der Mutter des Klägers zurückzuführen. Ob die Erblindung des Klägers durch die Einnahme des Medikamentes Prontosil hervorgerufen worden war, hat der Senat offen gelassen. Denn insoweit wäre der Kläger nicht durch kriegsbedingte und im Übrigen als rechtserheblich anerkannte Schädigungstatbestände als Leibesfrucht so betroffen worden, dass sich bei ihm nach der Geburt Gesundheitsstörungen als Folgen der Schädigung gezeigt hätten. Es habe insoweit keine unmittelbare Kriegseinwirkung vorgelegen. Denn insoweit habe die Mutter des Klägers ein Medikament eingenommen, das im Deutschen Reich zu dieser Zeit zur Behandlung der bei ihr vorliegenden Erkrankung, die im Übrigen kriegsunabhängig bei Schwangeren ge-

häuft auf, kriegsunabhängig gebräuchlich gewesen sei. Es würde also in der Verwendung des Medikaments Prontosil allenfalls eine Art Mangelzustand im Sinne einer unzureichenden Versorgung mit Arzneimitteln vorliegen, der indes nicht auf dem Krieg, sondern gegebenenfalls einem allgemein „veralteten“ Stand der medizinischen Wissenschaft beruhen würde; daneben wären diesem „Mangelzustand“ weite Kreise der Bevölkerung ausgesetzt gewesen, so dass auch aus diesem Grund eine unmittelbare Kriegseinwirkung hier nicht vorliege. Denn Zustände, denen alle Bevölkerungskreise für längere Zeit ausgesetzt gewesen seien, wie Mangelzustände hinsichtlich der Ernährung und Versorgung mit Arzneimitteln, seien nicht unter den Begriff der unmittelbaren Kriegseinwirkung zu fassen.

*Urteil vom 7. Juni 2012 (L 11 VH 44/08)*

Hier hatte das Gericht einen außerordentlich komplexen Fall zu entscheiden. Die Klägerin machte eine Hinterbliebenenversorgung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) i. V. m. § 21 StrRehaG geltend. Danach erhalten Hinterbliebene eines Betroffenen, der infolge einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat und an den Folgen der Schädigung gestorben ist, auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG. Der 1931 geborene Ehemann der Klägerin war in der Zeit vom 30. Oktober 1961 bis zum 2. März 1962 in der ehemaligen DDR rechtsstaatswidrig inhaftiert und während der Haftzeit schwersten Misshandlungen ausgesetzt gewesen. 1971 verstarb der Ehemann der Klägerin an einem Herzinfarkt. Die Klägerin führte den frühen Tod ihres Ehemannes auf die Misshandlungen während der Haftzeit zurück. Insbesondere habe er nach einer besonders brutalen Misshandlung noch während der Haftzeit im Januar 1962 einen Herzinfarkt erlitten.

Der Senat hat der Klägerin nach Würdigung des umfangreichen Aktenmaterials und eingehenden medizinischen Ermittlungen eine Hinterbliebenenversorgung zugesprochen. Der Ehemann der Klägerin habe infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 21 StrRehaG erlitten, an deren Folgen er gestorben sei. Vorauszusetzen

sei insoweit, dass der schädigende Vorgang (die schädigende Einwirkung), die gesundheitliche Schädigung (der Primärschaden) und die Schädigungsfolge (das Todesleiden) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nachgewiesen und nicht nur wahrscheinlich seien. Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Schädigung sowie zwischen dieser und den Schädigungsfolgen genüge es dagegen, dass die Kausalität wahrscheinlich sei (§ 21 Abs. 5 StrRehaG). Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne sei anzunehmen, wenn nach der geltenden ärztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spreche; hingegen reiche die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs nicht aus. Der Ehemann der Klägerin habe infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten, an deren Folgen er gestorben sei. Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts ergebe sich aus der Gesamtheit der vorliegenden Unterlagen, dass er infolge der Freiheitsentziehung einen ersten Herzinfarkt bereits im Januar 1962 und einen zweiten Herzinfarkt im Juli 1962 erlitten habe und diese Infarkte seinen Tod verursacht hätten. Dass der Ehemann der Klägerin zu den genannten Zeitpunkten Herzinfarkte erlitten habe, könne zwar nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Der Senat hat jedoch erkannt, dass sich die Klägerin ohne ihr Verschulden in Beweisnot befinde, so dass ihr nach der im sozialen Entschädigungsrecht anzuwendenden Vorschrift des § 15 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung eine Beweiserleichterung zuzuerkennen sei. Danach seien ihre Angaben, soweit sie sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen und nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen würden, auch dann der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn anhand der vorliegenden Beweismittel nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, ob sich der Sachverhalt so wie von der Klägerin vorgetragen zugetragen habe. Diese Glaubhaftmachung sei der Klägerin aber gelungen. Dass der Ehemann der Klägerin während seiner Haftzeit außergewöhnlichen körperlichen

und seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die als wesentliche Bedingung eines Herzinfarktes in Frage kämen, sehe der Senat als erwiesen an. Die Belastungen hätten auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu den Herzinfarkten vom Januar 1962 und vom Juli 1962 geführt. In einem letzten Schritt hat der Senat den kausalen Zusammenhang der Herzinfarkte des Jahres 1962 mit dem zum Tode führenden Herzinfarkt im Jahr 1971 auf der Grundlage der vorliegenden medizinischen Unterlagen, namentlich medizinischer Sachverständigengutachten, bejaht.

## **Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht**

### **Richter am LSG Thie**

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) ist neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. „Hartz IV“) das andere reguläre System für bedürftigkeitsabhängige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Unterstützung in bestimmten Lebenssituationen (vor allem Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege - diese oft als Ergänzung zu den höhenmäßig begrenzten Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung). Gemessen an den Verfahrenszahlen hat es aber eine deutlich geringere Bedeutung als die Grundsicherung für Arbeitsuchende: Der weitaus größte Teil der hilfebedürftigen Menschen ist im Sinne des SGB II erwerbsfähig oder den sogenannten Bedarfsgemeinschaften zugeordnet.

Eine wiederum nur einen Bruchteil der Verfahrenszahlen der Sozialhilfe ausmachende Bedeutung hat das Asylbewerberleistungsrecht, das für seinen Geltungsbereich (welcher neben den Asylbewerbern zahlreiche weitere Personengruppen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne gesichertes Aufenthaltsrecht erfasst) die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzt. Selbst das im Berichtszeitraum ergangene Urteil des

Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hatte auf die Eingangs- und Bestandszahlen beim Landessozialgericht keine wesentlichen Auswirkungen: Das Bundesverfassungsgericht sah die seit 1993 unveränderte Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als „evident verfassungswidrig“ an. Rückwirkend ab 2011 setzte es aber eine Übergangsregelung in Kraft, bis der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße neue Regelung trifft.

Für die Sparten Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht waren 2012 – wie in allen Vorjahren seit Errichtung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg – der 15. und der 23. Senat zuständig. Die Entscheidungen, die aus Sicht der Senate über den Einzelfall hinaus von Interesse sind, sind in der Regel über die Internetseite sozialgerichtsbarkeit.de kostenfrei abrufbar. Im Folgenden werden deshalb nur einige wenige Urteile in chronologischer Reihenfolge vorgestellt:

Der 15. Senat hat am 24. Februar 2012 entschieden, dass sogenannte Investitionskosten, die ein ambulanter Pflegedienst der verstorbenen Mutter der Klägerin in Rechnung gestellt hatte, vom Träger der Sozialhilfe nicht als Hilfe zur Pflege zu übernehmen sind (Aktenzeichen *L 15 SO 173/08*); das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts ist damit bestätigt worden. Die Klägerin hatte das Verfahren als Erbin ihrer Mutter weitergeführt. Der 15. Senat hat darauf verwiesen, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten (§ 82 Abs. 4 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, betreffend die soziale Pflegeversicherung) nur verpflichtet ist, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Recht der Sozialhilfe getroffen worden sind. Eine solche Vereinbarung fehlte im konkreten Fall. Etwas anderes ergebe sich nicht aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Vergütung für Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten. Wer einen Pflegedienst wählt, der Investitionskosten gesondert in Rechnung stellt, muss sie deshalb grundsätzlich aus eigenen Mitteln aufbringen.

Am 28. Juni 2012 hat ebenfalls der 15. Senat über Kosten stationärer Pflegeleistungen ent-

schieden (Aktenzeichen *L 15 SO 254/08*); das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts ist teilweise aufgehoben und der Träger der Sozialhilfe zur Gewährung einer höheren Vergütung an die Pflegeeinrichtung verpflichtet worden. Stationäre Pflegeleistungen werden nach dem Gesetz nicht als Geldleistungen gewährt, sondern als Sachleistungen, also „in Natura“. Zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Pflegeeinrichtungen bestehen Leistungserbringungsverträge, welche die Leistungskategorien (Hilfebedarfsgruppen) und die Vergütungen festlegen. Die sozialhilfeberechtigten Person ist an diesen Verträgen aber nicht beteiligt. Welche Höhe der Geldbetrag hat, der vom Träger der Sozialhilfe an die Pflegeeinrichtung zu zahlen ist, hängt deshalb (auch) vom Inhalt des (zivilrechtlichen) Heimvertrages ab, an dem wiederum der Träger der Sozialhilfe nicht beteiligt ist: Der Träger der Sozialhilfe muss nicht mehr zahlen, als die sozialhilfeberechtigte Person der Pflegeeinrichtung zivilrechtlich schuldet. Angesichts dieses „Dreiecksverhältnisses“ muss die sozialhilfeberechtigten Person quasi stellvertretend für die Pflegeeinrichtung prozessieren, wenn Streit über den Umfang der Sozialhilfeleistung entsteht. Die Pflegeeinrichtung ist mittels Beiladung in das Verfahren einbezogen. Die Auswirkungen des Dreiecksverhältnisses spiegeln sich im Ergebnis der Entscheidung des 15. Senats wider: Für einen Teilzeitraum standen dem Kläger höhere Ansprüche zu, weil der Träger der Sozialhilfe zu Unrecht von einer niedrigeren Hilfebedarfsgruppe ausgegangen war. Für einen anderen Teilzeitraum blieb die Berufung dagegen ohne Erfolg, weil der Kläger zwar „objektiv“ Anspruch auf die ihm vom Träger der Sozialhilfe verweigerte höhere Hilfebedarfsgruppe hatte. Die Pflegeeinrichtung hatte gegenüber dem Kläger aber nur die Kosten für die niedrigere Hilfebedarfsgruppe berechnet und dies nach den Feststellungen des Senats rechtswirksam endgültig akzeptiert.

Am 18. Oktober 2012 wurden die beiden folgenden Urteile des 23. Senats verkündet:

In der Sache *L 23 SO 106/10* hatte sich der Träger der Sozialhilfe mit einem Auskunftsverlangen nach § 117 Abs. 1 SGB XII an den Kläger gewandt, nachdem dessen Schwiegermutter

Sozialhilfe gewährt worden war. Die Auskunft sei erforderlich, damit festgestellt werden könne, ob die Ehefrau gegenüber dem Kläger einen Unterhaltsanspruch habe und sie ihrerseits deshalb möglicherweise höhere Beiträge zum Unterhalt ihrer Mutter leisten müsse. Der Kläger sah sich nicht als auskunftspflichtig an, weil er seiner Schwiegermutter keinen Unterhalt schulde und mit seiner Ehefrau im Güterstand der Gütertrennung lebe. Der 23. Senat hat die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben, nachdem der Kläger in der Berufung erklärt hatte, dass er unabhängig von der vereinbarten Gütertrennung unbeschränkt leistungsfähig sei. Mit dieser Erklärung habe festgestanden, dass seine Ehefrau in der Lage sein werde, ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kläger zu berechnen und decken zu können. Bei der Prüfung der Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber ihrer Mutter habe der Träger der Sozialhilfe danach das volle Einkommen der Ehefrau anrechnen können. Sein gesetzliche Auskunftsanspruch sei damit erfüllt. Der 23. Senat wies aber darauf hin, dass ein weiteres Auskunftsersuchen in Betracht komme, wenn sich die Ehefrau im weiteren Verfahren auf ein auch nur teilweise Nichtleistungsvermögen aufgrund fehlenden Ehegattenunterhalts berufen sollte.

In der Sache *L 23 SO 36/10* hatte der Träger Sozialhilfe der Klägerin 2002 durch Verwaltungsakt Sozialhilfe als Darlehen gewährt und eine Verzinsung mit 4 % bestimmt. Die Klägerin hatte den Darlehensbetrag inzwischen zurückgezahlt und wendete sich noch dagegen, dass der beklagte Träger der Sozialhilfe von ihr die Zinsen (in Höhe von mehr als 2.000 Euro) einforderte. Dafür fehle eine Rechtsgrundlage. Das Sozialgericht war der Auffassung der Klägerin gefolgt. Der 23. Senat hat diese Entscheidung aufgehoben und den Bescheid des Trägers der Sozialhilfe bestätigt. Die Rechtsgrundlage ergebe sich aus der gesetzlichen sozialhilferechtlichen Regelung über Darlehen (bis 2004: § 89 des Bundessozialhilfegesetzes, seither § 91 SGB XII) unabhängig davon, ob es einseitig durch Verwaltungsakt oder zweiseitig durch Vertrag gewährt werde. Der Begriff des Darlehens sei zu verstehen wie im Zivilrecht und erlaube grundsätzlich, aber nicht in jedem Fall, die Verzinsung. Die Um-

stände des Einzelfalls und die sozialhilferechtlichen Grundentscheidungen müssten berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall habe der Träger der Sozialhilfe Zinsen vorsehen dürfen. Die Klägerin habe bei Darlehensgewährung über ausreichendes Vermögen verfügt, das zum damaligen Zeitpunkt nur nicht verwertbar gewesen sei. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Träger der Sozialhilfe die Verzinsung angesichts dessen damit begründe, der Klägerin sei die Aufnahme eines Kredits mit hinausgeschobenen Tilgungsbeginn zu weitaus ungünstigeren Konditionen erspart worden, weshalb nicht einzusehen sei, warum die eigentlich vermögende Hilfesuchende auf Kosten der Allgemeinheit von den typischen Pflichten eines Darlehensnehmers befreit werden solle. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat der 23. Senat die Revision zugelassen, die beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 8 SO 1/13 R anhängig ist.

## **Gesetzliche Unfallversicherung**

### **Vorsitzender Richter am LSG Baumann**

Im Jahr 2012 waren der 2. und 3. Senat des Landessozialgerichts mit Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung befasst. Dabei geht es im Wesentlichen um die Feststellung der Voraussetzungen der verschiedenen Versicherungsfälle (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) und deren gesundheitliche Folgen, die entscheidend für die Zuerkennung von Entschädigungsleistungen sind. Neben einer Vielzahl von Routinefällen ist auch immer wieder über Sachverhalte zu entscheiden, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben können und deshalb auch für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse sind. Im Folgenden soll über einige dieser Fälle berichtet werden.

Im Fall *L 2 U 52/11 (Urteil vom 29. November 2012)* ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Unfall auf einer Weihnachtsfeier als Arbeitsunfall versichert ist. Die

Geschäftsleitung eines JobCenters hatte den Beschäftigten mitgeteilt, eine offizielle Weihnachtsfeier werde es dieses Jahr nicht geben. Eine Abteilungsleiterin entschloss sich, für das von ihr geleitete Team – eines von etwa 20 Teams – eine Feier zu organisieren. Ihr vorgesetzter Bereichsleiter wünschte für die ins Auge gefasste Bowlingveranstaltung, die in einem Bowlingcenter und außerhalb der Dienstzeit stattfand, gutes Gelingen. Bei der Veranstaltung erlitt eine Mitarbeiterin einen Unfall, den sie als Arbeitsunfall zur Entschädigung anmeldete. Das Landessozialgericht hat entschieden, dass ein Arbeitsunfall nicht vorliegen habe, da die Feier nicht von der Autorität des „Unternehmers“ – hier der Geschäftsleitung – getragen gewesen sei. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Versicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen fehle. Diese seien nur versichert, wenn sie selbst versicherte Tätigkeit darstellten. Gemeinschaftsveranstaltungen könnten zwar betriebsdienlich sein, wenn sie die betriebliche Verbundenheit stärken sollten. Wegen dieser auf Richterrecht beruhenden erweiternden Auslegung des Begriffs der versicherten Tätigkeit, sei aber ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Veranstaltung zur Stärkung der Verbundenheit zwischen Geschäftsleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander liege nur vor, wenn die Veranstaltung von der Geschäftsleitung autorisiert sei und grundsätzlich allen Beschäftigten offen stehe. Daran fehle es auch deshalb, weil die Teilnahmemöglichkeit auf die Teammitglieder beschränkt gewesen sei.

Das Verfahren *L 2 U 71/11 (Urteil vom 29. November 2012)* betraf die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, wenn eine Versicherte bei der Arbeit Opfer einer Straftat wird. Im konkreten Fall war der geschiedene Ehemann mit einem Kleinlaster in den Blumenstand seiner Ex-Frau gerast und hatte diese schwer verletzt. Zuvor hatte er seine damalige Ehefrau lebensgefährlich misshandelt. Bei der polizeilichen Vernehmung hatte er sinngemäß angegeben, er habe sich das Leben nehmen und seine Ehefrauen „mitnehmen“ wollen. Die Ex-Ehefrau gab an, dass ein neuer Beziehungskonflikt den Hass ihres früheren Ehemannes

auf philippinische Frauen ausgelöst haben könnte. Der Senat hat einen Zusammenhang der Straftat mit den betrieblichen Verhältnissen und damit Versicherungsschutz abgelehnt. Zu forschen sei nach den Motiven des Täters. Lügen diese im privaten Bereich, scheidet ein Zusammenhang der Tat mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit aus. Hier habe der Täter letztlich aus Hass auf seine Ehefrauen gehandelt, habe also ein betriebsfremdes Motiv gehabt. Auch wenn er aus Neid auf den wirtschaftlichen Erfolg seiner Ex-Frau mit dem Blumenstand gehandelt haben sollte, wie noch das Sozialgericht angenommen hatte, bestehe kein Versicherungsschutz, weil auch Neid ein dem privaten Lebensbereich zuzurechnendes Motiv sei.

Auch alkoholbedingtes Fehlverhalten auf Betriebsfahrten wirft immer wieder Fragen des Versicherungsschutzes auf. Dem Verfahren *L 2 U 243/10* lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der Silvesternacht hatte der Versicherte lange gearbeitet und dann am Brandenburger Tor gefeiert. Danach begab er sich auf eine betrieblich veranlasste Auslieferungsfahrt. Auf dieser Fahrt prallte er auf einer regennassen breiten Straße ohne Einwirkung Dritter gegen eine Leitplanke und von dort weiter gegen einen auf der anderen Straßenseite geparkten LKW. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu, die auch seine spätere Einvernahme unmöglich machten. Die entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit. Das Landessozialgericht hat Versicherungsschutz abgelehnt, weil die wesentliche Ursache des Unfalls nicht das allgemeine Risiko, im Straßenverkehr zu verunglücken, gewesen sei, sondern die dem privaten Bereich zuzurechnende Alkoholisierung. Zwar beseitigten Fahrfehler, die jedermann unterlaufen könnten, nicht den Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall. Anders sei dies aber bei alkoholbedingten Fahrfehlern. Ein solcher habe hier vorgelegen, da der Versicherte bei problemlosen Straßenverhältnissen das Fahrzeug ohne ersichtlichen Grund in die Leitplanken gesteuert habe. Ein solches Verhalten sei durch übliche leichte Fahrfehler nicht zu erklären.

Der 3. Senat (*L 3 U 209/11, Urteil vom 4. Juli 2012*) hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen auf dem Weg zur Agentur für Arbeit besteht. Im konkreten Fall war die zum Unfallzeitpunkt noch in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehende Klägerin auf dem Weg zur Arbeitsagentur verunfallt, die sie für diesen Tag „eingeladen“ hatte, über ihr Bewerberangebot bzw. ihre berufliche Situation zu sprechen.

Das Landessozialgericht hat ausgeführt, kraft Gesetzes seien Personen versichert, die der Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit unterlägen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nachkämen. Bestehe zum Unfallzeitpunkt weder eine sich aus dem Gesetz ergebende Meldepflicht noch eine konkrete Meldeaufforderung der Agentur, bestehe kein Unfallversicherungsschutz, wenn der Arbeitslose auf dem Weg zur Arbeitsagentur verunglücke. Die Zurücklegung des Weges zur Arbeitsagentur, um dort ein Bewerberangebot abzugeben oder die berufliche Situation zu besprechen, vermittele noch keinen Versicherungsschutz.

Streitig war im Verfahren *L 3 U 328/09 (Urteil vom 15. Juni 2012)* der Versicherungsschutz auf dem Weg vom Zweitwohnsitz zum Arbeitsplatz. Der Versicherte und seine Ehefrau besaßen neben ihrer „Arbeitswohnung“ in B., wo sie mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, ein weiteres Wohnobjekt in S. Der Versicherte hielt sich dort zwecks Sanierung oft nach Feierabend auf. Die Eheleute verbrachten auch ihre Wochenenden dort. Das Objekt sollte zur späteren Familienwohnung ausgebaut werden. Auf der Fahrt vom Sitz seines Arbeitgebers zum Zweitwohnsitz verunglückte der Versicherte tödlich. Das Landessozialgericht hat Versicherungsschutz abgelehnt. Ein „normaler“ Wegeunfall habe nicht vorgelegen, da der Versicherte sich nicht auf dem Weg zwischen Arbeitsstätte und „Arbeitswohnung“ befunden habe. Ein Weg zu einem sogenannten dritten Ort sei u.a. nur versichert, wenn der Weg in etwa so lang sei wie der übliche Arbeitsweg. Dies sei nicht der Fall gewesen. Zwar könne neben dem Weg

von der „Arbeitswohnung“ zum Arbeitsplatz auch der Weg von einer weiter entfernten Familienwohnung zum Arbeitsplatz versichert sein. Dies setze aber eine ständige Familienwohnung voraus. Der Senat hat den Zweitwohnsitz in S. nach den Umständen des Einzelfalls nicht als ständige Familienwohnung angesehen.

In einem Urteil vom *19. Januar 2012 (L 3 U 285/09)* war die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Nothelfer, der bei seiner Hilfeleistung verletzt wird, Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend machen kann. Vor einer Diskothek waren Personen in Streit geraten. Eine dieser Personen, der spätere Kläger, eilte jemandem

zu Hilfe, der aus seiner Sicht zu Unrecht angegriffen wurde. Dabei wurde er von dem Angreifer verletzt. Der Senat hat zunächst ausgeführt, dass eine Person, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leiste, gesetzlich unfallversichert sei. Dies gelte auch in Fällen wie dem vorliegenden. Erleide deshalb ein Dritter, welche einer bedrängten Person zur Hilfe komme, um den von ihm als widerrechtlich eingeschätzten Angriff abwehren zu helfen, durch die Angreifenden eine Verletzung, stünden ihm für die erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigungen die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung offen.



# Geschäftsentwicklung

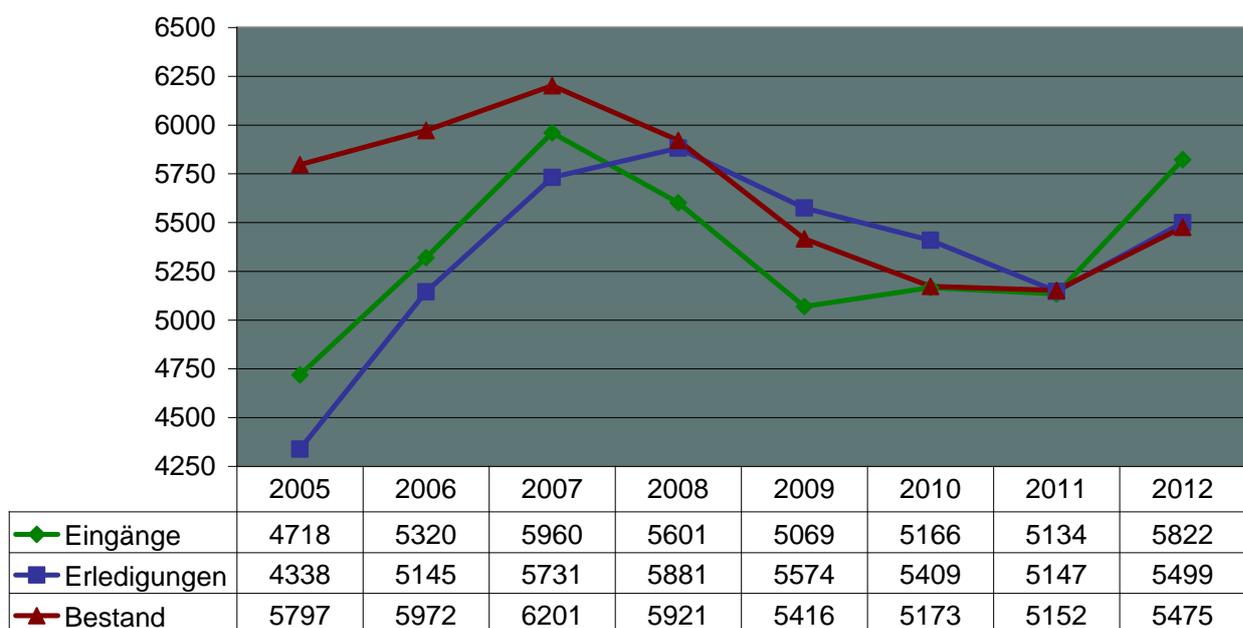
Als Berufungs- und Beschwerdegericht fand sich das Landessozialgericht in Potsdam bis etwa zur Mitte des Jahres 2012 in einer insgesamt relativ stabilen Situation. Dies hat es dem Gericht ermöglicht, 1,5 richterliche Arbeitskräfte für die Dauer jeweils eines Jahres an die erste Instanz abzugeben, um zur Bewältigung der dortigen immensen Arbeitsbelastung beizutragen.

Die Situation hat sich allerdings verändert. Auf das ganze Jahr gesehen sind bei dem Landessozialgericht die Eingänge zum ersten Mal seit Jahren signifikant um 13,4 Prozent gestiegen (5.822 gegenüber 5.134 im Jahre 2011). Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf eine sehr starke Zunahme an „Hartz IV“-Streitigkeiten nun auch bei dem Landessozialgericht: Gab es 2011 noch 2.155 Verfahren aus diesem Bereich (gleich 42 Prozent aller Neueingänge), waren es im Jahre 2012 2.931 neue Verfahren (50,3 Prozent und damit mehr als die Hälfte aller Neueingänge).

Die Erledigungsquote ist auch beim Landessozialgericht gestiegen, nämlich um 6,8 Prozent auf 5.499. Auch hier ist – wie in der ersten Instanz – nunmehr zu konstatieren, dass die Neueingänge die Erledigungen deutlich übersteigen. Im Jahre 2012 hat sich dies auf die Bestände ausgewirkt, die um 323 (und damit um 6,3 Prozent) auf 5.475 gestiegen sind. Sofern dieser Negativtrend anhalten sollte, ist auch für das Landessozialgericht zu befürchten, dass Verfahrenslaufzeiten wieder länger werden und der in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnende erfolgreiche Abbau von Beständen und Altverfahren nicht anhalten wird.

Einzelheiten ergeben sich aus den beiden folgenden Grafiken:

**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht  
Berlin-Brandenburg 2005 bis 2012  
- Gesamt: Berufungen, Eilverfahren und sonstige Beschwerden -**



LSG	Bestand 1. Januar 2012			Eingänge			Erledigungen			Bestand 31. Dezember 2012		
	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)
KR	356	18	10	309	82	106	234	80	111	431	20	5
KA	198	7	4	82	10	6	131	15	9	149	2	1
P	90	1	10	67	15	13	56	12	11	101	4	12
U	404	5	8	227	5	13	250	9	16	381	1	5
R	1.482	7	33	813	35	68	920	34	74	1.375	8	27
R (ZV)	113	0	1	54	0	4	75	0	3	92	0	0
AL	380	0	17	209	32	67	241	29	62	348	3	22
AS	816	124	381	785	1.220	926	509	1.152	829	1.092	192	478
BK	1	0	2	1	1	0	0	1	1	2	0	1
SO	148	7	19	102	156	67	83	148	64	167	15	22
AY	10	0	3	4	8	2	5	6	2	9	2	3
V	85	0	4	44	7	10	40	6	11	89	1	3
BL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SB	366	4	13	234	6	23	231	9	20	369	1	16
SV	0	1	0	1	0	1	1	1	1	0	0	0
KG	3	0	0	1	0	0	1	0	0	3	0	0
EG	17	1	3	13	0	1	7	1	4	23	0	0
<b>Summe</b>	<b>4.469</b>	<b>175</b>	<b>508</b>	<b>2.946</b>	<b>1.577</b>	<b>1.299</b>	<b>2.784</b>	<b>1.503</b>	<b>1.212</b>	<b>4.631</b>	<b>249</b>	<b>595</b>

Richter am LSG Hutschenreuther  
Pressesprecher

# Bericht des Sozialgerichts Berlin

Nach den bereits hohen Zahlen der Jahre 2010 und 2011 überstiegen die Eingänge beim Sozialgericht Berlin im Jahr 2012 erstmals den Pegel von 44.000 Verfahren. Zwar sank der Anteil derjenigen Verfahren, die unmittelbar das SGB II betrafen, geringfügig auf etwa 64,7 %. Jedoch ist der Anstieg der Eingangszahlen im Bereich der Arbeitslosenversicherung um fast 60 % auf 3.286 Verfahren vorwiegend auf Streitigkeiten um die Durchsetzung von Erstattungsforderungen der JobCenter zurückzuführen (zu den genauen Zahlen: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/sg/presse/archiv/20130110.1700.380046.html>).

Trotz der im Bundesvergleich insgesamt überdurchschnittlichen Erledigungszahlen stieg der Bestand der anhängigen Verfahren um über 2.700 auf beinahe 43.000 Verfahren und nähert sich damit bedrohlich den Erledigungszahlen eines ganzen Jahres. Dies bedeutet für alle rund 350 Beschäftigten des Sozialgerichts – davon 129 Richterinnen und Richter – eine zusätzliche Belastung; für die Kläger bedeutet dies in vielen Fällen eine längere Verfahrensdauer. Zwar ist die Verfahrensdauer mit durchschnittlich zwölf Monaten für ein Klageverfahren und weniger als einem Monat für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sehr niedrig; ebenso ist der Anteil der überlangen, das heißt seit über drei Jahren anhängigen Verfahren mit 1,1 % noch vergleichsweise gering. Jedoch ist das Sozialgericht auch weiterhin auf starke Unterstützung angewiesen, um einen Anstieg von überlangen Verfahren zu verhindern und Rechtsschutz in angemessener Zeit bieten zu können.

Der 2005 begonnene Wandel des Sozialgerichts verfestigte sich damit weiter: bei steigenden Eingängen wurde der Bereich der klassischen Sozialversicherung (zahlenmäßig) zurückgedrängt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) stand so – nicht zuletzt in der umfangreichen Presseberichterstattung – im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.



Sozialgericht Berlin

Die Zurückdrängung der Sozialversicherung schlug sich im Jahr 2012 auch inhaltlich in der Rechtsprechung des Sozialgerichts nieder. Wurde in der Vergangenheit überwiegend über Ansprüche aus der beitragsfinanzierten Sozialversicherung – der Renten-, der Arbeitslosen- oder der Krankenversicherung – gestritten, muss das Sozialgericht heute immer häufiger über die Frage entscheiden, ob überhaupt die Regelungen der Sozialversicherung anzuwenden sind. Immer mehr Arbeitgeber versuchen, die Sozialversicherungspflicht zu umgehen oder zumindest ihre Beiträge zu reduzieren. Drei Rechtstreitigkeiten aus dem vergangenen Jahr seien hierfür beispielhaft aufgeführt:

- Urteil vom 26. Oktober 2012 (S 67 U 708/09, rechtskräftig): Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auch während der mehrtägigen Einarbeitung eines Nachtportiers, die der Arbeitgeber als „Einfühlungsphase“ deklarierte;
- Urteil vom 29. August 2012 (S 73 KR 1505/10): eine Toilettenfrau übte überwiegend Reinigungstätigkeiten aus, so dass die Beiträge zur Sozialversicherung nicht nach dem tatsächlich gezahlten Lohn in Höhe von 4,50 EUR, sondern dem höheren Mindesttariflohn des Reini-

gungsgewerbes zu bemessen waren. Gegen dieses Urteil ist vor dem LSG Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt worden (L 9 KR 384/12);

- Urteil vom 26. Oktober 2012 (S 81 KR 2081/12, rechtskräftig): eine von der Verwaltung des Deutschen Bundestages als Selbständige deklarierte Besucherbetreuerin war tatsächlich abhängig beschäftigt; für sie waren als Angestellte Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Im Bereich des Arbeitslosengeld II prägten wie in den Vorjahren Streitigkeiten um die Anrechnung von Einkommen, die Verletzung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen durch die JobCenter, um Leistungskürzungen infolge von Sanktionen und um die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung das Bild. Das Sozialgericht bekam aber auch die Osterweiterung und die Wirtschaftskrise in der Europäischen Union zu spüren: immer häufiger bildeten im Jahr 2012 die Leistungsansprüche von Arbeitsuchenden aus Ost- und Südeuropa den Gegenstand von Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Diese Verfahren werfen eine Vielzahl von schwierigen und überwiegend höchstrichterlich noch nicht geklärten Rechtsfragen auf.

Erfreulicherweise wurden im Jahr 2012 weitere 22 Kolleginnen und Kollegen auf Lebenszeit ernannt, so dass sich die Personalsituation weiter verstetigte. Gleichzeitig nahmen 19 junge Richterinnen und Richter auf Probe beim Sozialgericht ihren Dienst neu auf, um hier eine Station während des Probendienstes abzuleisten. Wie in den Vorjahren waren wieder erfahrene Richterinnen und Richter bereit, ihren neuen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen des bewährten Mentorenmodells zur Seite zu stehen.

Den Einstieg in das häufig in der Ausbildung nur am Rande behandelte Sozialrecht erleichterten fünf Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Kollegenhilfe, die sich mit Fragen des SGB II beschäftigten. Überwiegend Proberichter nahmen auch an der zweitägigen Fortbildung in Königs Wusterhausen am 14. und 15. Mai 2012 teil. Wie in den Vorjahren fand die hausinterne Tagung an der Deutschen Richterakademie in Wustrau regen Zuspruch von 83 Kolleginnen und Kollegen.



Sabine Schudoma  
Präsidentin des SG Berlin

Trotz der erheblichen Belastung erklärten sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen bereit, an der vom Senator für Justiz und Verbraucherschutz ins Leben gerufenen Initiative zur Reduzierung der Jobcenterklagen mitzuwirken. Die beschlossenen Maßnahmen wurden Anfang Dezember 2012 in einem Pressegespräch vorgestellt (<http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20121211.1150.379224.html>). Sollten die Job-Center ihr ambitioniertes Ziel einer Reduzierung der Klagen um 25 % bis Ende 2014 erreichen, würde dies die lang ersehnte – und dringend notwendige – Trendwende bei den Eingangszahlen bedeuten.

**Die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin**  
**Sabine Schudoma**

# Bericht des Sozialgerichts Cottbus

Im Jahr 2012 haben sich bei dem Sozialgericht Cottbus die Eingangszahlen und die Bestandszahlen der Klageverfahren einschließlich der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz erneut dramatisch erhöht. Dies ergibt ein Vergleich mit den Zahlen aus dem vorherigen Jahr 2011. Der Trend aus den Vorjahren hat sich damit mal wieder bestätigt. 2012 sind 9.308 neue Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. 2011 waren es noch 7.778 Neueingänge. Das macht ein Plus von 20 Prozent aus, also ein Fünftel mehr Fälle. Von den 9.308 neuen Eingängen in 2012 stammten allein aus dem Bereich Hartz IV 7.112, also ca. 76 Prozent. Die Hartz-IV-Verfahren nahmen um 25 Prozent zu. Aber auch in den anderen Rechtsgebieten sind die Eingangszahlen im Vergleich zum Vorjahr 2011 weiter gestiegen. Im Recht der Arbeitsförderung stiegen die Eingänge um 14 Prozent von 323 im Jahr 2011 auf 369 im Jahr 2012. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein Anstieg von 227 auf 276 festzustellen, was eine Steigerungsrate von 22 Prozent ausmacht. Im Schwerbehindertenrecht beträgt die Steigerungsrate 24 Prozent. Hier erfolgte ein Anstieg der Fallzahlen von 366 auf 453. Im Bereich der Sozialhilfe beträgt der Zuwachs sogar 66 Prozent. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgte ein Anstieg von 143 auf 150, was eine Steigerungsrate von 5 Prozent bedeutet. Zurückgegangen sind die Eingangszahlen nur in der gesetzlichen Rentenversicherung mit minus 14 Prozent von 821 (2.011) auf 709 (2.012) sowie geringfügig in der Pflegeversicherung mit minus 5 Prozent von 86 auf 82.

Die Ursachen für den weiteren Anstieg der Eingangszahlen sind vielfältig: Erst durch Hartz IV sind die Sozialgerichte seit 2005 im Bewusstsein der Bevölkerung gestiegen. Sozialgesetze sind häufig politisch durchgesetzt und werden

daher auch ebenso häufig geändert, häufiger zumindest als in den meisten anderen Rechtsgebieten. So sind neben den Änderungen im Hartz-IV-Recht auch viele Rechtsänderungen in den anderen Rechtsgebieten im Jahr 2012 erfolgt, ohne dass die Qualität der Gesetze sich wesentlich verbessert hätte. Das wirft immer neue Rechtsfragen auf, die die Sozialgerichte klären müssen. Rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger versuchen verständlicherweise mehr und mehr, Leistungen aus anderen Teilgesetzen des Sozialgesetzbuchs zu bekommen, bevor sie bei Hartz IV ankommen, um nur einige Beispiele für die Überlastung insbesondere des Sozialgerichts Cottbus zu nennen.

Nicht nur die Eingänge an Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz haben zugenommen. Es wurden im Jahr 2012 auch wesentlich mehr Rechtsstreitigkeiten erledigt. 2011 waren es noch 4.951 Erledigungen in Klageverfahren und in Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Im Jahr 2012 waren es 6.638, was ein Plus von 34 % bedeutet. Trotz dieser extremen Steigerungen in den Erledigungszahlen einerseits hat sich aufgrund der hohen Eingangszahlen andererseits allerdings auch wieder der Bestand erhöht, nämlich um 29 Prozent von 9.157 im Jahr 2011 auf 11.827 im Jahr 2012. Sowohl der Anstieg der Eingangszahlen, als auch der Anstieg der Erledigungszahlen, als auch der An-



Sozialgericht Cottbus

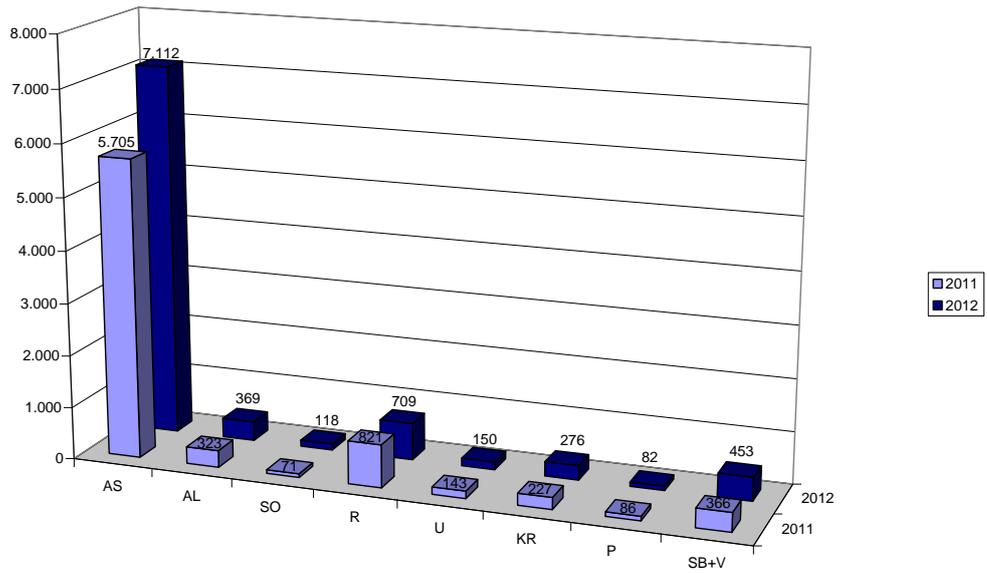
stieg der Bestandszahlen verdeutlichen nachhaltig die lang andauernde Überlastung des Sozialgerichts Cottbus. Gleichwohl ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 13 Monaten pro Fall verblieben. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen statistischen Durchschnittswert. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Rechtsgebiete mit medizinischer Aufklärung, so zum Beispiel im Recht der Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung bis zu 26 Monate durchschnittlich dauern. Umgekehrt erledigen sich reine Untätigkeitsklagen in wenigen Monaten. Dass die durchschnittliche Verfahrensdauer gehalten werden konnte, bestätigt nicht nur die hohe Belastbarkeit der Richterschaft, sondern auch die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes. Die Erfolgsquote der Verfahren ist im Jahresvergleich etwa gleich geblieben. Von 6.197 erledigten Klageverfahren im Jahr 2012 (ohne einstweiligen Rechtsschutz) hatten 1.625 vollen Erfolg. 989 Klagen hatten zumindest teilweisen Erfolg. Insgesamt ergab sich eine Erfolgsquote von 42,18 Prozent (Vorjahr: 41,57 Prozent)

Auch im Jahr 2012 sind personelle Veränderungen erfolgt. Eine personelle Verstärkung wurde allerdings nur im richterlichen Bereich vorgenommen. So konnten 2012 insgesamt 5,5 zusätzliche Richter ihren Dienst aufnehmen. Ende des Jahres 2012 waren es insgesamt 19,5 Richterinnen und Richter. Bei vier Richtern handelt es sich jedoch nur um befristete Abordnungen, so dass davon auszugehen ist, dass diese dem Sozialgericht Cottbus zumindest nicht langfristig zur Verfügung stehen werden. Obwohl im Jahr 2012 wesentlich mehr erledigt wurde als im Vorjahr, ist besonders hervorzuheben, dass der nichtrichterliche Dienst im Jahr 2012 nicht verstärkt wurde. Der nichtrichterliche Dienst hat sogar zahlenmäßig um 2,05 abgenommen. Zu Anfang 2013 haben weitere zusätzliche Richterinnen und Richter ihren Dienst aufnehmen können. Nur durch das wirkungsvolle Zusammenarbeiten von richterlichem und nichtrichterlichem Personal besteht die Möglichkeit, dass sich letztlich die Qualität der täglichen Arbeit und die Höhe der Erledigungszahlen im Sozialgericht weiter verbessern lassen könnten. Die vorgenannten Zahlen belegen nicht nur höhere Erledigungszahlen, sondern vor allem eine deutlich gestiegene Arbeitsbelastung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des richterlichen und des nichtrichterlichen Dienstes während des Jahres 2012. Diese Belastung ist besorgniserregend und führte und führt das vorhandene Personal an die Grenzen des überhaupt Machbaren. Weiterhin wird mit steigenden Eingangszahlen und steigenden Bestandszahlen zu rechnen sein, auch wenn insgesamt im Jahr 2012 mehr Verfahren erledigt worden sind. Trotz allen personellen Einsatzes kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Verfahrensdauer pro Verfahren zunehmen wird. Nicht nur im Hinblick auf die Ausstattung vor allem des nichtrichterlichen Personals steht damit das Sozialgericht Cottbus vor weiteren Herausforderungen. Weitere Gesetzesreformen stehen vor der Tür oder sind zumindest durch die Politik vorgesehen. Auch das wird sich nachhaltig nicht nur auf die Arbeit des örtlich für die Stadt Cottbus und die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Dahme-Spreewald zuständigen Sozialgerichts Cottbus auswirken.

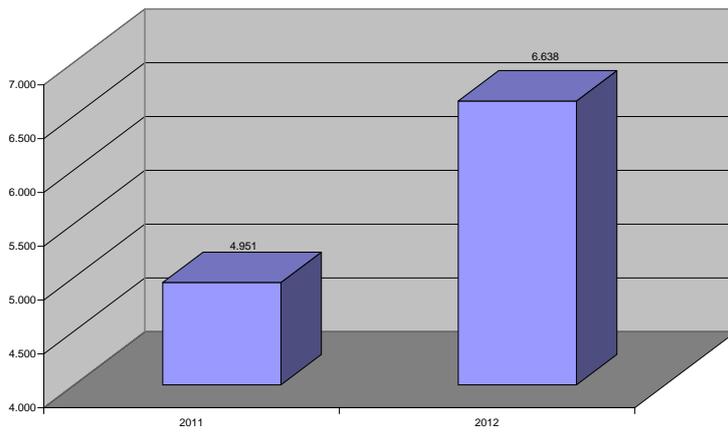
**Klaus Westerberg & Sebastian Clausnitzer**

**Pressesprecher**

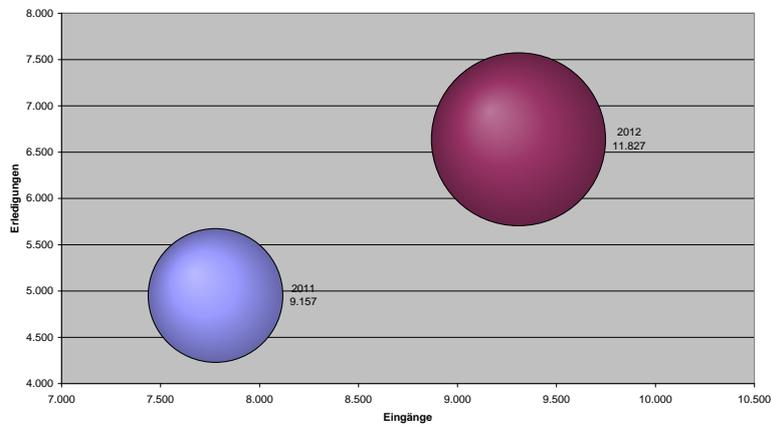
Entwicklung der Eingänge in ausgewählten Sachgebieten (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz)



Entwicklung der Erledigungszahlen



Verfahrensbestand am Jahresende



# Bericht des Sozialgerichts Frankfurt (Oder)

Geprägt war das abgelaufene Kalenderjahr durch erhebliche räumliche Veränderungen innerhalb des Sozialgerichts Frankfurt (Oder). Aufgrund des deutlich angewachsenen Aktenbestandes und der damit einhergehenden personellen Aufstockung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erwies sich das bislang von Sozial- und Arbeitsgericht gemeinsam genutzte Gebäude als mittlerweile räumlich unzureichend. Nachdem deshalb das Arbeitsgericht sein neues Domizil im Zentrum der Stadt im Mai 2012 bezogen hatte, konnten in dem jetzt vom Sozialgericht allein genutzten Gebäude zahlreiche Umbaumaßnahmen realisiert werden. Diese dienten neben der Umsetzung des für Gerichtsgebäude vorgesehenen Sicherheitskonzepts allesamt einer Optimierung der Arbeitsabläufe, insbesondere durch die Herstellung räumlicher Nähe zwischen Richterzimmern und Serviceeinheiten, die erneute Angliederung von Beratungsräumen an die Sitzungssäle sowie die Trennung des Gebäudes in einen öffentlich zugänglichen und einem dem Personal vorbehaltenen Bereich. Im Jahr 2012 wurden mit Unterstützung des Ministeriums der Justiz erhebliche finanzielle Mittel für die Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen investiert.

Angesichts der auf diese Weise optimierten Arbeits- und Verwaltungsabläufe hofft das Sozialgericht, den auch im letzten Jahr weiter angewachsenen Verfahrensbestand besser bewältigen zu können. So war zwar im abgelaufenen Kalenderjahr 2012 entsprechend des Bundesstands die Gesamtzahl der neu eingegangenen Rechtschutzverfahren leicht rückläufig. Darüber hinaus konnten die Erledigungen gemessen an den effektiv zur Verfügung stehenden Richterarbeitskräften noch einmal gegenüber



Sozialgericht Frankfurt (Oder)

dem Jahr 2011 gesteigert sich eine weitere Zunahme des Aktenbestandes. 5.016 insgesamt zum Abschluss gebrachten Rechtsschutzanträgen standen 5.162 Neueingänge gegenüber. Der noch abzuarbeitende Aktenberg wuchs damit auf 7.346 offene Klageverfahren an. Dies entspricht nach Abzug der auf die Gerichtsverwaltung entfallenden Arbeitsanteile einer Pro-Kopf-Belastung von deutlich mehr als 500 laufenden Verfahren für die aktuell am Sozialgericht tätigen 15 Richterinnen und Richter.

werden. Gleichwohl ließ sich die noch unerledigten Verfahren nicht vermeiden. Den

Mit dem Anwachsen des Aktenberges ist gegenwärtig auch eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten zu beobachten. So benötigt das Sozialgericht bereits jetzt durchschnittlich 15 Monate („Hartz-IV-Verfahren“: 14 Monate) vom Klageingang bis zum Verfahrensabschluss (2011: 14 Monate). Angesichts von aktuell mehr als 1.600 Verfahren (ca. 22 Prozent des Gesamtbestandes), die bereits jetzt länger als 24 Monate anhängig sind, kann eine weitere Zunahme der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

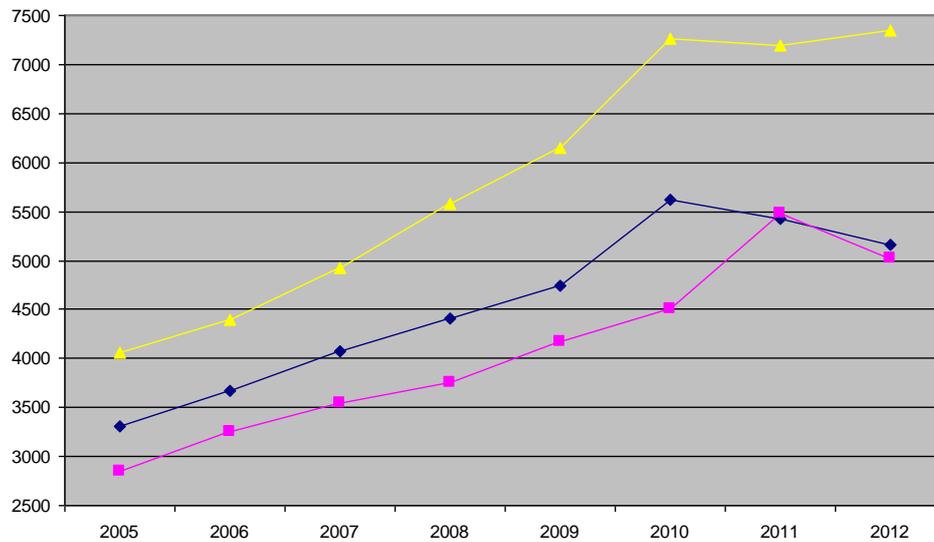
Der Arbeitsalltag des Sozialgerichts wird nach wie vor von der hohen Anzahl an Neueingängen aus den so genannten neuen Rechtsgebieten (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe) bestimmt. Von den insgesamt 5.162 im Kalenderjahr 2012 anhängig gemachten Verfahren entfielen ca. 59 Prozent (3.041 Verfahren) auf diesen Bereich. Gegenüber dem Jahr 2011 bedeutet dies zwar einen leichten

Rückgang. Ob es sich hierbei jedoch um einen dauerhaften Trend oder lediglich eine Stabilisierung auf hohem Niveau handelt, bleibt abzuwarten. Seit Einführung der „Hartz-IV-Gesetze“ zum 01.01.2005 wurden in diesen Rechtsgebieten bereits nahezu 20.000 Klagen am Sozialgericht Frankfurt (Oder) anhängig gemacht.

Weitere Einzelheiten und Zahlenmaterial finden Sie im nachstehenden Anhang.

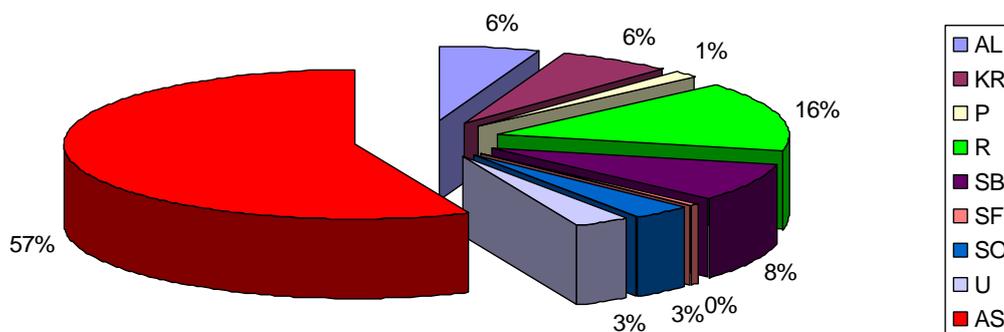
## Richter am SG Lange Pressesprecher

Geschäftsentwicklung Sozialgericht Frankfurt (Oder) 2005 - 2012



	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
◆ Eingänge	3302	3664	4070	4407	4747	5614	5418	5162
■ Erledigungen	2852	3255	3545	3757	4170	4508	5476	5016
▲ Bestand	4061	4400	4925	5575	6152	7258	7200	7346

Eingänge 2012 nach Sachgebieten



# Bericht des Sozialgerichts Neuruppin

Für das Sozialgericht Neuruppin war auch das Jahr 2012 von einem weiteren Zuwachs der Bestände geprägt. Der Verfahrensbestand am Jahresende wuchs im Vergleich zum Vorjahresende um 644 Streitsachen auf 6.206 (Zuwachs gegenüber 2011 um 11,6 %), obwohl im Jahr 2012 - bei hoher Erledigungsleistung - erstgänge als im Vorjahr zu bei diesem Eingangsa- aber um eine statistisch chung handelt, wird erst

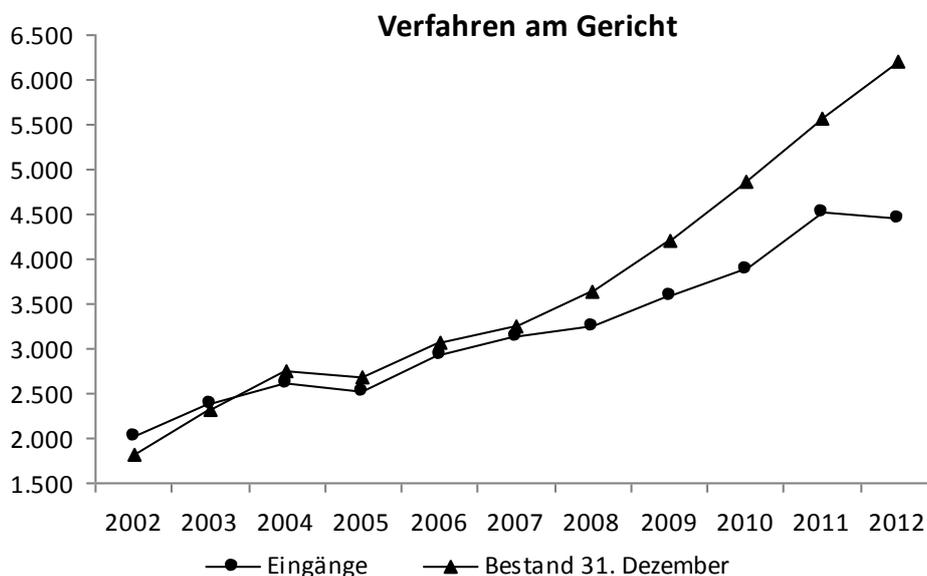


Sozialgericht Neuruppin

Erfreulicher Weise war Verstärkung des richter- nete bzw. versetzte Rich- zeichnen. Der nicht-rich- zwei aus der Arbeitsge- leginnen verstärkt. Mit dieser Personalzunahme ist eine weitere Übernahme von Räumen in dem von Behörden und dem Sozialgericht nach dessen Einzug im März 2000 gemeinsam genutzten Gebäude einhergegangen.

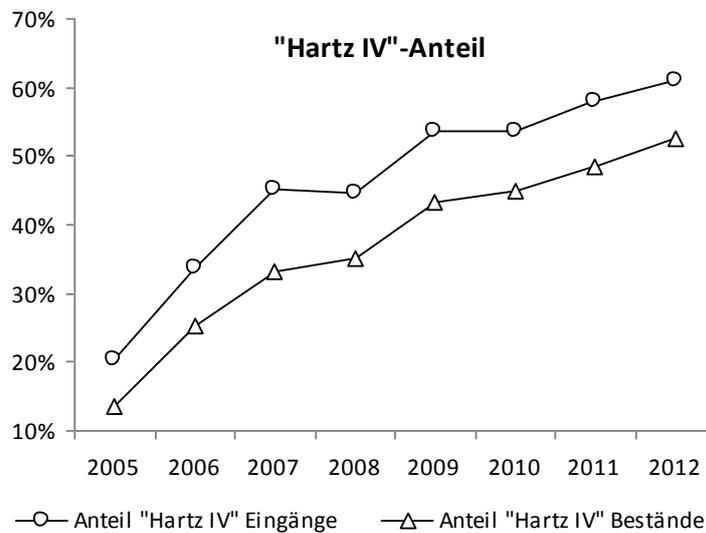
mals geringfügig weniger Ein- verzeichnen waren. Ob es sich rückgang um einen Trend oder zu vernachlässigende Abwei- die Zukunft zeigen.

Anfang bzw. Mitte 2012 eine lichen Dienstes durch abgeord- terinnen und Richter zu ver- terliche Dienst wurde durch richtsbarkeit abgeordnete Kol-



Das Sozialgericht Neuruppin ist weiterhin gehalten, sich in einem übermäßigen Umfang mit Streitsachen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) zu befassen. Deren Anteil an den Eingängen im Jahr 2012 lag bei 61 %, der an den Beständen am 31. Dezember 2012 bei 53 %. Davon entfällt auf die Frage nach den angemessenen Kosten der Unterkunft weiterhin ein überaus großer Anteil. Die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts liegenden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Uckermark sowie das Jobcenter Prignitz) haben bislang keine Maßnahmen ergriffen, um vor- bzw. außergerichtlich den Versuch einer Beilegung der Streitigkeiten zu unternehmen (z. B. „Pirmasenser Modell“,

„Bescheiderklärer“ etc.). Auch deshalb sind Verbesserungen der Bestandsbelastung für das Sozialgericht für die Zukunft nicht konkret zu erwarten.



Erhebliche Eingänge waren auch auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung zu verzeichnen, so dass am Jahresende 975 Streitsachen anhängig waren, mithin 15,7 % des Gesamtbestandes. Sowohl bei den Eingängen als auch bei den Beständen sind nach wie vor ein erheblicher Anteil Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen. Das Präsidium hat dieser Belastungssituation durch und vierten Krankenversicherung getragen.

Trotz der weiterhin insgesamt geschäftsbelastung des Sozialgerichts, den 20. Geburtstag in Rahmen des Festaktes am das Gerichtsgebäude, in



der Geschäftsbetrieb – nach Errichtung des Gerichts zum 1. März 1992 in Neuruppin – aufgenommen wurde, besichtigt werden. Sowohl die Anzahl der Räume als auch die Gesamtfläche des Gebäudes haben den Besuchern anschaulich und unabhängig von allen Zahlenwerken vor Augen geführt, in welchem Umfang die Geschäftstätigkeit zugenommen hat. Während am Tag der Aufnahme des Geschäftsbetriebs in Neuruppin neben dem Errichtungsbeauftragten vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst versahen, waren am 31. Dezember 2012 13 Richterinnen und Richter sowie 22 Personen im nichtrichterlichen Dienst tätig. Über die Sicherheit im Gebäude wachte – wie bereits im Vorjahr – ein privater Sicherheitsdienst, der Einlasskontrollen bei den Beteiligten und Besuchern durchführt und auch sonst freundlich und hilfsbereit zur Seite steht.

Einrichtung einer dritten  
Recherungskammer Rech-

samt angespannten Ge-  
algerichts bestand Gele-  
tag des Gerichts an sei-  
Alt Ruppın zu begehen. Im  
6. September 2012 konnte  
dem am 21. August 1992

**Richter am SG Lehmann**  
**Pressesprecher**

# Bericht des Sozialgerichts Potsdam

Das Jahr 2011 war für das Sozialgericht Potsdam durch einen nachhaltigen Verlust richterlicher Arbeitskraft bei nur leicht rückläufigen Eingängen gekennzeichnet. Standen am 01. Januar 2011 im richterlichen Dienst noch 23,85 Arbeitskraftanteile zur Verfügung, waren es zum 01. April 2011 noch 22,66, zum 01. Juli 2011 noch 19,34 und zum 01. Oktober 2011 nur noch 18,64 Arbeitskraftanteile. Dies entspricht über das Jahr 2011 einem Verlust an richterlicher Arbeitskraft von ca. 22%. Demgegenüber ist die Zahl neu eingegangenen Verfahren (Klagen und Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes) gegenüber dem Vorjahr 2010 nur geringfügig um ca. 7,5% auf 6.460 gesunken. Die Eingangszahlen haben sich damit weiter auf dem anhaltend hohen Niveau der Vorjahre stabilisiert.

Das Sozialgericht Potsdam blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2012 zurück. Trotz erheblicher Personalfuktuation ist erstmals seit 1996 im Jahresverlauf ein signifikanter Bestandsabbau um 6,9% gelungen. Zum Jahresende 2012 waren am Sozialgericht Potsdam noch 8.935 Verfahren anhängig. Demgegenüber hatte der Bestand offener Verfahren zum Jahresende 2011 noch 9.596 betragen. Mit 5.827 eingegangenen Klagen und Gesuchen um einstweiligen Rechtsschutz bewegten sich die Eingangszahlen weiter auf sehr hohem Niveau. Sie lagen aber gleichzeitig um 9,8 % unter den Eingangszahlen des Jahres 2011.

Die anhaltend hohe Belastungssituation für die am Sozialgericht Potsdam tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes hat sich durch die aufgezeigte günstige Entwicklung der Eingangs- und Bestandszahlen nur geringfügig verbessert. Erprobungsabordnungen, die Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie anderweitige Abgänge und die dadurch notwendigen Änderungen der Geschäftsverteilung haben eine kontinuierliche Sachbearbeitung erschwert. Dies verdeutlicht teilweise auch ein Blick auf die Entwicklung der Arbeitskraftanteile im richterlichen Dienst, welche im Jahresverlauf zwischen 18,40 und 20,30 schwankte.



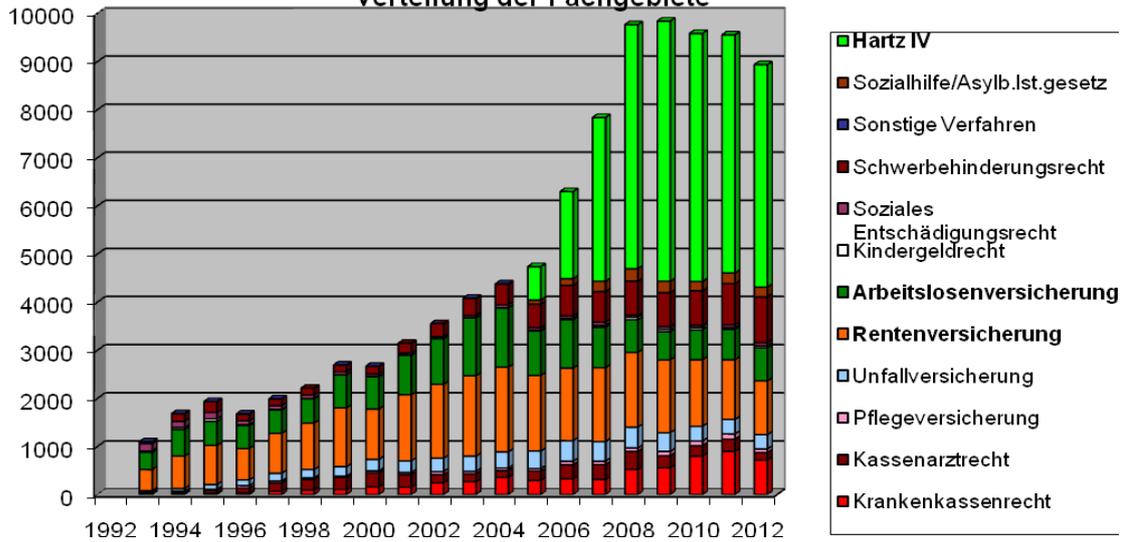
Sozialgericht Potsdam

Trotz des beachtlichen Abbaus von Bestandverfahren ist die Belastung nach wie vor problematisch. Zurzeit etwa umfasst ein durchschnittliches „Hartz-IV-Dezernat“ etwa 550 Verfahren. Die Abarbeitung dieses Verfahrensbestandes würde – ohne, dass Neueingänge hinzukämen – jeweils mehr als 19 Monate in Anspruch nehmen. Es ist Ausdruck der hohen Motivation und des großen Arbeitseinsatzes aller Richterinnen und Richter sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes und Zeichen der guten Verfassung des Gerichts, dass trotz der aufgezeigten Probleme und des im Jahresdurchschnitt auf jeden Richter entfallenden Eingangs von 360 Verfahren (gewichtet) dennoch ein Bestandsabbau in der aufgezeigten Größenordnung möglich war. Bemerkenswert ist insoweit, dass durch den Mehreinsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresverlauf sogar die Abordnung eines Richters mit der halben Arbeitskraft an das notleidende Sozialgericht Cottbus zur Hilfeleistung möglich war.

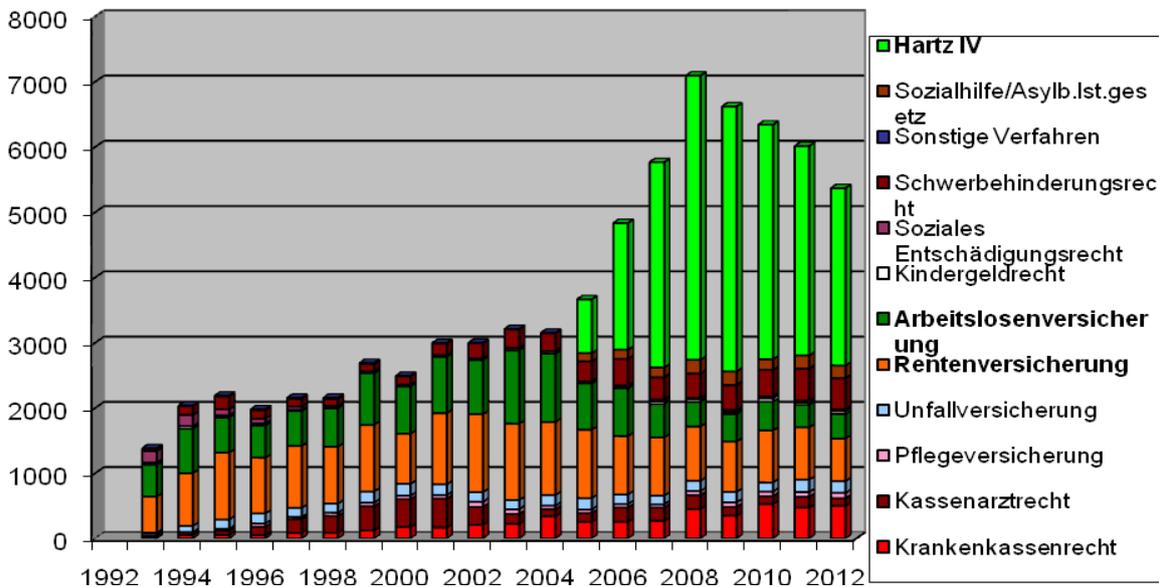
Die im Jahresvergleich um 9,8% gesunkenen Eingangszahlen sind vor allen auf einen deutlichen Rückgang der Klageeingänge auf den Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) zurückzuführen. Die Zahl der eingegangenen Klageverfahren und Gesuche um einstweiligen Rechtsschutz ist hier gegen über dem Vorjahr von 3.543 um 14,65% auf 3.024 zurückgegangen. Hier macht sich der konstruktive Dialog des Sozialgerichts Potsdam mit den im Gerichtsbezirk liegenden Jobcentern und deren Bemühungen um Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe bemerkbar. Bemerkenswert ist daneben der Rückgang der auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung entfallenden Klagen um 18,63% von 800 im Jahr 2011 auf 651 im Jahr 2012.

Der Ausblick auf das Jahr 2013 fällt vorsichtig positiv aus. Angesichts auslaufender Abordnungen ist einerseits mit einem Zuwachs an richterlicher Arbeitskraft zu rechnen, welcher prognostisch einen weiteren Bestandsabbau und eine Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit, welche 2012 immer noch bei 16 Monaten lag, ermöglichen sollte. Andererseits wird man die weitere Entwicklung abwarten müssen.

**Entwicklung des Aktenbestandes an Klageverfahren von 1993-2012:  
Verteilung der Fachgebiete**



**Klageeingänge 1993-2012: Verteilung der Fachgebiete**



Richter am SG Bröder  
Pressesprecher

# Fortbildung beim Landessozialgericht

Der gerichtsinterne Fortbildungsbereich des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg versucht, rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen durch ein Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Diese sollen die Richterinnen und Richter in die Lage versetzen, sich während ihrer laufenden Arbeit über aktuelle Entwicklungen zu informieren und so ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Entsprechend bietet daher der Fortbildungsbereich in verschiedenen Formaten Fortbildungsmöglichkeiten an.

In dem Geschäftsjahr 2012 wurden von dem Landessozialgericht beispielsweise Fachkolloquien durchgeführt, in denen sich die teilnehmenden Richterinnen und Richter über aktuelle Entwicklungen in speziellen Rechtsgebieten des Sozialrechts (Rente und Krankversicherung/Kassenarztrecht) informieren konnten.

Außerdem fand am 10. und 11. September 2012 die so genannten „Große Richtertagung“ in der Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) in Königs Wusterhausen statt. An dieser Fortbildungsveranstaltung nahmen über 130 Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit aus Berlin und Brandenburg teil. Diese Tagung findet üblicherweise jährlich statt und soll den Teilnehmern im großen Rahmen die Möglichkeit eröffnen, sich insbesondere über aktuelle Änderungen im sozialrechtlichen Bereich zu informieren und durch einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch von der beruflichen Tätigkeit der anderen zu profitieren. Außerdem werden regelmäßig Themen behandelt, die die Basis richterlicher Tätigkeit betreffen; in diesem Jahr beispielsweise der Umgang mit Gefahrensituationen.

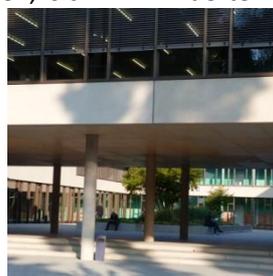
Der Fortbildungsbereich des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg konnte bei diesen Tagungen jeweils sehr von den logistischen Möglichkeiten und dem Know-how der Justizakademie profitieren. Ohne die JAK wären solche Fortbildungsveranstaltungen für das Landessozial-

gericht Berlin-Brandenburg nicht durchführbar. Nur in der JAK stehen dem Fortbildungsbereich die Räumlichkeiten, die technische Ausstattung und das Personal mit dem nötigen Fachwissen zur Organisation und Durchführung insbesondere von großen Veranstaltungen zur Verfügung. Dort wurden dem Fortbildungsbereich auch im Jahr 2012 die Rahmenbedingungen und die professionelle Unterstützung geboten, die für die Durchführung einer sinnvollen und effektiven Fortbildung unerlässlich sind. Dafür sind wir sehr dankbar!

Einen weiteren Bereich der richterlichen Fortbildung bilden traditionell Informationsveranstaltungen im weitesten Sinne. So werden beispielsweise regelmäßig gemeinsame Informationsveranstaltungen mit Versicherungsträgern durchgeführt, in denen ebenfalls über aktuelle Rechtsentwicklungen aber auch über in der Praxis auftretende technische oder logistische Probleme informiert wird. So wurde am 2. April 2012 mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) und unter Beteiligung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales von Berlin (LAGeSo) im Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eine gemeinsame Veranstaltung mit insgesamt rund 60 Teilnehmern in dem Bereich der sozialen Entschädigung und des Schwerbehindertenrechts durchgeführt.

Neben diesen Fortbildungsangeboten, deren Durchführung direkt dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg oblag, wurden auch im Jahre 2012 zahlreiche weitere Fortbildungsmöglichkeiten angeboten und wahrgenommen, bei denen der Fortbildungsbereich des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mitwirkte.

**Richter am LSG Bumann  
Fortbildungsreferent**



# Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Auch in diesem Jahr will sich der Geschäftsbericht des LSG gesondert den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zuwenden, ohne deren staatsbürgerliches Engagement die Sozialgerichtsbarkeit in Brandenburg auch 2012 nicht die Leistungen hätte erbringen können, die die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger von ihr erwarten. Durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind die Sozialgerichte im wahrsten Sinne des Wortes in der Gesellschaft, in deren Namen sie letztlich Recht sprechen, verankert.

Um diesem wichtigen Ehrenamt den Stellenwert zukommen zu lassen, der ihm gebührt, sollen daher in diesem Jahr die „Betroffenen“ selbst zu Wort kommen. Denn ihr – vorbildlicher – Einsatz hängt ganz wesentlich davon ab, welches Selbstverständnis sie selbst von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben. Nachfolgend sollen zwei bewusst subjektive Erfahrungsbilder verdeutlichen, wie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Aufgabe selbst sehen.

Die ehrenamtliche Richterin **Simone Bela van-Eek** schreibt:

*„Die Präsidentin des LSG hat mich gebeten, einen kurzen Beitrag zum Geschäftsbericht 2012 zu fertigen, um den ehrenamtlichen Richtern/innen am LSG eine Stimme zu geben. Dieser Bitte komme ich gerne nach.*

*Kurz zu meinem beruflichen Hintergrund: Ich bin seit über 30 Jahren als Personalsachbearbeiterin zunächst in der Berliner Verwaltung (1979 bis 1992 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin) und nun in der Landesverwaltung Brandenburg (1993 bis 2003 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, seit 2003 im Ministerium der Finanzen) tätig.*

*Als ehrenamtliche Richterin habe ich zunächst beim LSG (ab 1998), zwischenzeitlich beim Arbeitsgericht Potsdam und nun auch seit 2009 beim Landesarbeitsgericht Erfahrungen gesammelt. Zeitgleich mit meiner erstmaligen Berufung zur ehrenamtlichen Richterin wurde ich als Vertreterin der Arbeitgeber in den Aus-*

*schuss der ehrenamtlichen Richter/innen beim LSG gewählt.*

*Meine erste Berufung erfolgte unter dem Vorsitzenden Herrn Valentin sowie den Beisitzern Herr Müller-Gazurek und Herr Hill. Zwei der drei Herren (Herr Valentin sowie Herr Müller-Gazurek) genießen mittlerweile ihren wohlverdienten Ruhestand. Diesen Richtern gilt mein besonderer Dank, da ich mit ihrer Unterstützung meine ersten (unbeholfenen) Schritte bei Gericht machen konnte. Dieser Senat hat mit sehr viel Geduld meine Fragen beantwortet und war auch im Hinblick auf meinen Beitrag zur Urteilsfindung stets ein guter Ratgeber. Insbesondere auch der Wechsel zu anderen Senaten hat mir gezeigt, dass im LSG ein positives Betriebsklima herrscht. Ab und zu kommt*

*es vor, dass ich - unabhängig von der Terminplanung eines Sitzungstages - auch Fragen aus meinem beruflichen Alltag stellen*

*kann, die dann prompt und mit viel Zeitaufwand beantwortet werden. Die Zusammenarbeit mit den Richtern/innen des jeweiligen Senats ist immer kollegial und auch sehr informativ.*

*Obwohl ich damals schon langjährige Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung erworben hatte, wurde mir bei Beginn meiner Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bewusst, wie wenig ich doch vom Sozialgesetzbuch I – X wusste. Heute kann ich für mich feststellen, dass die Tätigkeit am LSG mein Arbeitsleben positiv beeinflusst hat.*

*Aus meiner Sicht hat sich die Begleitung der Berufsrichter/innen durch ehrenamtliche Richter/innen sehr bewährt. Beide Seiten können von dieser Zusammenarbeit profitieren. Die Berufsrichter/innen können sich durch die Erfahrungen der ehrenamtlichen Richter/innen besser in die Praxis hineinendenken; umgekehrt lassen ehrenamtliche Richter/innen die Ent-*



scheidungen in ihr Arbeitsleben einfließen. Aufgrund der Besetzung des Senats mit 3 Berufsrichtern/innen und 2 ehrenamtlichen Richter/innen kommt es nach meiner Wahrnehmung trotz der unterschiedlichsten Fallgestaltungen zu einer ausgewogenen Urteilsfindung. Besonders hervorzuheben ist, dass die ehrenamtlichen Richter/innen in gleichem Maße wie Berufsrichter/innen unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen sind und ihr Richteramt mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter/innen ausüben. Somit tragen sie für die Entscheidung in gleicher Weise Verantwortung.

Zusammenfassend ist festzustellen: Vieles in unserem Land wäre ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Auch die Justiz profitiert davon in erheblichem Maße. Die positiven persönlichen Erfahrungen, die man als ehrenamtliche/r Richter/in machen kann, sollten Ansporn für viele Beschäftigte sein, über ein solches Engagement nachzudenken.“

Der ehrenamtliche Richter **Andreas Manthey** ist im Bereich der Geschäftsführung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nordost „hauptberuflich“ tätig. Auch er soll hier zu Wort kommen, mit einem „Leserbrief“, der wertvolle Einblicke in das Ehrenamt gerade aus nicht-berufsrichterlicher Sicht gestattet:

„Nicht nur Freistellung von der Arbeit – Ehrenamt mit Lizenz zum Urteilen

Im Jahre 2004 wurde ich gefragt, ob ich nicht Lust hätte, ehrenamtlicher Richter zu werden. Da dachte ich natürlich sofort an unendliche Gerichtsshows im Fernsehen. Das war genau das, was ich eigentlich nicht wollte. Nach kurzer Bedenkzeit und Beschäftigung mit dem Thema habe ich mich dann spontan entschieden: „Ja, ich will“... und habe mich für die Sozialgerichtsbarkeit entschieden.



Sofort kamen von allen Seiten Ratschläge, wie: „Mach das doch nicht...“, „Nimm lieber das Strafgericht, da gibt es spannende Fälle, wenn du das schon machst ...“, „Da wirst du öfters von der Arbeit freigestellt“.

Für mich stand jedoch mein Entschluss fest. Ich wollte unbedingt zur Sozialgerichtsbarkeit. Dies ist für mich aufgrund meiner Tätigkeit ebenfalls spannend und ich wollte auch mein Fachwissen mit einbringen dürfen.

Als dann auch noch die Frage nach den neuen Rechtsgebieten zum SGB II und XII auf mich zukam, war spätestens jetzt für mich mein Entschluss bestätigt. Ich habe es als Chance und auch Herausforderung gesehen, hier eine Rechtsprechung aktiv mit zu gestalten, die noch nicht so festgeklopft ist wie andere Bereiche.

Zum 01.01.2005 wurde ich dann als ehrenamtlicher Richter am LSG Berlin-Brandenburg berufen. Seitdem bin ich in mehreren Senaten für die Bereiche SGB II, III und XII tätig.

Wie ich kurz vor Weihnachten erfahren habe, bin ich ja noch „Frischling“, aber die Tätigkeit macht mir von Anbeginn sehr viel Spaß und Freude, trotz der sehr verantwortungsvollen Rolle. Ich denke, das wird auch so bleiben.

Ich fühle mich auch nicht als „Richter zweiter Klasse“. Im Gegenteil: In allen Senaten wurde ich nicht nur freundlich, sondern auch partnerschaftlich aufgenommen.

Es gibt trotz meiner langjährigen Erfahrungen in der Sozialverwaltung immer wieder einmal Fallkonstellationen, bei denen ich nachfragen muss. Auch hier erklären die Berufsrichter mir mit viel Geduld und Mühe verständlich die einzelnen Sachverhalte.

Kurzum gesagt: Die Zusammenarbeit unter den Richtern macht mir viel Spaß und ist sehr interessant und spannend dazu. Vielen Dank dafür.

*Was mich besonders fasziniert an der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter, ist die Tatsache, wie weit schon der Gesetzgeber gedacht hat, als er die rechtlichen Grundlagen für die Sozialgerichtsbarkeit (und die Gerichtsbarkeit insgesamt) geschaffen hat. Beispielsweise sei hier nur die grundsätzliche „Pflicht“ zur mündlichen Verhandlung genannt.*

*Auch ich bilde mir natürlich dann nach dem Sachvortrag durch den Berichterstatter in der Vorberatung zunächst eine Meinung.*

*Oft aber ergeben sich dann für mich aus der mündlichen Verhandlung heraus und durch gezieltes Befragen neue Erkenntnisse, die wiederum zu einer anderen Auffassung führen können.*

*Deshalb ist es für mich so wichtig, dass ich mir zwar den Vortrag des Berichterstatters anhöre, aber dennoch unvoreingenommen in die Verhandlung gehe und erst zum Schluss meine Meinung abschließend bilde. Ich bin mir meiner großen Verantwortung und Verpflichtung für die Gesellschaft bewusst.*

*Wenn ich abschließend einen Wunsch äußern dürfte, würde ich anregen, dass die ehrenamtlichen Richter noch mehr als es schon bisher in Ansätzen erfolgt, in die Fälle auch außerhalb der mündlichen Verhandlung, z.B. im einstweiligen Rechtsschutz und anderen Dingen, einbezogen würden. Das schließt für mich aber auch ein, dass die Berufsrichter bis auf einige Ausnahmen auf sogenannte Gerichtsbescheide dann verzichten.*

*Dabei ist mir durchaus bewusst, dass die ehrenamtlichen Richter per Gesetz nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung mitwirken. Dennoch habe ich auch erlebt, dass Vorsitzende Richter auch mit den ehrenamtlichen Richtern als Senat im Ganzen solche Fallkonstellationen besprechen.*

*Dies stellt für mich nicht nur eine besondere Wertschätzung der wichtigen Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter dar, sondern stärkt insgesamt auch die Positionen des jeweiligen Senats nach außen. Man kann eben jeden Tag noch etwas dazulernen.*

*Ich bin auch davon überzeugt, dass die ehrenamtlichen Richter eine wichtige Komponente in die Sozialgerichtsbarkeit nicht nur einbringen, sondern zudem auch die Arbeit der Berufsrichter an sich bereichern.*

*Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches sowie spannendes Jahr 2013!“*

Der Wunsch von Herrn Manthey möge Leitsatz sein auch für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, verbunden mit einem außerordentlichen Dank für das – gemeinsam – Geleistete im Jahr 2012.

### **Vorsitzender Richter am LSG Mälicke**

### **Beauftragter für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**



# 20 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Brandenburg

Im März 1992 wurde im Land Brandenburg die Sozialgerichtsbarkeit errichtet. Eine Arbeitsgruppe mit Richterinnen und Richtern aller Brandenburger Sozialgerichte und des Landesozialgerichts nahm dies zum Anlass, zwanzig Jahre später, im Frühjahr des Jahres 2012, eine dreiteilige Veranstaltungsreihe zu konzipieren, um das Jubiläum zu würdigen. Der aktuelle Hintergrund dieser Bemühungen bestand in Medienberichten über die Vergangenheit zweier Brandenburger Sozialrichterinnen, von denen die eine in den 70er Jahren als Sportlerin mit dem Ministerium für Staatssicherheit kooperiert und deren andere noch kurz vor der Wende des Jahres 1989 als Strafrichterin der DDR Bürger wegen versuchter Republikflucht zu Haftstrafen verurteilt hatte. Die Übernahme von DDR-Richtern und -Staatsanwälten in die rechtsstaatliche Justiz war auf einmal in aller Munde. Die vom Landtag eingesetzte Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“ widmete sich auch der Personalpolitik im Bereich der Richter und Staatsanwälte; das Ministerium der Justiz sah aufgrund erheblichen Interesses der Medien Erklärungsbedarf (Pressemitteilungen vom 4. Mai 2011 und 30. Dezember 2011).

Die Veranstaltungsreihe der Sozialgerichtsbarkeit versuchte, die Diskussion zu versachlichen und in einen wesentlich größeren Zusammenhang zu stellen. An drei Tagen im Februar, März und April des Jahres 2012 lud die Präsidentin des Landessozialgerichts in den Plenarsaal des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. Der Publikumszuspruch war groß.

Den Auftakt bildete am 9. Februar 2012 das Thema „Justiz nach Systemwechseln“. Als erster Referent ließ der Historiker Dr. Klaus Bästlein, Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des MfS, mehr als 100 Jahre deutscher Umbruchs- und Justizgeschichte Revue passieren. Die Einsicht reif-

te, dass der Systemwechsel des Jahres 1989 in einer Reihe steht mit anderen Systemwechseln der jüngeren deutschen Geschichte, etwa dem der Jahre 1918/19 und 1945 in beiden Teilen Deutschlands. Juristen allgemein und Richterinnen bzw. Richter im Besonderen standen 1989 nicht zum ersten Mal vor der Situation, dass Herrschaftsverhältnisse sich von heute auf morgen abrupt änderten. Eine gewisse personelle Kontinuität war im großen historischen Maßstab dann eher die Regel als die Ausnahme.

Als zweiter Referent berichtete der Rechtshistoriker Prof. Dr. Rainer Schröder, Humboldt-Universität zu Berlin, von seinen persönlichen Erfahrungen in den Jahren nach 1989 und der Herausbildung neuer Strukturen insbesondere im universitären Bereich.

Der zweite Veranstaltungstag am 21. März 2012 beleuchtete konkret die „Gründung der Justiz in Brandenburg“ nach 1989. Bernd Opitz, von 1987 bis 1989 Arbeitsrichter am Kreisgericht Cottbus und heute Direktor des Arbeitsgerichts Cottbus, berichtete eindrücklich sein subjektives Erleben der Wendejahre und richtete den Blick darauf, dass von Systemwechseln eben immer auch der einzelne dem System dienende Mensch unmittelbar betroffen ist.

Dorothea Schiefer, Vorsitzende Richterin am VG a.D. und in den Jahren 1990 bis 1992 Mitarbeiterin im Arbeitsstab des Brandenburger Justizministers für den Richterwahlausschuss, schilderte im Anschluss, nach welchen Kriterien DDR-Juristen in die rechtsstaatliche Justiz übernommen wurden. Deutlich wurde, dass Brandenburg hier eine grundlegend andere Politik praktizierte als etwa Berlin, wo es so gut wie gar nicht zur Übernahme von Justizjuristen kam. In Brandenburg wurden so denn auch Richterinnen und Richter in den Justizdienst übernommen, die als Angehörige der Strafjustiz zu DDR-Zeiten nicht mehr als zehn rechtsstaatswidrige Verurteilungen ausge-

sprochen hatten, also etwa solche wegen (versuchter) Republikflucht. Im Publikum erhob sich die Frage, ob diese sehr weit gehende Praxis vereinbar sei mit dem Grundanliegen des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, rechtsstaatswidrig verurteilte Bürger der Rehabilitation zuzuführen und Haftentschädigung zu gewähren. Deutlich wurde: Brandenburg wollte bei Übernahme des Personals durchaus „verzeihen“ und keine harte Linie fahren.

Dies wiederum stieß auf die Skepsis der dritten Referentin, Ulrike Poppe, Brandenburger Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, die zu bedenken gab, wie schwer es dem heute Rechtsschutz suchenden Bürger zu vermitteln ist, wenn er mit Richterinnen und Richtern konfrontiert ist, die ein Richteramt bereits in der DDR bekleideten.

Der dritte und letzte Veranstaltungstag am 25. April 2012 gab dem Emeritus der Universität Konstanz Prof. Dr. Bernd Rütters Raum für seinen Festvortrag zum Thema „Richterliche Ethik im 21. Jhd. – Lehren aus der Vergangenheit?“ Die Thesen des sehr beeindruckenden Vortrags finden Sie im Anschluss an diesen Beitrag.

Im Anschluss diskutierten Prof. Dr. Bernd Rütters, Dagmar Schulze Heuling (Freie Universität Berlin), Stephan Hilsberg (Mitglied der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR), Rechtsanwalt Hartmut Kilger und Monika Paulat (Präsidentin des Landessozialgerichts) unter der Moderation des Vorsitzenden Richters am LSG Martin Laurisch über Rütters' Thesen. Im Rahmen dieser Diskussion wurde auch betont, welchen verlässlichen Wert die Sozialgerichtsbarkeit 20 Jahre nach ihrer Errichtung angenommen hat.

Die Veranstaltungsreihe hat manches relativiert und in übergreifende Zusammenhänge gestellt. Insbesondere der Vortrag von Prof. Dr. Bernd Rütters hat verdeutlicht: Aus der Vergangenheit ist zu lernen; Bescheidenheit und Skepsis gegenüber der eigenen „Objektivität“ sind angebracht; und wörtlich, These 20:

„Jede moralische Überheblichkeit der Nachgeborenen, der mit der Gnade der späten Geburt oder des richtigen Wohnorts Beschenkten, ist unangebracht; sie beruht auf Selbsttäuschung oder Heuchelei. Es geht vor allem darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Wiederholungen des Unheils erschweren.“ – Daran sollten wir arbeiten.

### **Richter am LSG Hutschenreuther Pressesprecher**



# Richterliche Ethik im 21. Jahrhundert

## Lehren aus der Vergangenheit?

(Hypothesen von Bernd Rütters)

1. Ein bedeutender, oft unbewußter Prägefaktor für das gegenwärtige deutsche National- und Rechtsbewußtsein ist der schnelle Wechsel von sechs Verfassungs-, Rechts- und Gesellschaftsordnungen, zwischen 1919 und 1989, also in weniger als zwei Menschenleben. Kaiserreich, Weimar, NS-Staat, unterschiedliche Besatzungsregimes, die Bundesrepublik alt, die DDR, die Bundesrepublik neu mit Integration in das supranationale Recht der EU.
2. Die jeweils politisch und rechtlich etablierte Weltanschauung (auch „Systemideologie oder -philosophie“ genannt) mit ihren „Grundwerten“ prägt die zentralen Inhalte der zugehörigen Rechtsordnung; sie definiert in der Normallage die systemspezifische „Rechtsidee“ und das von den Staatsorganen, speziell der Justiz, verwirklichte Leitbild von „Gerechtigkeit“. Das prägt in Ausbildung und Praxis die Überzeugungswelt und die „Glaubensinhalte“ der jeweiligen Juristengeneration.
3. In liberalen Verfassungsstaaten gibt es den Begriff der Gerechtigkeit nur im Plural der unterschiedlichen, konkurrierenden weltanschaulichen Vorverständnisse. Das Parlament spiegelt diesen Wettbewerb. Das gilt auch und erst recht für die „soziale“ Gerechtigkeit im Sozialrecht. Der Richter und Schriftsteller Herbert Rosendorfer hat das – vielleicht schockierend – so formuliert:  
  
*„Justiz hat mit Gerechtigkeit so viel zu tun wie die Landeskirchenverwaltung mit dem lieben Gott.“<sup>1</sup>*
4. Grundlegende Wechsel von Verfassungen und politischen Systemen bewirken einschneidende Veränderungen nicht nur der Rechtsordnung. Systemwechsel bewirken Rechtskrisen und Juristenkrisen, Krisen des Rechtsvertrauens und Identitätskrisen der in das alte System verstrickten Führungsstäbe von Justiz, Verwaltung und Rechtswissenschaft<sup>2</sup>. Juristen leben gefährlich, weil sie professionell in der Nähe, ja im Bannkreis der jeweiligen Systemideologie und der jeweiligen Machthaber handeln.
5. Die „richterliche Ethik“ gerät in der Ausnahmesituation von Systemwechseln oft in ein dramatisches Spannungsverhältnis. Der Wechsel der staatlich etablierten Weltanschauungen („Systemideologien“) verlangt von den juristischen Personalstäben, wenn sie im Amt bleiben wollen oder sollen, einen „Glaubenswechsel“ bezüglich der Grundwerte, die sie in ihrem Berufsalltag anwenden und in gesellschaftliche Wirklichkeit umsetzen sollen. (Beispiele: Heitkamp 1935; Lothar Kreyszig 1940<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> Zitiert nach „Sonntagsblatt“, Evangelische Wochenzeitung in Bayern, 12. Juni 2005. Vgl. zum Thema „Gerechtigkeit“ B. Rütters, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, Tübingen 2009.

<sup>2</sup> Vgl. B. Rütters, Ideologie und Recht im Systemwechsel, München, 1992

<sup>3</sup> Lothar Kreyszig, geb. 1898) war 1940 Vormundschaftsrichter in Brandenburg. Als in seinem Amtsbereich die Deportation von Behinderten einsetzte und er erfuhr, daß die Euthanasieaktion von Hitler selbst veranlasst

6. Recht hat die Aufgabe, bestimmte, vom Staat als schutzwürdig anerkannte Güter („Werte“) durch sanktionsbewehrte Normen zu schützen. *Güter* und *Werte* werden nach *weltanschaulichen* Vorverständnissen definiert. Recht ist immer weltanschaulich geprägt, ja eine zutiefst weltanschauliche, glaubensbedingte, „ideologische“ Kategorie. Rechtsanwendung ist Politikverwirklichung.
7. Besonders aufschlußreich ist die Analyse der Umwandlungen des Rechts in totalitären Systemen. Die Perversionen der Rechtsordnungen im NS-Staat und im SED-Staat sind bis heute nicht voll erkannt und verarbeitet, weder in der Bevölkerung noch von der Rechtswissenschaft noch in der Juristenausbildung. Sie werden in manchen Lehr- und Handbüchern wie peinliche Betriebsunfälle behandelt oder verschwiegen. Dadurch drohen wichtige Einsichten verloren zu gehen.
8. Die zentrale Aufgabe juristischer Berufe ist die Mitwirkung bei der Normsetzung und bei der Rechtsanwendung. Letzteres bedeutet die Umsetzung von Rechtsvorschriften in gesellschaftliche und politische Wirklichkeit. Juristen sind bei der Anwendung der Rechtsnormen an „Gesetz und Recht“ gebunden. Das gilt für alle Staatsordnungen. Das deutsche Grundgesetz gebietet das für die Richter in den Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1. Nach der DDR-Verfassung von 1968/1974 war die „sozialistische Gesetzlichkeit“ mindestens als Lippenbekenntnis ein tragendes Prinzip des sozialistischen Staates (Art. 19, 87, 90 Abs. 1, 97)<sup>4</sup>.
9. In und nach Systemwechsellern ist eine Hauptaufgabe der amtierenden Juristen der schnelle Vollzug einer umfassenden Rechtserneuerung im Sinne der neu etablierten „Systemideologie“. Das gilt vor allem in neu gegründeten totalitären Systemen, also sowohl für die „völkische“ Rechtserneuerung nach 1933 wie die Bundesrepublik nach dem Grundgesetz 1949 und für die „sozialistische“ Rechtserneuerung in der DDR.
10. Die sprachlichen und rechtsmethodischen Instrumente zur Umdeutung einer überkommenen („alten“) Gesetzesordnung auf neu etablierte rechtspolitische Grundwerte und Ziele sind die folgenden:
  - (1) die Proklamation einer neuen „Rechtsidee“;
  - (2) die Konstruktion neuer „Rechtsquellen“ zur Verdrängung oder Veränderung der „alten“, aber noch „geltenden“ Gesetze;
  - (3) die Neuinterpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und „Generalklauseln“ (sprachliche Leerformeln mit wechselndem Inhalt wie „Treu und Glauben“, „gute Sitten“, „wichtiger Grund“);
  - (4) die Umdeutung von Rechtsgrundbegriffen (z.B. „Rechtsfähigkeit“, „subjektives Recht“, Vertrag, „Gemeinschaft“, „Menschenwürde“, Meinungsfreiheit, Ehe, Familie, „Persönlichkeitsrecht“, „Grundrechte“);
  - (5) die Konstruktion neuer oder konkurrierender Auslegungsmethoden.

---

worden sei und in Verantwortung der Kanzlei des Führers ausgeführt werde, erstattete Kreyssig gegen Reichsleiter Philipp Bouhler Anzeige wegen Mordes. Den Anstalten, in denen Mündel von ihm untergebracht waren, untersagte er, diese ohne seine Zustimmung zu verlegen. Am 13. November 1940 wurde Kreyssig vom Reichsjustizminister vorgeladen. Gürtner legte ihm das Handschreiben Hitlers vor, mit dem dieser die Mordaktion ausgelöst hatte, und das deren alleinige Rechtsgrundlage darstelle. Mit den Worten „Ein Führerwort schafft kein Recht“, machte Kreyssig deutlich, dass er dieses nicht anerkenne. Der Reichsjustizminister stellte fest, dass er dann nicht länger Richter sein könne. Im Dezember 1940 wurde Kreyssig zwangsbeurlaubt. Versuche der Gestapo, ihn ins Konzentrationslager zu bringen, scheiterten. Zwei Jahre später, im März 1942, wurde Kreyssig durch Erlass Hitlers in den Ruhestand versetzt.

<sup>4</sup> Gleiches verkündete die Verfassung der Sowjetunion in Art. 112.

11. Juristische *Methodenfragen* sind immer zugleich *Verfassungsfragen*. Die Wahl der Auslegungsmethode bestimmt das Auslegungsergebnis. Die Auslegungsmethode bestimmt und verschiebt die Grenze der Machtverteilung zwischen Gesetzgebung und Justiz. Es geht also um die verfassungsgesetzliche Gewaltentrennung.
12. Lange Zeit, teilweise bis in die jüngste Zeit hinein, hat man sowohl unter Juristen als auch in der Bevölkerung geglaubt, ein geschriebenes Gesetz verbürge mit seinem Inkrafttreten einen ein für alle Mal festen und verlässlichen Regelungsinhalt.
13. Kritisch und provokativ lassen sich die Erfahrungen mit den vielfachen Umdeutungen von Gesetzen in der jüngeren Vergangenheit so formulieren:

Gesetzestexte sind im Ablauf der Geschichte wie Kleiderhaken, an denen durch die Richtersprüche wechselnde weltanschauliche Zeitmoden aufgehängt werden. Die Gegenmeinung, ein Gesetz könne durch die schriftliche Niederlegung einen ein für alle Mal festgelegten Regelungsinhalt fixieren, hat sich als ein überholtes und widerlegtes Dogma juristischer Metaphysik erwiesen.

14. Der Blick auf die wiederholten Phasen des Aufbruchs, der Begeisterung und der Schwärmerei in den „Wendeliteraturen“ und Gerichtsurteilen nach 1933 und gleich in doppelter Weise nach 1945/49 (Bundesrepublik und DDR), drängt dazu, nach den tiefer liegenden Ursachen zu fragen.
15. Will man die rechtsethische Dimension der Verhaltensweisen von Richtern in und nach Systemwechseln zutreffend erfassen, so müssen die Rahmenbedingungen ihres Handelns in den Blick genommen werden.
16. Die Frage nach der *richterlichen Ethik* berührt eine berufsspezifische, aber zugleich eine ganz allgemein menschliche Herausforderung.
17. Die Rückschau auf das reale Richterverhalten unter zwei totalitären Diktaturen zeigt, daß die ganz große Mehrheit der Justiz sich der jeweils herrschenden Weltanschauung angepaßt hat. Richterlicher Widerstand war zwar vereinzelt, bei einzelnen starken und mutigen Persönlichkeiten im Ansatz vorhanden. Aber er blieb wirkungslos, konnte den Weg in die Perversion der Rechtsordnungen zweimal nicht verhindern. Das ist die historische Wahrheit, mit der wir auch künftig zu rechnen und aus der wir zu lernen haben.
18. Zur Schuldfrage und Juristenmoral – oder: Die Einzelverantwortung im Sog und Druck des Zeitgeistes und der Sozialisationskohorte:

*Die Beurteilung der individuellen Moralität oder schuldhaften Verstrickung von einzelnen Angehörigen intellektueller, „öffentlicher“ Berufe oder gar ganzer Berufsgruppen in Zeiten staatlichen Unrechts ist äußerst schwierig.*

19. Systemwechsel sind Phasen der Hochkonjunktur für Verletzungen und Enttäuschungen von Gerechtigkeitserwartungen. Das gilt für die Opfer wie für die Funktionäre (Täter) des jeweils abgelebten Systems. (Bärbel Bohley!)

20. Deutsche und europäische Juristen können aus ihrer Geschichte, speziell aus der Geschichte der Systemwechsel im 20. Jahrhundert, allerlei lernen, ganz nach Cicero: „Historia magistra vitae est.“<sup>5</sup>

Was die Juristen aus ihrer Disziplingeschichte lernen könnten, ist vor allem Bescheidenheit und Skepsis gegenüber der Objektivität und „Gerechtigkeit“ ihrer eigenen Entscheidungen wie auch ihrer Urteile über frühere Epochen.

Jede moralische Überheblichkeit der Nachgeborenen, der mit der unverdienten Gnade der späten Geburt oder des richtigen Wohnorts Beschenkten, ist unangebracht; sie beruht auf Selbsttäuschung oder Heuchelei. Es geht vor allem darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Wiederholungen des Unheils erschweren. Dabei gilt die Erfahrung:

**„Vernünftig ist, wer den Ausnahmezustand vermeidet.“**

(Odo Marquard)

Berthold Brecht sagt es in seinem „Galilei“ deutlicher:

**„Verflucht die Zeit, die Helden braucht!“**

---

<sup>5</sup> Vgl. schon im Alten Testament, Deuteronomion, 32, 7: „Denk an die Tage der Vergangenheit! Lerne aus den Jahren der Geschichte!“

# Besetzung und Zuständigkeit der Senate zum 1. März 2013

<b>1. Senat</b> VRLSG Weinert RLSG Pfistner RSG Clauß – abg. –	1. Krankenversicherung – KR 2. Entscheidungen über ehrenamtliche Richter in den Fällen des § 35 i.V.m. 18, 22 SGG. 3. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Angelegenheiten nicht einreihen lassen.
<b>2. Senat</b> VRLSG Baumann RnLSG Hoffmann RnLSG Ernst	1. Unfallversicherung – U 2. Rentenversicherung – R 3. Gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem LSG zu gewährenden Entschädigung. 4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem LSG nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG). 5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten. 6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richtern in den Fällen des § 35 i.V.m. § 21 SGG. 7. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ohne Eingänge).
<b>3. Senat</b> VRnLSG Brähler RLSG Lietzmann RnLSG Dr. Rüster	1. Unfallversicherung – U 2. Rentenversicherung – R
<b>4. Senat</b> VRLSG Götze RnLSG Lowe RLSG Rakebrand	Rentenversicherung – R
<b>5. Senat</b> VRLSG Götze RLSG Rakebrand RnLSG Lowe	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>6. Senat</b> VRLSG Düe RLSG Bornscheuer RnLSG Sinner-Gallon	1. Rentenversicherung – R 2. Gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter im 9. Senat zu gewährenden Entschädigung.
<b>7. Senat</b> VRLSG Laurisch RLSG Seifert RLSG Hutschenreuther RSG Gürtler – abg. –	1. Vertragsarztrecht – KA (alle Angelegenheiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG). 2. Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Berliner Angelegenheiten. Alle sonstigen Eingänge, soweit sie nicht dem 24. Senat zugewiesen sind.
<b>8. Senat</b> VRnLSG Schuster RnLSG Radon RLSG Thie	1. Rentenversicherung – R 2. Arbeitsförderung – AL

<b>9. Senat</b> VRLSG Laurisch RLSG Hutschenreuther RLSG Seifert RSG Gürtler – abg. –	1. Krankenversicherung – KR 2. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur Änderung von Gesetzen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313 ff.). 3. Gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter bei dem LSG zu gewährenden Entschädigung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist.
<b>10. Senat</b> VRLSG Düe RLSG Bornscheuer RnLSG Sinner-Gallon	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>11. Senat</b> VRLSG Scheffler RLSG Hagedorn RLSG Dr. Bienert	1. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – SB 2. Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts – V – und Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche.
<b>12. Senat</b> VRLSG Kuhnke RnLSG Gerstmann-Rogge RLSG Forch	1. Rentenversicherung – R 2. Arbeitsförderung – AL
<b>13. Senat</b> VRLSG Dr. Kärcher RLSG Dr. Lemke RLSG Wittjohann RnSG Dr. Naumann – abg. –	1. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts – V – und Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche. 2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – SB
<b>14. Senat</b> VRLSG Kuhnke RLSG Forch RnLSG Gerstmann-Rogge	1. Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS 2. Arbeitsförderung – AL 3. Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz – BK
<b>15. Senat</b> VRnLSG Schuster RLSG Thie RnLSG Radon	Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO/AY
<b>16. Senat</b> VRLSG Mälicke RnLSG Schaefer RLSG Wein	1. Rentenversicherung – R 2. Arbeitsförderung – AL
<b>17. Senat</b> VRLSG Oesterle RLSG Brinkhoff RnLSG Henrichs RnSG Armbruster – abg. –	1. Rentenversicherung – R 2. Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – EG.
<b>18. Senat</b> VRLSG Mälicke RLSG Wein RnLSG Schaefer	1. Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS 2. Arbeitsförderung – AL
<b>19. Senat</b> VRLSG Oesterle RnLSG Henrichs RLSG Brinkhoff RnSG Armbruster – abg. –	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS

<b>20. Senat</b> VRLSG Dr. Hintz RLSG Haak RnLSG Mehdorn	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>21. Senat</b> VRLSG Dr. Hintz RLSG Haak RnLSG Mehdorn	Rentenversicherung – R
<b>22. Senat</b> VRnLSG Gaudin RLSG Hill RLSG Ney	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rentenversicherung – R</li> <li>2. Alterssicherung der Landwirte – LW – einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft.</li> <li>3. Beschluss-sachen zu Zuständigkeitsbestimmungen/Anfechtungs-sachen – SF.</li> </ol>
<b>23. Senat</b> VRLSG Dr. Hintz RnLSG Mehdorn RLSG Haak	Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO/AY
<b>24. Senat</b> VRLSG Weinert RLSG Pfistner RSG Clauß – abg. –	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertragsarztrecht – KA</li> <li>2. Alle Eingänge, die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Brandenburger Sozialgerichte betreffen.</li> <li>3. Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Brandenburger Angelegenheiten.</li> </ol>
<b>25. Senat</b> VRnLSG Scheffler RLSG Dr. Bienert RLSG Hagedorn	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>26. Senat</b> PnLSG Paulat RnLSG Jüngst RLSG Korte	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>27. Senat</b> VRLSG Dr. Kärcher RLSG Wittjohann RLSG Dr. Lemke RnSG Dr. Naumann – abg. –	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rentenversicherung – R</li> <li>2. Pflegeversicherung – P</li> </ol>
<b>28. Senat</b> VPnLSG Weisberg-Schwarz RLSG Korte RnLSG Jüngst	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<b>29. Senat</b> VRLSG Götze RLSG Bumann RnSG Dauns – abg. –	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</li> <li>2. Arbeitsförderung – AL</li> </ol>
<b>30. Senat</b> VRLSG Götze RLSG Bumann RnSG Dauns – abg. –	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rentenversicherung – R</li> <li>2. Arbeitsförderung – AL</li> </ol>

<b>31. Senat</b> <b>VRLSG Baumann</b> <b>RnLSG Ernst</b> <b>RnLSG Hoffmann</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</b>
<b>32. Senat</b> <b>VRnLSG Gaudin</b> <b>RLSG Hill</b> <b>RLSG Ney</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</b>
<b>33. Senat</b> <b>VRnLSG Braun</b> <b>RnLSG Gorgels</b> <b>RnLSG Jucknat</b> <b>RnSG Taschenberger – abg.–</b>	<b>Rentenversicherung – R</b>
<b>34. Senat</b> <b>VRnLSG Braun</b> <b>RnLSG Gorgels</b> <b>RnSG Taschenberger – abg. –</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</b>
<b>35. Senat</b> <b>VRLSG Oesterle</b> <b>RLSG Brinkhoff</b> <b>RnLSG Henrichs</b> <b>RnSG Armbruster – abg. –</b>	<b>Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG betreffend Brandenburg.</b>
<b>36. Senat</b> <b>VRLSG Düe</b> <b>RLSG Bornscheuer</b> <b>RnLSG Sinner-Gallon</b>	<b>Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG betreffend Berlin.</b>
<b>37. Senat</b> <b>VRnLSG Braun</b> <b>RnLSG Gorgels</b> <b>RnLSG Jucknat</b> <b>RnSG Taschenberger – abg. –</b>	<b>Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit diese Verfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich des 38. Senats fallen.</b>
<b>38. Senat</b> <b>VRLSG Mälicke</b> <b>RLSG Wein</b> <b>RnLSG Schaefer</b>	<b>Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit es um eine Entschädigung in einem Verfahren geht, das in den Zuständigkeitsbereich des 33., 34., 37. Senats fiel oder fällt.</b>

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wurden für das nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehene Verfahren als Güterichter bestimmt:

1. RnLSG Mehdorn
2. VRLSG Kuhnke

**Impressum:**

**Herausgeberin und Verantwortliche  
im Sinne des Pressegesetzes:**

Die Präsidentin des Landessozial-  
gerichts Berlin-Brandenburg  
Monika Paulat

**Gestaltung und Redaktion:**

Richterin am Landessozialgericht  
Simone Schaefer

**Fotos (Landessozialgericht):**

Erster Justizhauptwachtmeister  
Marco Perschnik

**Postanschrift:**

Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

**Telefon/Telefax:**

0331-9818-5 (Zentrale)  
0331-9818-4500 (Fax)

**E-Mail:**

[poststelle@lsg.brandenburg.de](mailto:poststelle@lsg.brandenburg.de)

**Internet:**

[www.lsg.berlin.brandenburg.de](http://www.lsg.berlin.brandenburg.de)

**Druck:**

Druckerei Thiel Gruppe